



# Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2023

## Wüstenrot Bausparkasse AG



# Offenlegungsbericht

## Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Schlüsselparameter und Übersicht über die risikogewichteten Risikobeträge	6
Risikomanagementziele und -politik	12
Anwendungsbereich	21
Eigenmittel	28
Antizyklischer Kapitalpuffer	36
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	41
Liquiditätsanforderungen	47
Kreditrisiko, Verwässerungsrisiko und Kreditqualität	63
Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken	79
Anwendung des Standardansatzes	82
Anwendung des IRB-Ansatzes für Kreditrisiken	86
Gegenparteiausfallrisiko	143
Anwendung des Standardansatzes für Marktrisiken	153
Operationelles Risiko	154
Belastete und unbelastete Vermögenswerte	158
Zinsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs	162
Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken	164
Vergütungsbericht	200

### Anhang

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

# Wüstenrot Bausparkasse AG

## Offenlegungsbericht

### Einführung

Wüstenrot ist die erste und damit älteste Bausparkasse in Deutschland. Durch die Erfindung des Bausparens hat die in Kornwestheim ansässige Wüstenrot Bausparkasse AG im Eigenheimbau der Idee von der Hilfe zur Selbsthilfe in wirtschaftlich schwieriger Zeit zum Durchbruch verholfen und ist dem Vorsorgegedanken auch heute noch verpflichtet. Sie hat seit ihrer Gründung 1924 und damit genau seit 100 Jahren Millionen von Menschen als bewährter Partner die eigenen vier Wände mitfinanziert. Wüstenrot ist heute die zweitgrößte deutsche Bausparkasse bezogen auf das Neugeschäft. Sie bietet in erster Linie Bausparverträge und Baufinanzierungen an. Ihr Kernmarkt ist Deutschland. In Luxemburg unterhält sie eine Zweigniederlassung. Die Firma Wüstenrot Bausparkasse AG mit Sitz in Kornwestheim (LEI Code: 529900S1KHKOEQL5CK20) ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer HRB 205323 eingetragen.

Die aufsichtsrechtliche Offenlegung der Wüstenrot Bausparkasse AG erfolgt gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation (CRR)). Mit den Änderungen an Teil 8 der CRR durch die Verordnung (EU) 2019/876 vom 20. Mai 2019 (CRR II) wurden die Vorschriften der Artikel 431 bis 455 CRR (Teil 8) grundlegend überarbeitet. Die Anforderungen der CRR werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 u. a. durch vorgegebene Templates bzw. Tabellen konkretisiert.

Häufigkeit und Umfang des aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichts im Sinne der CRR bestimmen sich für die Wüstenrot Bausparkasse AG als großes Institut im Sinne der CRR nach Artikel 433a CRR. Zum 31. Dezember 2023 erfolgt gemäß Artikel 433a der CRR eine vollumfängliche Offenlegung der erforderlichen Angaben. Mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht erfüllt die Wüstenrot Bausparkasse AG ihre Pflichten zum 31. Dezember 2023. Da die Wüstenrot Bausparkasse AG seitens der EZB nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) eingestuft wurde, entfallen die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 437a CRR („Offenlegung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“) und Artikel 441 CRR („Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz“). Zudem verzichtet die Wüstenrot Bausparkasse AG auf die Offenlegung zu Verbriefungspositionen nach Artikel 449 CRR, da sie keine Verbriefungspositionen im Bestand hat.

Gemäß Artikel 431 Absatz 5 CRR stellt die Wüstenrot Bausparkasse AG auf Nachfrage Begründungen bei Kreditablehnungen aufgrund der Kreditwürdigkeit für kleinere, mittlere und andere Unternehmen zur Verfügung. Es werden zudem keine Informationen als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich gemäß Artikel 432 Absatz 2 und 3 CRR eingestuft.

Bei Vergleichsangaben erfolgt eine unterschiedliche Festlegung der Vergleichszeiträume je nach ihrer periodischen Notwendigkeit. Für jährlich geforderten Informationen erfolgt der Vergleich mit dem Vorjahr (Vj.). Im Gegensatz dazu beziehen sich halbjährliche Vergleichsangaben auf die letzten sechs Monate. Vierteljährlich zu übermittelnde Informationen enthalten grundsätzlich Vergleichsdaten für das vorangegangene Quartal (Vq.).

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG existieren keine Anforderungen an die Erhebung von handelsrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Informationen auf konsolidierter Basis.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG erfüllt die aufsichtsrechtliche Offenlegung unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) als geltenden Rechnungslegungsrahmen.

Die Erstellung des vorliegenden Offenlegungsberichts basiert auf einer vom Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG genehmigten Offenlegungsrichtlinie.

Diese hat zum Ziel, dass die Offenlegung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission erfolgt. Die in der Richtlinie beschriebenen Verfahren basieren auf intern definierten Grundsätzen und Prozessen, durch deren Anwendung sichergestellt wird, dass alle für den jeweiligen Offenlegungsstichtag relevanten Anforderungen jederzeit erfüllt sind.

Durch die definierten Kontrollverfahren auf verschiedenen Ebenen wird zudem die Einhaltung der Anforderungen im gesamten Erstellungsprozess gewährleistet.

Die Offenlegungsrichtlinie wird mindestens jährlich aktualisiert und bei Bedarf an neue gesetzliche Anforderungen angepasst. Die konkrete Umsetzung der Offenlegungsgrundsätze wird durch Fachkonzepte, Prozessbeschreibungen und andere Arbeitsdokumente geregelt.

Mit der Freigabe des Offenlegungsberichts durch die Vorstände Bernd Hertweck, Matthias Bogk und Falko Schöning wird gleichzeitig bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den festgelegten förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurde.

Mit der Genehmigung des Offenlegungsberichts werden gleichzeitig die konzise Risikoerklärung und die Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren gemäß Artikel 435 Absatz 1 CRR sowie die konzise Liquiditätsrisikoerklärung und die Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagementverfahren gemäß Artikel 451a Absatz 4 CRR freigegeben.

Die Offenlegung der quantitativen monetären Daten erfolgt in Mio €. Quantitative Daten, die als „prozentual“ offengelegt werden, werden pro Einheit mit einer Präzision angegeben, die vier Dezimalstellen entspricht. Die Angabe „n/a“ in den nachfolgenden Meldebögen bedeutet, dass die Zelleninhalte nach Angaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) nicht zu befüllen sind. Im Falle eines Striches „-“ hat die Wüstenrot Bausparkasse AG keinen Wert anzugeben. Der Nullausweis „0“ bedeutet, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG einen Wert in dieser Position auszuweisen hat, der aber aufgrund der gewählten Einheit auf- bzw. abgerundet wird.

# Schlüsselparameter und Übersicht über die risikogewichteten Risikobeträge

## Schlüsselparameter

In dem nachfolgenden Meldebogen erfolgt die Offenlegung der Schlüsselparameter in Anwendung von Artikel 447 CRR.

### EU KM1-Schlüsselparameter

		a	b	c	d	e
in Mio €		31.12.2023	30.9.2023	30.6.2023	31.3.2023	31.12.2022
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1 300	1 195	1 241	1 253	1 245
2	Kernkapital (T1)	1 300	1 195	1 241	1 283	1 275
3	Gesamtkapital	1 383	1 284	1 333	1 378	1 374
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>						
4	Gesamtrisikobetrag	6 915	6 676	6 617	6 528	6 759
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (in %)	18,80	17,91	18,75	19,20	18,42
6	Kernkapitalquote (in %)	18,80	17,91	18,75	19,66	18,87
7	Gesamtkapitalquote (in %)	20,00	19,23	20,14	21,11	20,32
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,50
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13	1,13	1,13	1,13	1,41
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50	1,50	1,50	1,50	1,88
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (in %)	10,00	10,00	10,00	10,00	10,50
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
8	Kapitalerhaltungspuffer (in %)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (in %)	-	-	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (in %)	0,72	0,72	0,72	0,71	0,06
EU 9a	Systemrisikopuffer (in %)	0,94	0,96	0,95	0,97	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (in %)	-	-	-	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (in %)	-	-	-	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (in %)	4,16	4,17	4,18	4,19	2,56
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (in %)	14,16	14,17	14,18	14,19	13,06
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (in %)	10,00	9,23	10,14	11,11	9,82
<b>Verschuldungsquote</b>						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	29 000	28 513	28 254	28 121	27 672
14	Verschuldungsquote (in %)	4,48	4,19	4,39	4,56	4,61

## EU KM1-Schlüsselparameter

	a	b	c	d	e	
in Mio €	31.12.2023	30.9.2023	30.6.2023	31.3.2023	31.12.2022	
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)	-	-	-	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (in %)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (in %)	-	-	-	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (in %)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert - Durchschnitt)	1 223	1 215	1 183	1 177	1 207
EU 16a	Mittelabflüsse - Gewichteter Gesamtwert	1 136	1 160	1 109	1 020	966
EU 16b	Mittelzuflüsse - Gewichteter Gesamtwert	619	594	541	370	203
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	559	607	610	686	763
17	Liquiditätsdeckungsquote (in %)	245,75	230,96	225,29	197,99	160,08
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	27 474	26 695	26 704	26 804	26 184
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	21 138	20 789	20 540	20 541	20 701
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (in %)	129,98	128,41	130,01	130,49	126,49

## Verfügbare Eigenmittel

Der Anstieg des harten Kernkapitals und des Kernkapitals resultiert aus den Maßnahmen des Jahresabschlusses, die nach Testat berücksichtigungsfähig sind. Dies umfassen unter anderem die Thesaurierung des Jahresüberschusses (Erhöhung der Rücklagen um 40 Mio €, zuzüglich 30 Mio € Wiedereinlage aus Gewinnausschüttung, weitere 24 Mio € Einstellung in die § 340g HGB Reserve). Darüber hinaus wirkt die aufsichtsrechtlich mögliche Aktualisierung der Wertberichtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 entlastend auf den Wertberichtigungsfehlbetrag. Bei den Geschäftsjahresangaben handelt es sich um geprüfte Zahlen nach Feststellung.

## Risikogewichtete Positionsbeträge

Der Gesamtrisikobetrag erhöht sich im Betrachtungszeitraum um 239 Mio € auf 6 915 (Vq. 6 676) Mio €. Die Erhöhung der risikogewichteten Positionsbeträge resultiert maßgeblich aus der jährlichen Neuberechnung der operationellen Risiken.

## Zusätzliche Eigenmittelanforderungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG unterliegt der Anordnung eines Kapitalzuschlages im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP).

Die zusätzlichen SREP-Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung sind am Berichtsstichtag unverändert zum Vorquartal.

Der Kapitalerhaltungspuffer als auch der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer sind unverändert zum Vorquartal. Seit dem 31. März 2023 ist erstmalig der Systemrisikopuffer von 2,00 % anzuwenden. Dieser gilt für alle Risikopositionen, bei denen Grundpfandrechte an im Inland belegenen Wohnimmobilien anrechnungsmindernd bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderung berücksichtigt werden. Dadurch ergibt sich zum aktuellen Stichtag eine institutsspezifische Pufferanforderung in Höhe von 0,94 %. Die Gesamtkapitalanforderung beträgt somit 14,16 (Vq. 14,17) %.

## Kapitalquoten

Die Kapitalquoten steigen aufgrund der oben unter „Verfügbare Eigenmittel“ und „Risikogewichtete Positionsbeiträge“ beschriebenen Sachverhalte.

Mit einer harten Kernkapitalquote zum 31. Dezember 2023 von 18,80 %, einer Kernkapitalquote von 18,80 % und einer Gesamtkapitalquote von 20,00 % verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über eine komfortable Eigenmittelausstattung und erfüllt die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen aus dem SREP zum Offenlegungstichtag.

## Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote verbessert sich zum Berichtsstichtag um 0,29 Prozentpunkte auf 4,48 (Vq. 4,19) %. Ursächlich dafür ist im Wesentlichen der Anstieg des Kernkapitals. Siehe hierzu die Ausführungen unter „Verfügbare Eigenmittel“.

Haupttreiber für den Anstieg der Gesamttrisikopositionsmessgröße sind im Wesentlichen die Ausweitung von Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase Operation oder auch Repurchase Agreement, Repo), als auch der Anstieg der sonstigen Vermögenswerte.

Gesonderte zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung liegen nicht vor. Ebenso hat die Wüstenrot Bausparkasse AG keinen zusätzlichen Puffer für die Verschuldungsquote vorzuhalten, da sie kein global systemrelevantes Institut (G-SRI) ist. Somit beläuft sich die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote sowie die Gesamtverschuldungsquote der Wüstenrot Bausparkasse AG zum 31. Dezember 2023 auf den seit dem 28. Juni 2021 durch die CRR vorgeschriebenen Mindestwert von 3,00 %.

## Liquiditätsdeckungsquote

Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Requirement, LCR) soll sicherstellen, dass ein Kreditinstitut über einen angemessenen Bestand an lastenfremen erstklassigen liquiden Aktiva (high-quality liquid assets, HQLA) verfügt, d. h. einen Bestand an flüssigen Mitteln oder Vermögenswerten, die an privaten Märkten ohne oder mit nur geringem Verlust veräußert werden können und dass sie so ihren Liquiditätsbedarf in einem Liquiditätsstressszenario von 30 Kalendertagen decken kann. Dazu muss die Quote unter normalen Umständen mindestens 100,00 % betragen. In Zeiten finanzieller Anspannungen dürfen Kreditinstitute jedoch ihren HQLA-Bestand angreifen, auch wenn die Quote dann unter 100,00 % fällt.

Mit einer gewichteten LCR zum 31. Dezember 2023 von 245,75 (Vq. 230,96) % verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über ausreichend Liquidität und übertrifft die gesetzliche Anforderung deutlich.

## Strukturelle Liquiditätsquote

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) verlangt von Kreditinstituten ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Mit Wirkung zum 28. Juni 2021 wurde eine Mindestquote von 100,00 % eingeführt, die seitdem von den Kreditinstituten zu berechnen und einzuhalten ist.

Mit einer verfügbaren stabilen Refinanzierung von 27 474 Mio € und einer erforderlichen stabilen Refinanzierung von 21 138 Mio € verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG mit einer NSFR von 129,98 % über ausreichend strukturelle Refinanzierungsmittel.



## Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ermittelt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen im Einklang mit den Regularien der CRR.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wendet die Wüstenrot Bausparkasse AG für die Risikoklassifikationen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Mengengeschäft den auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach, IRBA) an. Für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute wird der Basis-IRBA (Foundation Internal Ratings Based Approach, F-IRBA bzw. F-IRB) und für das Mengengeschäft der fortgeschrittene IRBA (Advanced Internal Ratings Based Approach, A-IRBA bzw. A-IRB) verwendet. Positionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern sowie dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommene Risikopositionen verbleiben im Kreditrisikostandardansatz. Die Kreditrisikopositionen setzen sich aus bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen (Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte, Repo-Geschäfte) zusammen. Der Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount, TREA) wird über die Anwendung des jeweiligen Risikogewichts sowie unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (Aufrechnungsverfahren oder hereingenommene Sicherheiten) ermittelt.

Der Gesamtrisikobetrag des Kreditrisikos (ohne das Gegenparteiausfallrisiko) erhöhte sich insgesamt um 105 Mio € auf 6 107 (Vq. 6 002) Mio €. Die Erhöhung der risikogewichteten Positionsbeträge resultiert aus der normalen Geschäftstätigkeit.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keinen Slotting-Ansatz, da sie keine Spezialfinanzierungen hat. Ebenso hält sie auch keine Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz.

Beim Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR), also dem derivativem und nicht-derivativem Geschäft mit Sicherheitennachschüssen, verwendet die Wüstenrot Bausparkasse AG seit dem 28. Juni 2021 mit Inkrafttreten der CRR II, den Standardansatz des SA-CCR (Standardized Approach for Counterparty Credit Risk).

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG bestehen weder Vorleistungs- oder Abwicklungsrisiken noch Verbriefungspositionen.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko wird die Standardmethode verwendet. Auf die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko kann nach Artikel 351 CRR verzichtet werden, da die Summe der gesamten Nettofremdwährungsposition in Höhe von 6 Mio € 2,00 % des Gesamtbetrags der Eigenmittel in Höhe von 28 Mio € nicht überschreitet.

Es gibt keine Großkreditüberschreitungen, die mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wendet die Wüstenrot Bausparkasse AG den Standardansatz an.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keine mit 250,00 % Risikogewicht zu unterlegende Positionen nach Artikel 48 Absatz 4 CRR.

## EU OV1-Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a	b	c
in Mio €		31.12.2023	30.9.2023	31.12.2023
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	6 107	6 002	489
2	Davon: Standardansatz	1 422	1 345	114
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	766	805	61
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	3 919	3 852	314
6	Gegenparteiausfallrisiko-CCR	25	15	2
7	Davon: Standardansatz	1	1	0
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	13	11	1
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	3	1	0
9	Davon: Sonstiges CCR	8	2	1
10	Entfällt	n/a	n/a	n/a
11	Entfällt	n/a	n/a	n/a
12	Entfällt	n/a	n/a	n/a
13	Entfällt	n/a	n/a	n/a
14	Entfällt	n/a	n/a	n/a
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	-	-	-
21	Davon: Standardansatz	-	-	-
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	783	659	63
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-
EU 23b	Davon: Standardansatz	783	659	63
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	-	-	-
25	Entfällt	n/a	n/a	n/a
26	Entfällt	n/a	n/a	n/a
27	Entfällt	n/a	n/a	n/a
28	Entfällt	n/a	n/a	n/a
<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>6 915</b>	<b>6 676</b>	<b>554</b>

## ICAAP Informationen/Kapitalmanagement (EU OVC)

### Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

In der Wüstenrot Bausparkasse AG wird Risikokapital vorgehalten. Es dient dazu, Verluste zu decken, falls eingegangene Risiken eintreten. Das Risikomanagement steuert und überwacht die Kapitaladäquanz beziehungsweise die Risikotragfähigkeit. Die Beurteilung der Angemessenheit der Risikokapitalisierung erfolgt in mehreren Dimensionen. Folgende Perspektiven stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie beleuchten jedoch unterschiedliche Zielsetzungen und Aspekte:

- Normative Perspektive (regulatorische Kapitalanforderungen)
- Ökonomische Perspektive

Die normative Perspektive betrachtet die Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Risikokapitalisierung, um den Geschäftsbetrieb in geplanter Weise fortführen zu können. Für die normative Risikotragfähigkeit sind die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen, insbesondere zu Solvabilität, Verschuldung und Liquidität entsprechend den regulatorischen Vorgaben, zu ermitteln. In der Risikobetrachtung der adversen Szenarien sind die wesentlichen Risiken zu berücksichtigen und bezüglich ihrer Wirkung auf die Steuerungsgrößen zu beurteilen. Die normative Betrachtung basiert auf Kapitalgrößen sowie GuV-/Bilanzgrößen der handelsrechtlichen Rechnungslegung.

Die ökonomische Perspektive beurteilt die Fähigkeit der Risikodeckung, d. h. die nachhaltige Sicherung der Substanz des Unternehmens zum Schutz der Kunden und Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Die ökonomische Risikotragfähigkeit betrachtet die periodenübergreifende barwertige Sicht und ist in die konzernweite ökonomische Risikotragfähigkeit eingebettet. Sie misst das Risiko mit einem dem Value-at-Risk-Konzept entsprechenden Verfahren und bildet die Basis für die Allokation des zur Verfügung stehenden Risikokapitals und die entsprechende Ableitung von Limiten.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Risikotragfähigkeit sind für beide Perspektiven interne Ziel- bzw. Mindestquoten festgelegt. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung und die darauf basierenden internen Ziele sind auch unter den Planannahmen (z. B. Wachstumsannahmen) zu erfüllen.

Der Risikokapitalbedarf in der ökonomischen Perspektive lag 2023 deutlich innerhalb des Risikodeckungspotenzials. Die öRTF-Quote, das Verhältnis von Risikokapitalbedarf zu Risikodeckungsmasse, betrug zum 31. Dezember 2023 181,73 %. Im Verlauf des Geschäftsjahres lag diese jederzeit über der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderung.

In der normativen Perspektive werden die Kapitalanforderungen und die Verschuldungsquote betrachtet. Die internen Zielgrößen waren zum 31. Dezember 2023 wie folgt festgelegt: Gesamtkapitalquote  $\geq 16,40\%$ , Kernkapitalquote  $\geq 13,90\%$ , harte Kernkapitalquote  $\geq 12,03\%$  und Leverage Ratio  $\geq 3,25\%$ .

Seitens der Aufsicht liegt keine Aufforderung nach Artikel 438 Buchstabe c CRR vor. Eine Offenlegung des Ergebnisses aus dem Verfahren zur Beurteilung des internen Kapitals erfolgt daher nicht.

### Versicherungsbeteiligungen (EU INS1)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hält zum 31. Dezember 2023 keine Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherholdinggesellschaften. Daher wird auf die Offenlegung des Meldebogens EU INS1 verzichtet.

### Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (EU INS2)

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG handelt es sich nicht um ein Finanzkonglomerat. Daher wird auf die Offenlegung des Meldebogens EU INS2 verzichtet.

# Risikomanagementziele und -politik

## Risikomanagementansatz des Instituts (EU OVA)

### (a) Konzise Risikoerklärung

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist Teil der W&W-Gruppe, an deren Spitze die Wüstenrot & Württembergische AG steht. Das Risikomanagementsystem basiert auf den Konzernvorgaben und ist in das Risikomanagementsystem der W&W-Gruppe integriert.

Im Rahmen des Gruppenverbundes ist die Wüstenrot Bausparkasse AG zum einen selbst verpflichtet, Steuerungsinstrumente zu implementieren und eine Risikostrategie zu verfassen, zum anderen hat sie in ihrer Rolle als gruppenzugehöriges Einzelunternehmen auch die Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen in der W&W-Gruppe sicherzustellen.

Der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG gewährleistet die Einhaltung der in § 25a Kreditwesengesetz (KWG) aufgeführten Pflichten. Er hat insbesondere gemäß § 25a KWG in Verbindung mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk (BA)) interne Kontrollverfahren sowie ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet.

Aus dem Unternehmensumfeld und dem Geschäftsmodell der Wüstenrot Bausparkasse AG ergeben sich eine Reihe von externen und internen Einflussfaktoren mit Chancen und Risiken. Aus der Geschäftstätigkeit der Wüstenrot Bausparkasse AG und den Rahmenvorgaben der Geschäftsstrategie ergibt sich das Risikouniversum. Daraus ergeben sich folgende wesentliche Risikobereiche, die im weiteren Offenlegungsbericht beschrieben werden:

- Marktpreisrisiko
- Adressrisiko
- Operationelles Risiko
- Geschäftsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Die Beurteilung der Auskömmlichkeit der Risikokapitalisierung erfolgt anhand nachfolgender gleichberechtigt nebeneinanderstehender Perspektiven: Die normative Perspektive betrachtet die Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Risikokapitalisierung, um den Geschäftsbetrieb in geplanter Weise fortführen zu können. Die ökonomische Perspektive beurteilt die Fähigkeit der Risikodeckung, d. h. die nachhaltige Sicherung der Substanz des Unternehmens zum Schutz der Kunden und Gläubigern vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG ist es eine zwingende Bedingung, die normative Mindestkapitalanforderung (aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung) zu erfüllen. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat in der Risikostrategie interne Zielsolvabilitätsquoten festgelegt, die über den aktuellen gesetzlichen Anforderungen liegen. Es wurde eine Gesamtkapitalquote von  $\geq 16,40\%$  und eine Kernkapitalquote von  $\geq 13,90\%$  als Ziel festgelegt. Die Gesamtkapitalquote der Wüstenrot Bausparkasse AG lag am 31. Dezember 2023 bei  $20,00\%$ , die Kernkapitalquote bei  $18,80\%$ .

Die Begrenzung und Überwachung der im ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell einbezogenen Risiken erfolgt auf Basis eines Limitsystems. Basierend auf den Berechnungen des ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodells wird das zur Verfügung gestellte Risikokapital allokiert und daraus entsprechende Risikolimits abgeleitet. Die Wüstenrot Bausparkasse AG strebt im Rahmen ihrer Risikostrategie eine Risikotragfähigkeitsquote oberhalb der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderung an. Die Risikomessung erfolgt dabei für die ökonomische Perspektive entsprechend des regulatorisch vorgesehenen Sicherheitsniveaus von  $99,90\%$  mit einjährigem Risikohorizont.

Zum 31. Dezember 2023 ergeben sich folgende Auslastungen:

### Auslastung der Risikotragfähigkeit

	Risiko- kapitalbedarf	Limit	Auslastung
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
	in Mio €	in Mio €	in %
Marktpreisrisiko	546	775	70,43
Adressrisiko	300	375	79,93
Operationelles Risiko	65	70	93,01
Geschäftsrisiko	72	125	57,43
<b>Gesamt</b>	<b>982</b>	<b>1 345</b>	
Risikodeckungsmasse	in Mio €	1 785	
Risikotragfähigkeitsquote	in %	181,73	

Gemäß dem ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG zum Stichtag 31. Dezember 2023 über ausreichend finanzielle Mittel, um die eingegangenen Risiken mit hoher Sicherheit decken zu können. Auch die regulatorischen Mindestkapitalanforderungen hat die Wüstenrot Bausparkasse AG jederzeit erfüllt. Zum Berichtszeitpunkt bewegt sich das Risikoprofil der Wüstenrot Bausparkasse AG innerhalb des vorgegebenen Gesamtrisikolimits und es sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand der Wüstenrot Bausparkasse AG gefährden. Eine entsprechende Erklärung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung wurde vom Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG bestätigt.

Die Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der betriebenen Geschäftstätigkeit aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit sowohl in der normativen als auch der ökonomischen Perspektive sicherzustellen. Darüber hinaus sind die in der Risikostrategie formulierten Risikoziele konsistent zur Geschäftsstrategie. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Folglich erachtet der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG die eingesetzten Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

### (b) Informationen über die Struktur der Risikosteuerung für jede Risikokategorie

Basierend auf dem sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risikoprofil der Wüstenrot Bausparkasse AG trifft der Vorstand mit der Festlegung der Risikostrategie, insbesondere des Risikoappetits, eine bewusste Entscheidung darüber, in welchem Umfang er bereit ist, Risiken einzugehen. Die Risk Governance ist darauf ausgerichtet, die Risiken zu steuern. Sie soll gleichzeitig sicherstellen, dass das Gesamtrisikoprofil mit den risikostrategischen Zielsetzungen übereinstimmt.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller mit Fragen des Risikomanagements befassten Personen und Gremien sind definiert. Innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation sind die einzelnen Aufgabenbereiche aller nachfolgenden Gremien, Committees und Funktionen sowie deren Schnittstellen und Berichtswege untereinander festgelegt, womit ein regelmäßiger und zeitnaher Informationsfluss innerhalb der Wüstenrot Bausparkasse AG sowie über alle Ebenen der W&W-Gruppe hinweg sichergestellt ist.

Der Vorstand trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ist oberstes Entscheidungsorgan in Risikofragen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG. Hierzu gehört auch, dass das eingerichtete Risikomanagementsystem wirksam und angemessen umgesetzt, aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Ferner zählen dazu auch die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur.

Der Aufsichtsrat der Wüstenrot Bausparkasse AG überwacht in seiner Funktion als Kontrollgremium des Vorstands auch die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, die Umsetzung der Risikostrategie einschließlich des Risikoappetits sowie die Umsetzung der Risikokultur. Dazu wird er regelmäßig über die aktuelle Risiko-

situation informiert. Dem Risiko-, Prüfungs- und Nominierungsausschuss der Wüstenrot Bausparkasse AG werden regelmäßig die gemäß Geschäftsordnung geforderten Informationen, insbesondere die Risikoberichte mit der Beschreibung der aktuellen Risikosituation und den eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen vorgelegt.

Die Einhaltung der internen Governance Regelungen sollen über die interne Gremienstruktur sichergestellt werden. Das Group Board Risk ist das zentrale Gremium zur Koordination des Risikomanagements und zur Überwachung der Kapital- und Liquiditätsausstattung sowie zur Überwachung des Risikoprofils der W&W-Gruppe. Darüber hinaus berät es über konzernweite Standards zur Risikoorganisation sowie den Einsatz konzerneinheitlicher Methoden und Instrumente im Risikomanagement und schlägt diese den Vorständen der Gruppe zur Entscheidung vor bzw. beschließt diese im Rahmen seiner Kompetenzen. Der Risikovorstand und die unabhängige Risikocontrollingfunktion der Wüstenrot Bausparkasse AG sind ständige Mitglieder des Group Board Risk. Für eine detaillierte Behandlung von bestimmten Risikothemen sind gruppenübergreifende Committees eingerichtet:

- Group Liquidity Committee,
- Group Compliance Committee,
- Group Credit Committee,
- Group Security und IKT-Risiko Committee.

Das Risk Board als das zentrale Gremium zur Koordination des Risikomanagements auf Ebene der Wüstenrot Bausparkasse AG unterstützt und berät den Vorstand in Risikofragen, empfiehlt oder veranlasst Maßnahmen zur Risikosteuerung und überwacht das Risikoprofil. Im Risk Board nehmen als ständige Mitglieder Vertreter aus Markt und Marktfolge teil. Das Gremium tagt einmal im Monat. Bei Bedarf werden Ad-hoc-Sondersitzungen einberufen. Als weitere Gremien sind zudem ein Liquiditäts-Komitee zur Liquiditätssteuerung und ein Marktpreisrisiko-Komitee zur Zinsänderungsrisikosteuerung etabliert. Daneben ermöglichen flexible Risikokommissionen mit themenspezifischer Besetzung schnelle Reaktionszeiten auf unvorhergesehene Ereignisse.

Die Abteilung Risikomanagement/Adressrisikomanagement der Wüstenrot Bausparkasse AG berät und unterstützt das Risk Board dabei, Risikomanagementstandards festzulegen. Sie entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Konzern-Risikomanagement/-Controlling Methoden und Prozesse zur Risikoidentifizierung, -bewertung, -steuerung, -überwachung und -berichterstattung. Darüber hinaus führt die Abteilung qualitative und quantitative Risikoanalysen durch.

Innerhalb der Geschäftsorganisation sind Schlüssel- bzw. wesentliche Funktionen implementiert. Diese sind nach dem Konzept der drei Verteidigungslinien („Three lines of Defence“) strukturiert:

- Die erste Verteidigungslinie bilden die für die operative dezentrale Risikosteuerung verantwortlichen Geschäftseinheiten. Diese entscheiden bewusst im Rahmen ihrer Kompetenzen darüber, Risiken einzugehen oder zu vermeiden. Dabei haben sie die zentral vorgegebenen Standards, Risikolimits und Risikolinien sowie die festgelegten Risikostrategien zu beachten. Die Einhaltung dieser Kompetenzen und Standards wird durch entsprechende interne Kontrollen überwacht.
- In der zweiten Verteidigungslinie sind die (unabhängige) Risikocontrolling-Funktion und die Compliance-Funktion angesiedelt. Die Risikocontrolling-Funktion nimmt insbesondere die operative Durchführung des Risikomanagements wahr und berichtet der Geschäftsleitung u. a. über das Gesamtrisikoprofil. Der Leiter der Abteilung Risikomanagement/Adressrisikomanagement ist grundsätzlich Inhaber der Risikocontrolling-Funktion. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 liegt die Risikocontrolling-Funktion beim Risikovorstand.
- Die Compliance-Funktion ist für ein adäquates Rechtsmonitoring und die Wirksamkeit der Einhaltung externer Vorschriften verantwortlich. Sie berichtet dem Vorstand regelmäßig über Compliance-relevante Sachverhalte und Risiken. Die in der Wüstenrot Bausparkasse AG angesiedelte Compliance-Funktion wird bei der operativen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die in der W&W AG angesiedelte Abteilung Risk und Compliance unterstützt.
- Die Interne Revision bildet die dritte Verteidigungslinie. Sie prüft unabhängig die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie die Effektivität der Unternehmensprozesse einschließlich der beiden erstgenannten Verteidigungslinien. Die Leitung der Revision fungiert als Funktionsinhaber.

Personen oder Geschäftsbereiche, die diese Funktionen ausüben, müssen ihre Aufgaben objektiv, fair und unabhängig erfüllen können und sind daher von risikonehmenden Einheiten strikt getrennt eingerichtet. Dieses Prinzip wird bereits auf Vorstandsebene durch eine stringente Geschäftsordnung und Ressortverteilung berücksichtigt.

## (c) Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Risikomanagementsystem ist integraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation und wird in der Risikostrategie der Wüstenrot Bausparkasse AG, der gruppenweit gültigen integrierten Risikostrategie sowie in der Group Risk Policy festgelegt.

Die Risikostrategie legt den strategischen Rahmen des Risikomanagementsystems der Wüstenrot Bausparkasse AG fest. Innerhalb dieses Rahmens werden der sich aus der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil ergebende Risikoappetit, die übergreifenden Risikoziele sowie der Einsatz konsistenter Standards, Methoden, Verfahren und Instrumente definiert. Dabei orientiert sich die Risikostrategie an der Geschäftsstrategie sowie an den Grundsätzen zur langfristigen Existenzsicherung und berücksichtigt dabei Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des betriebenen Geschäfts der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Formulierung und Umsetzung der Risikostrategie trägt zur Absicherung der dauerhaften unternehmerischen Handlungsfähigkeit sowie zur Förderung der gruppenübergreifenden Risikokultur bei. Ziel ist es, eine angemessene Balance zwischen der Wahrnehmung von Geschäftschancen und dem Eingehen von Risiken zu wahren und die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems zu gewährleisten. Die Risikostrategie wird durch den Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG beschlossen und mindestens einmal jährlich im Aufsichtsrat erörtert. Die übergeordnete integrierte Risikostrategie auf Gruppenebene ist für die Wüstenrot Bausparkasse AG als gruppenzugehöriges Unternehmen verbindlich. Sie bildet den internen Rahmen für die Risikopolitik.

Die Group Risk Policy definiert den organisatorischen Rahmen für das Risikomanagement und ist Voraussetzung für ein wirkungsvolles Risikomanagementsystem in der W&W-Gruppe. Dieser Rahmen soll einen übergreifend vergleichbaren Qualitätsstandard und eine hohe Durchgängigkeit auf allen Ebenen der Gruppe sicherstellen. Als wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Risikokultur fördern die Group Risk Policy und die darin festgelegten Prozesse und Systeme das erforderliche Risikobewusstsein. Zusätzlich sind für das Risikomanagement in der Wüstenrot Bausparkasse AG Organisation, Prozesse und Methoden über die schriftlich fixierte Ordnung im Risikomanagementportal detaillierter geregelt.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller mit Fragen des Risikomanagements befassten Personen und Gremien sind im Rahmen der Risk Governance wie oben beschrieben klar definiert.

Damit verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über ein Risikomanagementsystem, das es ermöglicht, die bestehenden und absehbaren künftigen Risiken rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten, zu steuern und empfangenorientiert zu kommunizieren. Hierzu ist eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation implementiert. Die festgelegten Berichtsformen und -wege gewährleisten dabei die regelmäßige und zeitnahe Kommunikation von (Risiko-)Informationen zwischen allen involvierten Gremien, Funktionen und Einheiten. Der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Einheiten wird bis zur Ebene der Geschäftsleitung eingehalten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sind integraler Bestandteil in Entscheidungsprozessen auf Managementebene.

Zusammenfassend bestätigt der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein im Hinblick auf Strategie und Gesamtrisikoprofil angemessenes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

## (d) Risikomanagement- und -controllingsystem

Für die risikoorientierte Unternehmenssteuerung ist ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Teilprozesse Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung sowie Risikoberichterstattung untergliedert. Dieser Regelprozess ist gruppenübergreifend standardisiert und wird auf allen Ebenen umgesetzt.

### Risikoidentifikation

Die systematische Identifikation von Risiken erfolgt im Rahmen der Risikoinventur sowie bei anlassbezogenen unterjährigen Überprüfungen der Risikosituation. Das Unternehmens- und Arbeitsumfeld ist laufend auf potenzielle Risiken zu untersuchen und erkannte Risiken sind unverzüglich zu melden.

Im Rahmen des Risikoinventurprozesses werden eingegangene oder potenzielle Risiken kontinuierlich erfasst, aktualisiert und dokumentiert. Die Risiken werden mit Hilfe von Schwellenwerten in wesentliche und unwesentliche Risiken differenziert. Zudem wird beurteilt, inwiefern Einzelrisiken in ihrem Zusammenwirken oder durch Kumulation (Risikokonzentrationen) einen wesentlichen Charakter annehmen können. Durch die Einbindung verschiedener Unternehmenseinheiten trägt die Risikoinventur maßgeblich zur Förderung einer angemessenen Risikokultur bei.

Die als wesentlich eingestuften Risiken werden in den nachfolgenden Prozessschritten des Risikomanagementprozesses aktiv gesteuert. Die als unwesentlich eingestuften Risiken hingegen werden unterjährig mit Hilfe von Risiko(frühwarn)indikatoren auf Risikoveränderungen von den einzelnen Geschäftseinheiten überwacht und mindestens jährlich vollumfänglich überprüft. Die Ergebnisse der Risikoidentifikation werden im Risikoinventar abgebildet.

Zur Identifizierung von Risiken durch die Einführung neuer Produkte und Vertriebswege bzw. durch die Bearbeitung neuer Märkte wurde zudem ein gruppenweit einheitlicher Neue-Produkte-Prozess implementiert. In diesen Prozess sind die Risikocontrollingeinheiten auf Gruppen- und Einzelunternehmensebene eingebunden.

## Risikobeurteilung

Alle Methoden, Prozesse und Systeme, die der risikoadäquaten Bewertung von identifizierten Risiken dienen, werden in diesem Prozessschritt zusammengefasst. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit stochastischen Verfahren unter Anwendung des Risikomaßes Value-at-Risk. Wenn dieses Verfahren für bestimmte Risikobereiche nicht angewendet werden kann, werden analytische Rechen- oder aufsichtsrechtliche Standardverfahren sowie Expertenschätzungen eingesetzt.

Die Messung der Risiken in der ökonomischen Perspektive erfolgt integriert in das konzernweite Modell. Dabei wird ein Sicherheitsniveau von 99,90% bezogen auf einen einjährigen Risikohorizont zugrunde gelegt. Die Risikobeurteilung in der aufsichtsrechtlichen bzw. normativen Perspektive erfolgt anhand der regulatorischen Kennzahlen. Darüber hinaus unterhält die Wüstenrot Bausparkasse AG ein auf das Pfandbriefgeschäft ausgerichtetes Risikomanagement gemäß § 27 Pfandbriefgesetz (PfandBG).

Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden unter Beachtung potenzieller Risikokonzentrationen in die Beurteilung der Risikotragfähigkeit bzw. in weiterführende Risikocontrollinginstrumente einbezogen. Im Rahmen von risikobereichsbezogenen und risikobereichsübergreifenden sowie inversen Stress-Szenarien werden regelmäßig Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Dadurch soll zusätzliche Transparenz über die Risikoexposition geschaffen werden. Kennzahlenanalysen wie z. B. Risiko(frühwarn)indikatoren ergänzen das Instrumentarium der Risikobeurteilung.

## Risikonahme und Risikosteuerung

Risikosteuerung bedeutet, die Risikostrategien in den risikotragenden Geschäftseinheiten operativ umzusetzen. Die Entscheidung über die Risikonahme erfolgt im Rahmen der geschäfts- und risikostrategischen Vorgaben. Auf der Grundlage der Risikostrategie steuern die jeweiligen Fachbereiche ihre Risikopositionen. Um die Risikosteuerung zu stützen, werden Schwellenwerte, Ampelsystematiken sowie Limit- und Liniensysteme eingesetzt. Bei Überschreitung festgelegter Schwellenwerte werden vorab definierte Handlungen oder Eskalationsprozesse angestoßen.

Die risikonehmende Stelle ist grundsätzlich für die Steuerung und Kontrolle für bei ihr eingegangener Risiken verantwortlich. Sie entscheidet über Produkte und Transaktionen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dabei ist sicherzustellen, dass die eingegangenen Risiken in das von der Risikostrategie vorgesehene Risikoprofil passen und die Tragfähigkeit sowie vorgegebene Risikolimits und Risikolinien eingehalten werden. Zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Aufgaben wird eine strikte Funktionstrennung eingehalten.

## Risikoüberwachung

Zur Risikofrüherkennung werden Risikoindikatoren eingesetzt, um Veränderungen der Risikosituation zu überwachen. Als Indikatoren dienen hierbei sowohl Finanz- und Risikoindikatoren (z. B. Risikotragfähigkeitsquote, Limitauslastungen), aufsichtsrechtliche Kennzahlen (z. B. Kapital- und Liquiditätskennziffern) als auch Marktindikatoren (z. B. Zins, Credit Spreads).

Es wird laufend überwacht, ob die risikostrategischen und risikoorganisatorischen Rahmenvorgaben eingehalten werden und ob die Wirksamkeit der Risikosteuerung angemessen ist. Wesentliche Grundlage für die Überwachung des Risikoprofils und die Kapitalisierung ist die Einhaltung der im Rahmen der Risikosteuerung gesetzten Limits und Linien. Limits in der ökonomischen Risikotragfähigkeit werden nur in der Höhe vergeben, in welcher auch bei vollständiger



Auslastung der Limite die Mindestquote der ökonomischen Risikotragfähigkeit eingehalten ist. In der normativen Risikotragfähigkeit erfolgt die Limitierung über die Definition von Ziel- und Mindestquoten der relevanten Steuerungskennzahlen. Durch die Einrichtung eines entsprechenden Limit- und Liniensystems sollen insbesondere Risikokonzentrationen limitiert werden.

## Risikoberichterstattung

Zur Risikoberichterstattung gehören alle Prozesse, Regeln und Formate, die dazu dienen, identifizierte und gegebenenfalls gemessene Risiken zu kommunizieren. Die Adressaten der Risikoberichte können sowohl unternehmensintern als auch extern in der Öffentlichkeit sein. Über die Risikolage der Wüstenrot Bausparkasse AG wird zeitnah und mindestens vierteljährlich an das Risk Board, den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie an das Risikomanagement der W&W-Gruppe berichtet.

In diesen Berichten werden unter anderem die aufsichtsrechtliche und ökonomische Kapitaladäquanz, die Liquiditätssituation, die Einhaltung der Limite und Linien, vorhandene Risikokonzentrationen, die Ergebnisse der Stresstests sowie die bereits getroffenen und noch zu treffenden Risikosteuerungsmaßnahmen dargestellt. Über signifikante Entwicklungen der Risikofrühwarnindikatoren wird in diesem Rahmen ebenfalls berichtet.

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden je nach Kritikalität dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie dem Konzernrisikomanagement unverzüglich weitergeleitet. Für die interne Ad-hoc-Risikoberichterstattung sind Prozesse und Meldeverfahren auf Gruppen- sowie Einzelunternehmensebene eingerichtet. Als Schwellenwerte finden quantitative Kriterien Anwendung, die sich grundsätzlich an internen und aufsichtsrechtlichen Kenngrößen orientieren. Darüber hinaus wird beim Eintreten qualitativ wesentlicher Ereignisse eine entsprechende Ad-hoc-Risikoberichterstattung durchgeführt.

## Risikosteuerung der wesentlichen Risikobereiche

Die Risikosteuerungsprozesse zu Adressrisiken, Marktpreisrisiken, Operationellen Risiken und zum Liquiditätsrisikomanagement werden ausführlich in weiteren Kapiteln (vgl. Abschnitte EU LIQA, EU CRA, EU MRA und EU ORA) dieses Offenlegungsberichts beschrieben. Geschäftsrisiken, die darüber hinaus als wesentlich eingestuft sind, werden im Folgenden betrachtet.

Unter Geschäftsrisiken sind zum einen potenzielle Verluste zu verstehen, die sich aus der strategischen Ausrichtung ergeben und zu einer unzureichenden oder verzögerten Zielerreichung führen können. Zum anderen können Geschäftsrisiken aus der negativen Entwicklung der Unternehmensreputation sowie aus Veränderungen im externen Unternehmensumfeld entstehen, zum Beispiel aus rechtlichen, politischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen sowie geändertem Kundenverhalten im Bausparkollektiv.

Geschäftsrisiken sind bei der allgemeinen Geschäftstätigkeit sowie bei Veränderungen im Branchenumfeld unvermeidlich. Die vielen Einflussfaktoren, die auf die Geschäftsrisiken einwirken, machen dessen Quantifizierung besonders schwierig. Sichtbar wird die Veränderung insbesondere über verändertes Neugeschäft und verändertes Kundenverhalten.

Die Risiken aus geändertem Kundenverhalten im Bauspargeschäft können sich durch die Ausnutzung von bestehenden Produktoptionen und Wahlmöglichkeiten – unabhängig von der Marktzinsentwicklung – ergeben. Um diese geschäftsmodellbedingten Risiken zu bewerten, setzt die Wüstenrot Bausparkasse AG statistisch gestützte Simulationen des Bausparkollektivs ein, in denen die künftigen Folgen exogener und endogener Einflüsse auf das Kundenverhalten und die Wahrnehmung von Produktoptionen abgeschätzt werden.

Die Steuerbarkeit der Risiken aus verändertem Kundenverhalten ist begrenzt über aktives Bestandsmanagement möglich. Langfristig wirkt zudem die Ausgestaltung der Tarifbedingungen im Neugeschäft. Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen die Anpassung von Zinskonditionen, die Anpassung der Bausparbedingungen, die Förderung des Neugeschäfts, die Förderung der Darlehensnahme sowie das Bestandsmanagement.

Da sich Geschäftsrisiken langfristig bemerkbar machen können, wird diesen im Rahmen der vorhandenen Strategieprozesse sowie den laufenden Überwachungsprozessen Rechnung getragen. Die Ergebnisentwicklung auf Unternehmensebene wird in einem regelmäßigen GuV- und Bilanzplanungsprozess in die Zukunft projiziert. Im Zuge der Planungen werden verschiedene Szenarien entwickelt, um Geschäftsrisiken zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Die Steuerung der Geschäftsrisiken obliegt dem Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG.

## Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen (EU OVB)

### (a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Nachfolgend werden in Anlehnung an Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) in Verbindung mit §§ 25c und 25d Kreditwesengesetz (KWG) die Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen dargestellt. Von den (insbesondere im Rahmen der §§ 25c und 25d KWG) anwendbaren rechnerischen Zusammenfassungsmöglichkeiten wurde anlässlich nachfolgender Darstellung kein Gebrauch gemacht.

#### Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Leitungsorgans

	Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen
	31.12.2023	31.12.2023
	Anzahl	Anzahl
<b>Vorstand</b>		
Bernd Hertweck (Vorsitzender)	1	-
Matthias Bogk	1	-
Falko Schöning	1	-
<b>Aufsichtsrat</b>		
Jürgen A. Junker (Vorsitzender)	1	3
Christoph Seeger	-	2
Dr. Thomas Altenhain	-	2
Mario Cariboni	-	1
Dr. Frank Ellenbürger	-	2
Georg Englert	-	1
Prof. Dr. Silvia Föhr	-	1
Petra Knodt	-	1
Hans Peter Lang	-	3
Christian Miska	-	1
Andreas Rothbauer	-	2
Susanne Ulshöfer	-	2

### (b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

#### Vorstand

Die Anforderungen an jede Vorstandsposition sind in einem Stellenprofil klar definiert. Bei der Zusammensetzung des Gesamtvorstands wird auf die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands geachtet. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen erfolgt die Kandidatensuche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands. Der Nominierungsausschuss prüft – insbesondere anhand des Lebenslaufs und des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten –, ob der Kandidat die internen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Zentrale Aufgabe des Vergütungskontroll- und Personalausschusses ist die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden.

Nach den Beschlussempfehlungen des Nominierungs- sowie des Vergütungskontroll- und Personalausschusses untersucht der Aufsichtsrat ebenfalls die Eignung des Kandidaten für die zu besetzende Vorstandsposition anhand der vorgenannten Unterlagen und beschließt nach Durchführung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahren über die Bestellung des Vorstandsmitglieds. Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss entscheidet anstelle des

Aufsichtsrats über den Abschluss sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Die Festsetzung der Vergütung und Entscheidungen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) beschließt hingegen der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Vergütungskontroll- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder und des gesamten Gremiums. Der Vorstand wird durch die Stabsabteilungen fortlaufend und soweit erforderlich durch externe Berater über aktuelle Rechtsentwicklungen und sich wandelnde Anforderungen bezüglich der Aufgaben im Unternehmen informiert und fortgebildet.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Vorstandsmitglied und für den Vorstand in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Alle Vorstandsmitglieder kennen das Bauspargeschäft aus ihrer langjährigen Berufstätigkeit und verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Strategie, Unternehmenssteuerung und Rechnungslegung. Den Vorstandsvorsitzenden, Bernd Hertweck, zeichnen seine besondere Expertise in den Bereichen Vertrieb und Personal aus, für die er auch die Verantwortung im Vorstand innehat. Darüber hinaus ist Bernd Hertweck aufgrund seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstands des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. auch ein ausgewiesener Kenner der Bausparbranche insgesamt. Matthias Bogk verfügt aufgrund verschiedener Führungsaufgaben bei Unternehmen des W&W-Konzerns über ausgezeichnete Kenntnisse im Risikomanagement, für das er neben den Bereichen Bausparmathematik und Finanzen im Vorstand die Verantwortung trägt. Falko Schöning komplettiert den Vorstand mit einer ausgewiesenen Expertise im Kreditwesenbereich sowie hervorragenden Kenntnissen in den Bereichen IT, Operations und Portfoliosteuerung. Dementsprechend verantwortet Falko Schöning im Vorstand neben den Service Einheiten des nicht risikorelevanten Kreditbereichs auch das Portfolio-, Projekt- und IT-Management. Alle Vorstandsmitglieder der Wüstenrot Bausparkasse AG verfügen somit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die ordnungsgemäße Leitung des Unternehmens jederzeit sicherzustellen.

## Aufsichtsrat

Bei der Neuwahl bzw. der gerichtlichen Bestellung eines Anteilseignervertreeters im Aufsichtsrat erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden zunächst eine interne Prüfung, ob der Kandidat die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere hinsichtlich fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt. Die Prüfung erfolgt u. a. anhand des Lebenslaufs sowie des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten des Kandidaten. Anschließend überprüft der Nominierungsausschuss, ob der Kandidat die internen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Nach Feststellung der Eignung des Kandidaten erfolgt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses ein entsprechender Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder die Einreichung des Antrags auf gerichtliche Bestellung.

Bei den vom Aufsichtsrat zur Wahl in das Gremium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden deren Expertise, Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie individuelle Qualitäten berücksichtigt. Weitere Kriterien für Wahlvorschläge sind die Unabhängigkeit sowie die Einhaltung der als Sollbestimmung in § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Altersgrenze.

Bei den Arbeitnehmervertretern erfolgt die Wahl nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften.

Nach erfolgter Bestellung werden die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Angaben zur Zuverlässigkeit, behördliches Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) angezeigt.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Aufsichtsratsmitglieder und des gesamten Gremiums. Regelmäßig werden die Kenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen von jedem Aufsichtsratsmitglied und vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Die Anteilseignervertreter haben ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen über wirtschaftliche Zusammenhänge, die Branche, Geschäftsmodelle, Geschäftsvorfälle des Unternehmens etc. durch eine langjährige Berufserfahrung in Führungs- und/oder Geschäftsleiterpositionen der Finanzwirtschaft, in anderen Wirtschaftszweigen oder im Hochschulbereich erworben. Die Arbeitnehmervertreter verfügen ebenfalls über eine langjährige Berufserfahrung in der Wüstenrot Bausparkasse AG. Die Kenntnisse und Erfahrungen liegen hier schwerpunktmäßig im operativen Bereich. Alle Aufsichtsratsmitglieder der Wüstenrot Bausparkasse AG verfügen somit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die ordnungsgemäße Überwachung des Unternehmens jederzeit sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenkomplexe Information des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse, Ablauf der Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen, Struktur und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse sowie Interessenkonflikte/Sonstiges.

### (c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Diversitätsstrategie der Wüstenrot Bausparkasse AG für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ergibt sich neben den internen Grundsätzen zur Eignungsbewertung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern auch aus der Satzung und den Geschäftsordnungen der Gremien. Bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums wird danach auf Vielfalt (Diversity) im Sinne von Merkmalen wie Alter, Geschlecht sowie Berufs- und Bildungshintergrund geachtet. Die Einbeziehung und die Zusammenarbeit von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten mit unterschiedlichen Hintergründen und Denkweisen bereichert grundsätzlich das jeweilige Gremium und fördert zudem die Diskussionskultur. Dies führt letztlich zu einer effizienteren Leitung des Unternehmens durch den Vorstand sowie zu einer effektiveren Kontroll- und Beratungstätigkeit durch den Aufsichtsrat.

Die Diversitätsstrategie enthält darüber hinaus keine weiteren Zielvorgaben. Aufgrund der unternehmensspezifischen Situation hält der Aufsichtsrat es insbesondere nicht für erforderlich, eine bestimmte Mindestzahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern anzustreben, die das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren, da der wesentliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im nationalen Bauspar-Bereich liegt.

Nach den Vorgaben aus den Geschäftsordnungen sollen Mitglieder des Vorstands nicht älter als 65 Jahre und Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Wahl nicht älter 65 Jahre sein. Dieses Kriterium wird bei allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern eingehalten. Die Anforderungen an den Berufs- und Bildungshintergrund sind aufsichtsrechtlich vorgegeben und werden von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern erfüllt.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Frauenquote von 25,00 % (mindestens eine Frau) beschlossen, die bis zum 30. Juni 2027 erreicht werden soll. Für den Aufsichtsrat wurde eine Frauenquote von einem Drittel festgesetzt, die bis zum 30. April 2024 erreicht werden soll.

### (d) Risikoausschuss

Im Geschäftsjahr 2023 wurden zwei Sitzungen des Risikoausschusses des Aufsichtsrats der Wüstenrot Bausparkasse AG abgehalten.

### (e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Zur Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos wird auf die Ausführungen unter Risikomanagementansatz des Instituts (EU OVA) unter Buchstabe b) Informationen über die Struktur der Risikosteuerung für jede Risikokategorie in diesem Bericht verwiesen.

# Anwendungsbereich

## Zuordnung von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien

Die Wüstenrot Bausparkasse AG muss keinen handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Konzernabschluss aufstellen.

Die Spalten a und b des Meldebogens EU LI1 –Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien werden daher zusammengefasst. Die in dem Meldebogen EU LI1 angegebenen Buchwerte sind gemäß den Rechnungslegungsvorschriften nach HGB und RechKredV ermittelt. Die Zeilenstruktur orientiert sich an der letzten verfügbaren Finanzberichterstattung, d. h. hier dem Einzelabschluss der Wüstenrot Bausparkasse AG.

In dem untenstehenden Meldebogen EU LI1 werden die in dem Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge nach den verschiedenen in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten aufgeschlüsselt.

Werden in einem Posten Eigenmittelanforderungen für mehr als eine Risikoart gebunden, so werden die betreffenden Werte in allen Spalten ausgewiesen, die den betreffenden Eigenmittelanforderungen entsprechen. Folglich kann die Summe der Beträge in den Spalte c bis g dieses Meldebogens größer sein als der Betrag in Spalte a +b.

Bei dem CCR-Rahmen unterliegenden Geschäften handelt es sich um Repo-Geschäfte. Derivate werden bei der Wüstenrot Bausparkasse AG nicht in der Bilanz geführt.

Die ausgewiesenen Bestandteile im Marktrisikorahmen resultieren aus den Fremdwährungsanteilen eines Pensionsfonds.

## EU LI1-Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien

	a + b	c	d	e	f	g
	Buchwerte gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	dem Kreditrisiko-rahmenwerk unterliegen	dem CCR-Rahmen unterliegen	dem Verbriefungs-rahmen unterliegen	dem Marktrisikorahmen unterliegen	Buchwerte der Posten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder die Eigenmittelabzügen unterliegen
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Aufschlüsselung nach Aktivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>						
1	Barreserve	52	52	-	-	-
2	Forderungen an Kreditinstitute	2 171	886	-	-	1 286
3	Forderungen an Kunden	26 034	26 033	-	-	1
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3 398	3 394	888	-	4
5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	-	-	-	27
6	Beteiligungen	0	0	-	-	-
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	-	-	-
8	Treuhandvermögen	0	-	-	-	0
9	Immaterielle Anlagewerte	0	1	-	-	0
10	Sachanlagen	1	1	-	-	-
11	Sonstige Vermögensgegenstände	66	66	-	-	-
12	Rechnungsabgrenzungsposten	44	44	-	-	-
13	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	-	-	-	0
<b>14</b>	<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>31 766</b>	<b>30 477</b>	<b>888</b>	<b>-</b>	<b>27</b>
						<b>1 291</b>

## EU LI1-Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien

	a + b	c	d	e	f	g
	Buchwerte gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss					Buchwerte der Posten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder die Eigenmittelabzügen unterliegen
		dem Kreditrisikorahmenwerk unterliegen	dem CCR-Rahmen unterliegen	dem Verbriefungsrahmen unterliegen	dem Marktrisikorahmen unterliegen	
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Aufschlüsselung nach Passivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>						
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2 024	-	-	-	2 024
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24 448	-	-	21	24 448
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	2 828	-	-	-	2 828
4	Treuhandverbindlichkeiten	0	-	-	-	0
5	Sonstige Verbindlichkeiten	24	-	-	-	24
6	Rechnungsabgrenzungsposten	116	-	-	-	116
7	Rückstellungen	890	-	-	-	890
7a	Fonds zur baupartechnischen Absicherung	0	-	-	-	0
8	Nachrangige Verbindlichkeiten	102	-	-	-	102
9	Genussrechtskapital	2	-	-	-	2
10	Fonds für allgemeine Bankrisiken	428	-	-	-	428
11	Eigenkapital	904	-	-	-	904
<b>12</b>	<b>Passiva insgesamt</b>	<b>31 766</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>21</b>	<b>31 766</b>

## Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss

In dem Meldebogen EU LI2 erfolgt eine Überleitung der Buchwerte aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss auf den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbetrag.

Dabei wird auf die wichtigsten Ursachen für Unterschiede zwischen den angegebenen Buchwerten und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionsbetrag abgestellt.

### EU LI2-Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss

		a	b	c	d	e
		Gesamt				Posten im
			Kreditrisiko- rahmen	Verbriefungs- rahmen	CCR-Rahmen	Marktrisiko- rahmen
in Mio €		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1	Buchwert der Aktiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)	31 391	30 477	-	888	27
2	Buchwert der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)	21	-	-	-	21
3	Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	31 370	30 477	-	888	6
4	Außerbilanzielle Beträge	1 111	1 111	-	-	n/a
5	Unterschiede in den Bewertungen	-	-	-	-	n/a
6	Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten	-	-	-	-	n/a
7	Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen	-	-	-	-	n/a
8	Unterschiede durch Verwendung von Kreditrisikominderungs-techniken (CRMs)	75	75	-	-	n/a
9	Unterschiede durch Kreditumrechnungsfaktoren	-81	-81	-	-	n/a
10	Unterschiede durch Verbriefung mit Risikotransfer	-	-	-	-	n/a
11	Sonstige Unterschiede	-3	-	-	-3	n/a
12	Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionsbeträge	32 472	31 582	-	885	6

Durch die Nichtbilanzierung der Derivate ergeben sich im CCR-Rahmen 6 Mio € sonstige Unterschiede zwischen dem bilanziellen Buchwert und dem für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigten Positionswert in Zeile 11. Weitere - 9 Mio € resultieren aus der Anwendung der umfassenden Methode bei Repo-Geschäften.



## Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) (EU LI3)

Bei der Anwendung der Offenlegungsanforderungen auf Einzelbasis bestehen keine entsprechenden Unterschiede.

## Erläuterung der Unterschiede zwischen den Risikopositionsbeträgen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke (EU LIA)

Die Erläuterungen sind in den Ausführungen zu den Meldebögen EU LI1 und EU LI2 in diesem Offenlegungsbericht enthalten.

## Sonstige qualitative Informationen über den Anwendungsbereich (EU LIB)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hält keine Anteile an Beteiligungen oder Tochterunternehmen die zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung führen. Gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 ist die Tabelle EU LIB nicht offenzulegen.

## Zusätzliche Bewertungsanpassungen

In der Wüstenrot Bausparkasse AG liegen ausschließlich Positionen im Anlagebuch vor.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wendet für die Berechnung des Gesamtwertes der zusätzlichen Bewertungsanpassungen das vereinfachte Konzept für die vorsichtige Bewertung nach Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 an. Deshalb ist in dem nachfolgenden Meldebogen EU PV1 nur die Zeile 12 Spalte f nach Artikel 436 Buchstabe e CRR i.V. m. Anhang VI Durchführungsverordnung 2021/637 zu befüllen. Der anzugebende Wert ist ein Nullausweis, was nach der Ausweislogik dieses Berichtes zu dem Ausweis „-“ führt.

### EU PV1-Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung (PVA)

		a	b	c	d	e
		Risikokategorie				
Kategorie	Kategorie-spezifische AVA	Eigenkapital-positionsrisiko	Zinsänderungsrisiko	Währungsrisiko	Kreditrisiko	Warenpositionsrisiko
in Mio €		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1	Marktpreisunsicherheit	-	-	-	-	-
2	Entfällt	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
3	Glattstellungskosten	-	-	-	-	-
4	Konzentrierte Positionen	-	-	-	-	-
5	Vorzeitige Vertragsbeendigung	-	-	-	-	-
6	Modellrisiko	-	-	-	-	-
7	Operationelles Risiko	-	-	-	-	-
8	Entfällt	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
9	Entfällt	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
10	Künftige Verwaltungskosten	-	-	-	-	-
11	Entfällt	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>12</b>	<b>Gesamtbetrag der zusätzlichen Bewertungsanpassungen (AVAs)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

	EU e1	EU e2	f	g	h
	Kategoriespezifische AVA – Bewertungsunsicherheiten		Kategoriespezifischer Gesamtwert nach Diversifizierung		
	AVA für noch nicht eingenommene Kreditspreads	AVA für Investitions- und Finanzierungskosten		Davon: Gesamtbetrag Kernkonzept im Handelsbuch	Davon: Gesamtbetrag Kernkonzept im Anlagebuch
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
	-	-	-	-	-
	-	-	n/a	n/a	n/a
	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	-	-	-	-	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	-	-	-	-	-

# Eigenmittel

## Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die Eigenmittel der Wüstenrot Bausparkasse AG setzen sich wie folgt zusammen:

### EU CC1-Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
in Mio €		31.12.2023	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	744	P11a, P11b
	Davon Aktien	171	P11a
2	Einbehaltene Gewinne	158	P11c, P11d
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	428	P10
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>1 330</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	A11
9	Entfällt.	n/a	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-29	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	A13
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (nicht mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	

## EU CC1-Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/ buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio €		31.12.2023
20	Entfällt.	n/a
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-
EU-20b	Davon aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-
EU-20c	Davon aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-
EU-20d	Davon aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-
23	Davon direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-
24	Entfällt.	n/a
25	Davon latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-
26	Entfällt.	n/a
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-1
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-30</b>
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>1 300</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-
31	Davon gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-
32	Davon gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-
35	Davon von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>-</b>

## EU CC1-Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
in Mio €		31.12.2023	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (nicht mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt.	n/a	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>-</b>	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>-</b>	
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>1300</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	83	P8
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeile 5 oder Zeile 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	Davon von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	0	A3, A4
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>83</b>	

## EU CC1-Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/ buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio €		31.12.2023
<b>Ergänzungskapital (T2): Regulatorische Anpassungen</b>		
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen) (negativer Betrag)	-
54a	Entfällt.	n/a
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen) (negativer Betrag)	-
56	Entfällt.	n/a
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>-</b>
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>83</b>
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>1383</b>
<b>60</b>	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>6915</b>
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>		
61	Harte Kernkapitalquote	18,80
62	Kernkapitalquote	18,80
63	Gesamtkapitalquote	20,00
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	9,78
65	Davon Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50
66	Davon Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,72
67	Davon Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,94
EU-67a	Davon Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	-
EU-67b	Davon zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,13
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	10,00
<b>Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)</b>		
69	Entfällt.	n/a
70	Entfällt.	n/a
71	Entfällt.	n/a

## EU CC1-Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
in Mio €		31.12.2023	
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	
74	Entfällt.	n/a	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	-	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	A3, A4
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	18	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	28	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	-	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	-	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	



Die Eigenmittel der Wüstenrot Bausparkasse AG setzen sich aus dem harten Kernkapital (CET1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen.

Das harte Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen besteht aus:

- Dem eingezahlten Aktienkapital nach Artikel 28 CRR. Das eingezahlte Aktienkapital ist sofort anrechnungsfähig.
- Den (Gewinn-)Rücklagen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c CRR. In die Rücklagen werden Teile des Jahresgewinns eingestellt. Der ausgewiesene Bilanzwert ist nach Feststellung des Jahresabschlusses vollständig anrechnungsfähig.
- Dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f CRR. In den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken werden Teile des Jahresgewinns eingestellt. Der ausgewiesene Bilanzwert ist nach Feststellung des Jahresabschlusses vollständig anrechnungsfähig.

Regulatorische Anpassungen in Form von Abzugsposten erfährt das harte Kernkapital durch:

- Das immaterielle Anlagevermögen nach Artikel 37 CRR. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2176 wurde bereits zum Jahresende 2020 die regulatorische Behandlung von „vorsichtig bewerteter Software-Aktiva“ geändert. Der CET1-Abzugsbetrag ermittelt sich seitdem aus der Differenz zwischen der ermittelten aggregierten aufsichtsrechtlichen Amortisation und der bilanziell vorgenommenen Abschreibung. Sofern die Differenz zwischen aufsichtsrechtlicher Amortisation und bilanzieller Abschreibung größer als null ist, ist diese Differenz der vom CET1 abzuziehende Betrag.
- Den Wertberichtigungsfehlbetrag nach Artikel 40 CRR. Im ausgefallenen IRB-Teilportfolio unterschreiten die Kreditrisikoanpassungen den erwarteten Verlust. Dies führt zu einem Wertberichtigungsfehlbetrag nach Artikel 159 CRR.
- Die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage nach Artikel 41 CRR.
- Der nach Artikel 47c CRR zu berücksichtigende Betrag aus notleidenden Risikopositionen.

Das Ergänzungskapital besteht aus:

- Den längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten. Die Anerkennungsfähigkeit der nachrangigen Verbindlichkeiten als Ergänzungskapital basiert auf den Kriterien der Artikel 62 und 63 CRR. Die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit erfolgt in Abhängigkeit der taggenauen Restlaufzeit gemäß Artikel 64 CRR.
- Den anrechenbaren allgemeinen Kreditrisikoanpassungen im Standardansatz nach Artikel 62 Buchstabe c CRR. Die Anrechnung kann bis zu 1,25 % der nach Standardansatz risikogewichteten Positionsbeträge erfolgen.

Abzugsposten vom Ergänzungskapital bestehen keine.

Auf eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten kann verzichtet werden, da sie auf Grundlage der CRR ermittelt werden.

## Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

Die Wüstenrot Bausparkasse AG erstellt einen handelsrechtlichen Abschluss unter Anwendung der Vorschriften HGB in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV). Es gibt weder einen Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke, noch einen aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Somit können die Spalten a) und b) in dem untenstehenden Meldebogen zusammengefasst werden. Die nachfolgend dargestellte Bilanz beschränkt sich auf die Darstellung der Eigenmittelbestandteile. Diese werden durch Verweise zu Positionen in dem Meldebogen „EU CC1 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel“ zugeordnet.

### EU CC2-Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

	a) + b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Verweis
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023
<b>Aktiva</b>		
A3 Forderungen an Kunden	26 034	50, 76
A4 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3 398	50, 76
A11 Immaterielle Anlagewerte	0	8
A13 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	15
<b>Passiva</b>		
P8 Nachrangige Verbindlichkeiten	102	46
P10 Fonds für allgemeine Bankrisiken	428	EU-3a
P11 Eigenkapital	904	1, 2
P11a Gezeichnetes Kapital	171	1
P11b Kapitalrücklage	573	1
P11c Gewinnrücklagen	59	2
P11d Bilanzgewinn	101	2

## Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (EU CCA)

Die Übersicht der Hauptmerkmale der begebenen Eigenmittelinstrumente findet sich im Anhang dieses Offenlegungsberichts.

Alle von der Wüstenrot Bausparkasse AG begebenen Finanzinstrumente sind als Ergänzungskapital anrechenbar. Darüber hinaus hat die Wüstenrot Bausparkasse AG keine Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b CRR im Bestand.

Die begebenen Finanzinstrumente werden nach Vertragstypen zusammengefasst. Für jeden Vertragstyp erfolgt die Offenlegung der Bedingungen als Teil dieses Berichts sowie zusätzlich im Internet unter [www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte](http://www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte).

## Antizyklischer Kapitalpuffer

Die Wüstenrot Bausparkasse AG muss einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorhalten. Dessen Quote bildet den gewichteten Durchschnitt der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers je Land, in dem die Wüstenrot Bausparkasse AG wesentliche Risikopositionen hat, ab. Die geografische Verteilung der für den antizyklischen Kapitalpuffer wesentlichen Risikopositionen ist in dem folgenden Meldebogen dargestellt. Gezeigt werden alle Länder mit antizyklischen Kapitalpuffern und einem auszuweisenden Positionswert sowie die weiteren fünf größten Länder auf Basis des Forderungsvolumens. Alle anderen Länder werden unter der Länderposition "Sonstige" zusammengefasst.

### EU CCyB1-Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

		a)	b)	c)	d)	e)	f)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen-Marktrisiko			
		Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisikopositionswerte im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert
		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €
<b>010</b>	<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>						
010-001	Deutschland	1 090	25 121	-	-	-	26 211
010-002	Luxemburg	781	1	-	-	-	782
010-003	Österreich	67	4	-	-	-	71
010-004	Niederlande	42	1	-	-	-	43
010-005	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	27	2	-	-	-	29
010-006	Schweiz	3	12	-	-	-	15
010-007	Dänemark	10	0	-	-	-	10
010-008	Belgien	9	0	-	-	-	9
010-009	Frankreich	3	3	-	-	-	6
010-010	Großbritannien und Nordirland	0	1	-	-	-	1
010-011	Australien	0	1	-	-	-	1
010-012	Schweden	0	0	-	-	-	0

g)	h)	i)	j)	k)	l)		m)	
			Eigenmittelanforderungen	Risikogewichtete Positionsbrträge	Gewichtung der Eigenmittel- anforderungen		Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
Wesentliche Kreditrisikopositionen - Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Verbriefungs- risikopositionen im Anlagebuch	Insgesamt					
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %	in %	in %	
370	-	-	370	4 620	86,46		0,75	
50	-	-	50	625	11,69		0,50	
0	-	-	0	1	0,02		0,00	
3	-	-	3	42	0,79		1,00	
2	-	-	2	27	0,51		0,00	
0	-	-	0	5	0,09		0,00	
1	-	-	1	10	0,18		2,50	
1	-	-	1	9	0,16		0,00	
0	-	-	0	3	0,06		0,50	
0	-	-	0	1	0,01		2,00	
0	-	-	0	0	0,00		1,00	
0	-	-	0	0	0,00		2,00	

	a)	b)	c)	d)	e)	f)	
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen- Marktrisiko				
	Risikopositions- wert nach dem Standardansatz	Risikopositions- wert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungs- risikopositionen- Risikopositions- werte im Anlagebuch	Risikopositions- gesamtwert	
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	
010- 013	Norwegen	0	0	-	-	-	0
010- 014	Tschechien	0	0	-	-	-	0
010- 015	Bulgarien	0	0	-	-	-	0
010- 016	Hongkong	0	0	-	-	-	0
010- 017	Rumänien	0	0	-	-	-	0
010- 018	Estland	0	0	-	-	-	0
010- 019	Kroatien	0	0	-	-	-	0
010- 020	Irland	0	0	-	-	-	0
010- 021	Sonstige	0	5	-	-	-	5
<b>020</b>	<b>Gesamt</b>	<b>2 032</b>	<b>25 151</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>27 183</b>

	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
				Eigenmittelanforderungen	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtung der Eigenmittel- anforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Verbriefungs- risikopositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %	in %
	-	-	-	0	0	0,00	2,50
	-	-	-	0	0	0,00	2,50
	-	-	-	0	0	0,00	2,00
	-	-	-	0	0	0,00	1,00
	-	-	-	0	0	0,00	1,00
	-	-	-	0	0	0,00	1,50
	-	-	-	0	0	0,00	1,00
	-	-	-	0	0	0,00	1,00
	-	-	-	0	1	0,02	0,00
	<b>427</b>	-	-	<b>427</b>	<b>5 344</b>	<b>100,00</b>	<b>n/a</b>

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG ergibt sich zum 31. Dezember 2023 ein antizyklischer Kapitalpuffer in Höhe von 0,72 %.

### EU CCyB2-Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

		a)
		31.12.2023
1	Gesamtrisikobetrag	in Mio € 6 915
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	in % 0,72
3	Anforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	in Mio € 50



## Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

Die Leverage Ratio ist eine nicht risikobasierte Kennziffer. Die Unternehmen sind dazu angehalten, Höhe und Veränderungen der Leverage Ratio sowie die Veränderung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu überwachen. Die Quote setzt die Kapitalmessgröße, die dem Kernkapital entspricht, in ein Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Diese Messgröße entspricht der Summe der Risikopositionswerte aller bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen.

### EU LR1-LRSum-Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		a)
		Maßgeblicher Betrag
in Mio €		31.12.2023
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	31 766
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	–
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	–
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	–
5	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	–
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	–
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	–
8	Anpassungen bei derivativen Finanzinstrumenten	48
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	91
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	269
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	–
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–
12	Sonstige Anpassungen	–3 175
<b>13</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>	<b>29 000</b>

## EU LR2-LRCom-Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
in Mio €		31.12.2023	30.6.2023
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</b>			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	30 435	29 908
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-	-
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	-	-
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	-	-
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-30	-35
<b>7</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</b>	<b>30 405</b>	<b>29 873</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	4	7
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	-	-
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	66	89
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	-	-
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	-	-
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	-	-
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	-	-
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-	-
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-	-
<b>13</b>	<b>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten</b>	<b>70</b>	<b>96</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)</b>			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	909	643
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	75	-32
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	16	1
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	-	-
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-	-
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	-	-
<b>18</b>	<b>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</b>	<b>1 000</b>	<b>612</b>

## EU LR2-LRCom-Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
in Mio €		31.12.2023	30.6.2023
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1 111	1 206
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-842	-915
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	-	-
<b>22</b>	<b>Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>269</b>	<b>291</b>
<b>Ausgeschlossene Risikopositionen</b>			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	-	-
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	-	-
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	-	-
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	-	-
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	-	-
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	-2 743	-2 618
<b>EU-22k</b>	<b>Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen</b>	<b>-2 743</b>	<b>-2 618</b>
<b>Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>			
<b>23</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>1 300</b>	<b>1 241</b>
<b>24</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>	<b>29 000</b>	<b>28 254</b>

## EU LR2-LRCom-Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
in Mio €		31.12.2023	30.6.2023
<b>Verschuldungsquote</b>			
25	Verschuldungsquote (in %)	4,48	4,39
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	4,48	4,39
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	4,48	4,39
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	–	–
EU-26b	Davon: in Form von hartem Kernkapital	–	–
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	–	–
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
<b>Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen</b>			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	–	–
<b>Offenlegung von Mittelwerten</b>			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	–	–
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	984	612
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	28 016	27 643
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	28 016	27 643
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,64	4,00
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,64	4,00

Die Erhöhung der bilanzwirksamen Positionen (ohne Derivate und Repo-Geschäfte) ist auf eine Ausweitung des Neugeschäfts zurückzuführen.

Die Erhöhung bei der Ermittlung des Kernkapitals ist hauptsächlich auf eine Zuführung zu den Rücklagen zurückzuführen.

Außer der Verringerung des Risikopositionswertes von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten durch das Verrechnen der Bausparguthaben hat die Wüstenrot Bausparkasse AG keine weiteren Ausschlüsse von Risikopositionen von der Gesamtrisikopositionsmessgröße.

Haupttreiber für den Anstieg der Verschuldungsquote auf 4,48 (zum 30. Juni 2023 4,39) % war die Erhöhung des Kernkapitals durch die Zuführungen im Jahresabschluss. Seit Mitte 2021 gilt eine regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote von 3,00 %. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung muss die Wüstenrot Bausparkasse AG ebenso wenig vorhalten, wie eine zusätzliche Anforderung an

den Puffer der Verschuldungsquote. Letztere ist nur für global systemrelevante Institute (G-SRI) nach Artikel 92 Absatz 1a CRR erforderlich.

### EU LR3-LRSpl-Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)

		a)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
in Mio €		31.12.2023
<b>EU-1</b>	<b>Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), Davon:</b>	<b>27 692</b>
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, Davon	27 692
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	1 210
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	2 224
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	11
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	782
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	19 341
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	3 146
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	733
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	244
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	3

## Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote (EU LRA)

### (a) Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Integraler Bestandteil der Bilanzsteuerung ist auch die Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung. Der Verschuldungsgrad wird auf Basis der aufsichtsrechtlichen Kenngröße Leverage Ratio überwacht. Das Kernkapital bildet den Zähler dieser Kenngröße, die Bilanzsumme als Haupttreiber der Gesamtrisikopositionsmessgröße den Nenner.

Das Meldewesen der Wüstenrot Bausparkasse AG quantifiziert die Leverage Ratio auf Basis der regulatorischen Anforderungen. Die Kennziffer wird sowohl retrospektiv als auch planerisch ermittelt. Retrospektiv wird sie im Rahmen der Meldung der Eigenmittelausstattung im Meldewesen erfasst. Planerisch fließt sie bei der Eigenkapitalplanung mit ein.

Für die Leverage Ratio ist innerhalb der Risikostrategie eine interne Zielquote von  $\geq 3,25\%$  definiert. Die Entwicklung des Verschuldungsgrads wird einschließlich der Einhaltung der internen Zielquote operativ im Rahmen der vierteljährlichen ordentlichen Risikoberichterstattung überwacht. Sofern sich hieraus Handlungsbedarfe ergeben, werden diese dem Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Controlling analysiert anlassbezogen mit dem Meldewesen die möglichen Ursachen für einen Rückgang der Kennzahl. Das Treasury wird über die Entwicklungen informiert und erarbeitet ggf. gemeinsam mit dem Meldewesen und dem Controlling Handlungsmöglichkeiten zur Erhöhung des Kernkapitals oder zur Steuerung der Gesamtrisikopositionsmessgröße, z. B. über die Veräußerung unbelasteter Vermögenswerte. Diese Maßnahmen werden bei Bedarf mit dem Vorstand abgestimmt und anschließend umgesetzt, um die Leverage Ratio auf Zielniveau einzusteuern.

### (b) Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten

Die Leverage Ratio der Wüstenrot Bausparkasse AG zum 31. Dezember 2023 beträgt 4,48 %. Der Anstieg gegenüber dem Vergleichswert (4,39 % zum 30. Juni 2023) um 0,09 Prozentpunkte resultiert im Wesentlichen aus der verbesserten Eigenkapitalausstattung der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Interne strategische Entscheidungen, die unmittelbar direkt auf die Verschuldungsquote gerichtet waren oder mittelbar Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten, wurden nicht getroffen.

Es wurden keine wirtschaftlichen oder finanziellen Faktoren mit Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote im Berichtszeitraum festgestellt.

# Liquiditätsanforderungen

## Liquiditätsrisikomanagement (EU LIQA)

### (a) Strategien und Prozesse

Basierend auf den übergeordneten Vorgaben der Risikostrategie sind Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements abgeleitet. Das Liquiditätsmanagement ist darauf ausgerichtet, den finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft auch unter Stressbetrachtungen nachkommen zu können. Der Fokus der Anlagepolitik liegt unter anderem darauf, die Liquidität jederzeit sicherstellen zu können. Ziel des Liquiditätsmanagement ist es, auf möglichst viele Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können, um eine breit diversifizierte Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dabei sind bestehende gesetzliche, aufsichtsrechtliche und interne Bestimmungen ständig und dauerhaft zu erfüllen.

Die eingerichteten Systeme sollen durch vorausschauende Planung und operative Cash-Disposition Liquiditätsengpässe vorausschauend erkennen und damit im Bedarfsfall die Einleitung geeigneter Maßnahmen frühzeitig ermöglichen. Die erforderlichen Voraussetzungen organisatorischer und fachlicher Art für alternative (Re-)Finanzierungen bzw. Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung werden regelmäßig überprüft und falls nötig angepasst. Es besteht außerdem im Bedarfsfall die Möglichkeit, liquide Mittel innerhalb der W&W-Gruppe zur Verfügung zu stellen und so mögliche Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Liquiditätsrisiken können sich prinzipiell auf drei Arten manifestieren:

- Das Liquiditätsrisiko i. e. S. in Form des Zahlungsunfähigkeitsrisikos äußert sich darin Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht oder nicht mehr in vollem Umfang nachkommen zu können.
- Das Refinanzierungsrisiko äußert sich darin, zum benötigten Zeitpunkt eine erforderliche Geldaufnahme nur zu erhöhten Marktzinsen tätigen zu können.
- Die Gefahr, bedingt durch außergewöhnliche Begebenheiten Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidieren zu können, stellt das Marktliquiditätsrisiko dar.

Mit Liquiditätsrisiken verbundene Risikokonzentrationen können darüber hinaus aus einer unzureichenden Diversifizierung der Vermögens- und Kapitalstruktur resultieren.

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG resultieren Liquiditätsrisiken einerseits aus der Marktseite. Hier können bei entsprechenden Marktentwicklungen oder -verwerfungen Refinanzierungsquellen ausfallen und Liquiditätsengpässe ausgelöst werden. Zum anderen resultieren Liquiditätsrisiken in Form von Liquiditätsengpässen für die Wüstenrot Bausparkasse AG aus dem Kundengeschäft, wenn geplante Liquiditätszuflüsse aus dem Bestands- und Neugeschäft geringer bzw. geplante Liquiditätsabflüsse aus dem Bestand an Kundeneinlagen höher ausfallen als erwartet. Ein Liquiditätsengpass kann in der Baufinanzierung aus Kreditausfällen entstehen. Im Bereich Einlagen kann eine vorzeitige bzw. eine verstärkte Verfügung über Einlagen zu einem Liquiditätsengpass führen.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG sieht Kollektiveinlagen und Einlagen sonstiger Kunden sowie Pfandbriefe und gedeckte Geldaufnahmen als ihre wichtigsten Refinanzierungsquellen an. Zusätzlich nutzt die Wüstenrot Bausparkasse AG auch ungedeckte Geldaufnahmen zur Refinanzierung des außerkollektiven Wachstums. Auf dieser Grundlage stellt die Wüstenrot Bausparkasse AG eine breite Diversifikation der Refinanzierung sicher.

Darüber hinaus sind die anhand der Net Stable Funding Ratio (NSFR) festgelegten regulatorischen Anforderungen an die stabile Refinanzierung einzuhalten. Die NSFR beurteilt die Stabilität der Refinanzierungsposition über einen Zeithorizont von einem Jahr.

Für die risikoorientierte Liquiditätssteuerung ist ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Teilprozesse Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung sowie Risikoberichterstattung untergliedert. Damit verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über ein Liquiditätsrisikomanagement, das es ermöglicht, die bestehenden und absehbaren künftigen Risiken rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten, zu steuern und empfangenorientiert zu kommunizieren. Hierzu ist eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation implementiert. Die festgelegten Berichtsformen und -wege gewährleisten dabei die regelmäßige und zeitnahe Kommunikation von (Liquiditätsrisiko-)Informationen zwischen allen involvierten Gremien, Funktionen und Einheiten. Der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Einheiten wird bis zur Ebene der Geschäftsleitung eingehalten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sind integraler Bestandteil in Entscheidungsprozessen auf Managementebene.

## (b) Struktur und Organisation

Die Liquiditätssteuerung wird in der Wüstenrot Bausparkasse AG durch das Liquiditäts-Komitee wahrgenommen. Das abteilungsübergreifende Komitee befasst sich regelmäßig mit aktuellen Fragestellungen zum Liquiditätsrisikomanagement sowie generellen Themen zur Liquiditätssteuerung. Das Komitee kann auch ad-hoc einberufen werden. Darüber hinaus wird die Liquiditätslage im Risk Board erörtert und anhand eines Liquiditätsrisikoberichts regelmäßig an den Vorstand berichtet.

Zusätzlich ist zur gruppenweiten Liquiditätssteuerung und -überwachung das Group Liquidity Committee etabliert. Es ist für die übergreifende Liquiditätssteuerung zuständig und arbeitet Empfehlungen für die Sitzungen der Vorstandsgremien sowie für das Group Board Risk aus. Ergänzend sind auf Gruppenebene risikoadäquate Risikocontrolling-/Steuerungsinstrumente eingerichtet.

## (c) Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme

Zur Messung von Liquiditätsrisiken (insb. Zahlungsunfähigkeitsrisiko) erstellt die Wüstenrot Bausparkasse AG regelmäßig eine Liquiditätsablaufbilanz (LAB). Hierfür werden Zahlungsströme in Form von Zahlungsein- und -ausgängen im zeitlichen Ablauf dargestellt. Die somit ermittelten Liquiditätslücken werden den Refinanzierungsmöglichkeiten (also dem Fundingpotenzial) gegenübergestellt.

Ein Liquiditätsengpass liegt definitionsgemäß vor, wenn es innerhalb des Betrachtungszeitraums in einem der angenommenen Szenarien zu einem kumulierten saldierten Mittelabfluss kommt, für dessen Refinanzierung das bestehende Fundingpotenzial nicht ausreicht.

Es wird zwischen einer kurz-, mittel- und langfristigen Liquiditätsübersicht unterschieden. Während die kurzfristige Perspektive den ersten Monat in Tagesscheiben umfasst, wird für die mittelfristige Betrachtung ein Zeithorizont von zwölf Monaten herangezogen. Der langfristige Betrachtungshorizont liegt bei fünf Jahren.

Zur Messung von Liquiditätsrisiken wird die Liquiditätsablaufbilanz auch unter der Annahme von Stressszenarien untersucht. Dabei werden die Auswirkungen besonderer Markt- und Kundenreaktionen analysiert. Gemäß der MaRisk wird anhand der Stressszenarien zudem der Überlebenshorizont im Stress ermittelt.

Darüber hinaus wird die Risikosituation anhand von regulatorischen Kennzahlen bemessen. Die Berechnung und Erfüllung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) gewährleistet, dass ein Puffer an hochliquiden Aktiva zur Verfügung steht, um im Stressfall mögliche Nettozahlungsmittelabflüsse über 30 Tage abdecken zu können. Im Vergleich zur LCR dient die Net Stable Funding Ratio (NSFR) mit einem Zeithorizont von einem Jahr der Messung von längerfristigen Liquiditätsrisiken. Während dieses Zeitraums soll sichergestellt werden, dass genügend stabile bzw. strukturelle Refinanzierung zur Verfügung steht, um insbesondere weniger liquide oder illiquide Aktiva zu finanzieren. Die Kennzahl Asset Encumbrance zeigt in welcher Höhe die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte belastet und nicht frei verfügbar sind. Die Entwicklung der Asset Encumbrance wird im Rahmen der ordentlichen Risikoberichterstattung überwacht.

Die Liquiditätslage wird im Liquiditäts-Komitee und im Risk Board erörtert und anhand eines Liquiditätsrisikoberichts sowie dem vierteljährlichen Gesamtrisikobericht regelmäßig an den Vorstand berichtet.

## (d) Leitlinien für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen

Die Abhängigkeit von einzelnen Refinanzierungsquellen könnte in Stressszenarien zu Liquiditätsengpässen führen. Daher werden Konzentrationen von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen kontinuierlich überwacht. Über eine angemessene Diversifikation der Passivseite werden mit Hilfe festgelegter Grenzwerte (Diversifikationsregeln) Konzentrationen vermieden.

Innerhalb der Refinanzierungsmöglichkeiten sind die Refinanzierungsquellen breit zu diversifizieren, wobei der Kollektivüberschuss die Hauptrefinanzierungsquelle darstellt. Das Fundingpotenzial umfasst im Wesentlichen EZB- bzw. repofähige Wertpapiere. Im Rahmen der Liquiditätssteuerung stehen neben den konzerninternen Refinanzierungsmöglichkeiten weitere Refinanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt zur Verfügung.



## (e) Überblick über die Notfallfinanzierungspläne

Durch Notfallpläne und die Überwachung von Liquiditätspuffern soll sichergestellt werden, auch außergewöhnliche Situationen bewältigen zu können. Die Kritikalität des Liquiditätsengpasses wird von zwei Größen determiniert: Der Auslastung des bestehenden Fundingpotenzials sowie dem Zeitpunkt des Auftretens des Liquiditätsengpasses. Je höher der Auslastungsgrad des Fundingpotenzials im Betrachtungszeitraum ist, desto größer ist die Gefahr eines Liquiditätsengpasses. Je weiter die identifizierte kritische Liquiditätssituation in der Zukunft liegt, umso geringer ist die Gefahr des tatsächlichen Eintritts eines Liquiditätsengpasses, da mit zunehmendem Zeithorizont der Handlungsspielraum für die Initiierung von (Notfall-) Maßnahmen steigt. Über eine Ampelsystematik sind verschiedene Eskalationsstufen festgelegt. Notfallmaßnahmen sind definiert und werden regelmäßig überprüft. Sofern ein Unternehmen bestehende Liquiditätsengpässe nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, steht gemäß Notfallplanung u. a. auch gruppeninterne Notfall-Liquidität zur Verfügung.

Darüber hinaus wird die LCR als Sanierungsindikator monatlich überwacht. Der Kommunikationsprozess und (Notfall-) Maßnahmen im Falle einer Überschreitung sind im Sanierungsplan definiert.

## (f) Erläuterung der Anwendung von Stresstests

Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken werden regelmäßig Stressszenarien betrachtet. Unter anderem werden dabei Auswirkungen veränderter Geldzu- und -abflüsse sowie simulierter Abschlüsse auf die Fundingpotenziale analysiert. Zudem werden Szenarioanalysen als Frühwarnfunktion und zur Quantifizierung möglicher Schadenpotenziale eingesetzt. Dabei werden die Auswirkungen besonderer Kapitalmarkt- und Kundenreaktionen analysiert. Gemäß der MaRisk wird zudem der Überlebenshorizont im Stressszenario ermittelt. Zur Deckung des potentiellen zusätzlichen Liquiditätsbedarfs sind Maßnahmen definiert, die im Rahmen entsprechender Notfallpläne im Ernstfall umgesetzt werden können. Durch die Szenarioanalysen wird zusätzliche Transparenz über die Risikoexponierung geschaffen.

## (g) Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen

Zusammenfassend bestätigt der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG, dass die oben aufgeführten implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein im Hinblick auf die Strategie und Gesamtrisikoprofil angemessenes Liquiditätsrisikomanagement sicherzustellen. Folglich erachtet der Vorstand das eingerichtete Liquiditätsrisikomanagement-System als angemessen und wirksam.

## (h) Konzise Liquiditätsrisikomanagementerklärung

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verfügt über eine breite Refinanzierungsbasis. Neben Bauspareinlagen und außerkollektiven Kundeneinlagen bilden gedeckte Geldaufnahmen, insbesondere über Pfandbriefe, die wichtigsten Refinanzierungsquellen. Aufgrund des geplanten Wachstums ergibt sich mittelfristig ein erweiterter Refinanzierungsbedarf. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Stärkung der Passivseite (u. a. Anreiz zur Förderung des Kundenspargeldeingangs und Pfandbriefemissionen) sowie die aktuelle Geschäftsentwicklung wirken positiv auf die Liquiditätssituation.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG stellt einen internen Refinanzierungsplan auf, der die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegelt. Hierbei werden auch mögliche adverse Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, berücksichtigt.

Durch das Liquiditätsmanagement kann die Wüstenrot Bausparkasse AG den finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft nachkommen. Darauf ist auch der Fokus der Anlagepolitik ausgerichtet, bei der bestehende gesetzliche, aufsichtsrechtliche und interne Bestimmungen jederzeit beachtet werden. Die eingerichteten Systeme sollen durch vorausschauende Planung und operative Cash-Disposition Liquiditätsengpässe frühzeitig erkennen und absehbaren Liquiditätsengpässen mit geeigneten Maßnahmen frühzeitig begegnen. Im Normalszenario über zwölf Monate blieb die Auslastung des Fundingpotenzials über das gesamte Jahr 2023 hinweg unterhalb der Risikoschwelle von 80,00 % bzw. 100,00 %. Im Jahr 2023 bestand zu keinem Zeitpunkt die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Eine entsprechende Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung wurde vom Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG bestätigt.

Mit erweiterten historischen, institutsindividuellen, Reputationsschock-Szenarien und inversen Stresstests werden die Auswirkungen und Deckungsmöglichkeiten besonderer Verhaltensweisen von Kapitalmärkten und Kunden untersucht. Die Risikoschwelle für die Szenarien liegt bei 100,00 % Auslastung des Fundingpotenzials. Für außergewöhnliche Stress-Situationen wurden zu den Risikoabsicherungsmaßnahmen zusätzlich Notfallpläne erarbeitet und Liquiditätspuffer geschaffen.

Zum 31. Dezember 2023 weist die auf zwölf Monate ausgelegte Planung finanzielle Mittel von durchschnittlich rund 3 026 Mio € aus. Die Liquidität ist auf Jahressicht unter den getroffenen Annahmen jederzeit sichergestellt.

Auch die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen, für die interne Zielquoten definiert sind, wurden 2023 durchgängig eingehalten. Die LCR beträgt zum 31. Dezember 2023 284,54 % und übersteigt die geforderte Mindestquote in Höhe von 100,00 % deutlich. Die NSFR beträgt zum 31. Dezember 2023 129,98 % und liegt damit ebenfalls über der Mindestquote von 100,00 %. Die Asset Encumbrance beträgt zum 31. Dezember 2023 21,82 %.

Insgesamt erachtet der Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG die eingesetzten Liquiditätsrisikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.



## Quantitative Angaben zur LCR

In dem nachfolgenden Meldebogen werden die Informationen zu den Kennzahlen Liquiditätspuffer, Gesamte Nettomittelabflüsse und Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) jeweils als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals berechnet.

### EU LIQ1-Quantitative Angaben zur LCR

		a	b	c	d
in Mio €		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2023	30.9.2023	30.6.2023	31.3.2023
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
<b>Hochwertige liquide Vermögenswerte</b>					
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>Mittelabflüsse</b>					
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, Davon:	21 999	21 822	21 656	21 456
3	Stabile Einlagen	1 534	1 621	1 678	1 725
4	Weniger stabile Einlagen	563	538	525	461
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	489	496	441	352
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	-	-	-	-
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	488	495	440	351
8	Unbesicherte Schuldtitel	1	1	1	1
9	Besicherte großvolumige Finanzierung	n/a	n/a	n/a	n/a
10	Zusätzliche Anforderungen	1 331	1 435	1 582	1 737
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate- Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	222	222	222	222
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	11	12	13	12
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1 098	1 201	1 347	1 503
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	103	111	106	105
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	106	105	109	136
<b>16</b>	<b>Gesamtmittelabflüsse</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
<b>Mittelzuflüsse</b>					
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	-	-	-	-
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	683	654	595	413
19	Sonstige Mittelzuflüsse	5	6	13	15
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)	n/a	n/a	n/a	n/a
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>20</b>	<b>Gesamtmittelzuflüsse</b>	<b>688</b>	<b>660</b>	<b>608</b>	<b>428</b>
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	-	-	-	-
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	688	660	607	428
<b>Bereinigter Gesamtwert</b>					
<b>EU-21</b>	<b>Liquiditätspuffer</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
<b>22</b>	<b>Gesamte Nettomittelabflüsse</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
<b>23</b>	<b>Liquiditätsdeckungsquote (in %)</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>

	e	f	g	h
	Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
	31.12.2023	30.9.2023	30.6.2023	31.3.2023
	12	12	12	12
	1 223	1 215	1 183	1 177
	313	315	316	308
	77	81	84	86
	71	67	66	57
	442	453	396	302
	-	-	-	-
	441	452	395	301
	1	1	1	1
	20	17	14	13
	291	297	306	314
	222	222	222	222
	11	12	13	12
	58	63	71	80
	59	67	66	69
	11	11	11	14
	<b>1 136</b>	<b>1 160</b>	<b>1 109</b>	<b>1 020</b>
	-	-	-	-
	614	588	528	355
	5	6	13	15
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	<b>619</b>	<b>594</b>	<b>541</b>	<b>370</b>
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	619	593	541	370
	<b>1 223</b>	<b>1 215</b>	<b>1 183</b>	<b>1 177</b>
	<b>559</b>	<b>607</b>	<b>610</b>	<b>686</b>
	<b>245,75</b>	<b>230,96</b>	<b>225,29</b>	<b>197,99</b>

## Qualitative Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (EU LIQB)

### (a) Erläuterungen zu den Haupttreibern der LCR-Ergebnisse und Entwicklung des Beitrags von Inputs zur Berechnung der LCR im Zeitverlauf

Die gesetzliche Mindestquote der LCR wird eingehalten. Haupttreiber für die LCR-Ergebnisse sind die Höhe der zuge- teilten oder gekündigten Bausparverträge sowie die Aufnahme oder Rückzahlung von Tages- und Termingeldern inner- halb der nächsten 30 Tage.

### (b) Erläuterungen zu den Veränderungen der LCR im Zeitverlauf

Die steigende LCR-Quote in den vergangenen Monaten (von 230,96 % in Offenlegungszeitraum 30. September 2023 auf 245,75 % in Zeitraum 31. Dezember 2023) ist auf geschäftspolitische Entscheidungen zurückzuführen. Eine Bench- mark-Emission in Höhe von 500 Mio € im Februar 2023, der Verkauf von non-HQLA-Papieren in Höhe von 300 Mio € sowie die Einführung eines neuen Passivprodukts – Top Festgeld, mit dem 1 100 Mio € an Liquidität aufgenommen wer- den konnten, haben sich positiv auf die LCR-Quote ausgewirkt.

### (c) Erläuterungen zur tatsächlichen Konzentration von Finanzierungsquellen

Der Großteil der langfristigen Finanzierungsquellen kommt wie bei Bausparkassen üblich aus dem Retail-Einlagenge- schäft (Bauspareinlagen und Tagesgelder). Ergänzend dazu werden Pfandbriefe und Termingelder eingesetzt. Für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung kommen hauptsächlich bilaterale Repos, als auch GC-Pooling-Repos und Tages- geld-Aufnahmen zum Einsatz.

### (d) Übergeordnete Beschreibung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers des Instituts

Der überwiegende Teil des Liquiditätspuffers besteht aus Anleihen, die von Zentralregierungen, Regionalregierungen oder multilateralen Entwicklungsbanken, bzw. internationalen Organisationen begeben wurden und somit in der LCR mit einem Gewicht von 100,00 % angerechnet werden können. Ergänzt wird dieser Teil noch durch Level 1- und Level 2A-Pfandbriefe die mit 93,00 %, bzw. mit 85,00 % angerechnet werden. Geschäfte der Klasse 2B gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 (in der aktuell gültigen Fassung) werden nicht gehalten.

### (e) Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenforderungen

Da nur Derivate (Swaps) mit besicherten Netting-Vereinbarungen abgeschlossen werden, erfolgt kein Ansatz dieser Geschäfte in der LCR. Seit April 2022 wird der im Februar 2022 ermittelte historical look-back approach (HLBA) für jede monatliche LCR-Meldung in Höhe von 222 Mio € angesetzt. Davor galt ein Wert in Höhe von 228 Mio €. Dieser Ansatz repräsentiert in einem Stressszenario den höchsten Abfluss aus der Bereitstellung von Sicherheiten für Derivate inner- halb von 30 Tagen im Zeitraum der letzten zwei Jahre. Dadurch sind potentielle Sicherheitenforderungen bereits kon- servativ in der LCR berücksichtigt.

### (f) Währungsinkongruenz in der LCR

Die zugrunde liegenden Geschäfte in der LCR sind ausschließlich in Euro.

### (g) Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet

Durch das stabile Bausparkollektiv, das größtenteils nicht im LCR-Betrachtungszeitraum abfließt, sind die Nettomittel- abflüsse relativ gering.

## Strukturelle Liquiditätsquote

### EU LIQ2-Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e	
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
in Mio €	31.3.2023	31.3.2023	31.3.2023	31.3.2023	31.3.2023	
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>						
<b>1</b>	<b>Kapitalposten und -instrumente</b>	<b>1 277</b>	<b>30</b>	<b>-</b>	<b>106</b>	<b>1 383</b>
2	Eigenmittel	1 277	30	-	95	1 372
3	Sonstige Kapitalinstrumente	n/a	-	-	11	11
<b>4</b>	<b>Privatkundeneinlagen</b>	<b>n/a</b>	<b>11 171</b>	<b>8 734</b>	<b>2 065</b>	<b>20 879</b>
5	Stabile Einlagen	n/a	9 808	8 181	1 973	19 062
6	Weniger stabile Einlagen	n/a	1 363	553	92	1 817
<b>7</b>	<b>Großvolumige Finanzierung:</b>	<b>n/a</b>	<b>1 598</b>	<b>854</b>	<b>3 865</b>	<b>4 542</b>
8	Operative Einlagen	n/a	-	-	-	-
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	n/a	1 598	854	3 865	4 542
<b>10</b>	<b>Interdependente Verbindlichkeiten</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>11</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten:</b>	<b>0</b>	<b>1 356</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	0	n/a	n/a	n/a	n/a
13	Sämtliche andere Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	1 356	-	0	0
<b>14</b>	<b>Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>26 804</b>
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>						
<b>15</b>	<b>Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>327</b>
<b>EU-15a</b>	<b>Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool</b>	<b>n/a</b>	<b>51</b>	<b>45</b>	<b>2 326</b>	<b>2 059</b>
<b>16</b>	<b>Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

## EU LIQ2-Strukturelle Liquiditätsquote

		a	b	c	d	e
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
in Mio €		31.3.2023	31.3.2023	31.3.2023	31.3.2023	31.3.2023
<b>17</b>	<b>Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere</b>	<b>n/a</b>	<b>704</b>	<b>702</b>	<b>22 639</b>	<b>17 554</b>
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	n/a	-	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	n/a	82	38	958	985
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, Davon:	n/a	121	239	4 021	15 968
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	0	0	308	10 128
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, Davon:	n/a	501	425	16 953	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	362	333	14 170	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	n/a	0	-	707	601
<b>25</b>	<b>Interdependente Aktiva</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>26</b>	<b>Sonstige Aktiva</b>	<b>-</b>	<b>2 074</b>	<b>1</b>	<b>498</b>	<b>536</b>
27	Physisch gehandelte Waren	n/a	n/a	n/a	-	-
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	n/a			163	138
29	NSFR für Derivateaktiva	n/a			-	-
30	NSFR für Derivateverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	n/a			1 052	53
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	1 022	1	336	345
<b>32</b>	<b>Außerbilanzielle Posten</b>	<b>n/a</b>	<b>1 176</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>66</b>
<b>33</b>	<b>RSF insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>20 541</b>
<b>34</b>	<b>Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>130,49</b>



## EU LIQ2-Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e	
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
in Mio €	30.6.2023	30.6.2023	30.6.2023	30.6.2023	30.6.2023	
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>						
<b>1</b>	<b>Kapitalposten und -instrumente</b>	<b>1 277</b>	<b>31</b>	<b>-</b>	<b>106</b>	<b>1 384</b>
2	Eigenmittel	1 277	-	-	92	1 369
3	Sonstige Kapitalinstrumente	n/a	31	-	15	15
<b>4</b>	<b>Privatkundeneinlagen</b>	<b>n/a</b>	<b>10 718</b>	<b>9 370</b>	<b>2 118</b>	<b>21 116</b>
5	Stabile Einlagen	n/a	9 683	8 707	2 028	19 499
6	Weniger stabile Einlagen	n/a	1 035	663	89	1 617
<b>7</b>	<b>Großvolumige Finanzierung:</b>	<b>n/a</b>	<b>1 709</b>	<b>634</b>	<b>3 723</b>	<b>4 204</b>
8	Operative Einlagen	n/a	-	-	-	-
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	n/a	1 709	634	3 723	4 204
<b>10</b>	<b>Interdependente Verbindlichkeiten</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>11</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten:</b>	<b>-</b>	<b>1 330</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	-	n/a	n/a	n/a	n/a
13	Sämtliche andere Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	1 330	-	0	0
<b>14</b>	<b>Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>26 704</b>
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>						
<b>15</b>	<b>Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>329</b>
<b>EU-15a</b>	<b>Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool</b>	<b>n/a</b>	<b>53</b>	<b>47</b>	<b>2 483</b>	<b>2 195</b>
<b>16</b>	<b>Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>17</b>	<b>Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere</b>	<b>n/a</b>	<b>851</b>	<b>732</b>	<b>22 438</b>	<b>17 469</b>
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	n/a	-	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	n/a	131	62	763	807
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, Davon:	n/a	214	246	3 843	15 989
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	1	0	91	10 024
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, Davon:	n/a	506	424	17 040	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	365	331	14 210	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	n/a	-	-	792	673

## EU LIQ2-Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
in Mio €	30.6.2023	30.6.2023	30.6.2023	30.6.2023	30.6.2023
<b>25 Interdependente Aktiva</b>	<b>n/a</b>	-	-	-	-
<b>26 Sonstige Aktiva</b>	-	<b>1 585</b>	<b>1</b>	<b>450</b>	<b>487</b>
27 Physisch gehandelte Waren	n/a	n/a	n/a	-	-
28 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	n/a			151	129
29 NSFR für Derivateaktiva	n/a			0	0
30 NSFR für Derivateverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	n/a			1 030	51
31 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	555	1	299	306
<b>32 Außerbilanzielle Posten</b>	<b>n/a</b>	<b>1 102</b>	-	-	<b>61</b>
<b>33 RSF insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>20 540</b>
<b>34 Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>130,01</b>

## EU LIQ2-Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e	
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
in Mio €	30.9.2023	30.9.2023	30.9.2023	30.9.2023	30.9.2023	
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>						
<b>1</b>	<b>Kapitalposten und -instrumente</b>	<b>1 237</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>107</b>	<b>1 344</b>
2	Eigenmittel	1 237	-	-	88	1 325
3	Sonstige Kapitalinstrumente	n/a	-	-	19	19
<b>4</b>	<b>Privatkundeneinlagen</b>	<b>n/a</b>	<b>11 077</b>	<b>8 986</b>	<b>2 102</b>	<b>21 079</b>
5	Stabile Einlagen	n/a	10 008	8 413	2 013	19 513
6	Weniger stabile Einlagen	n/a	1 069	573	89	1 566
<b>7</b>	<b>Großvolumige Finanzierung:</b>	<b>n/a</b>	<b>2 031</b>	<b>651</b>	<b>3 727</b>	<b>4 271</b>
8	Operative Einlagen	n/a	-	-	-	-
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	n/a	2 031	651	3 727	4 271
<b>10</b>	<b>Interdependente Verbindlichkeiten</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>11</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten:</b>	<b>-</b>	<b>1 252</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	-	n/a	n/a	n/a	n/a
13	Sämtliche andere Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	1 252	-	0	0
<b>14</b>	<b>Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>26 695</b>
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>						
<b>15</b>	<b>Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>303</b>
<b>EU-15a</b>	<b>Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool</b>	<b>n/a</b>	<b>49</b>	<b>49</b>	<b>2 649</b>	<b>2 335</b>
<b>16</b>	<b>Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>17</b>	<b>Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere</b>	<b>n/a</b>	<b>872</b>	<b>753</b>	<b>22 573</b>	<b>17 632</b>
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	n/a	-	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	n/a	112	57	757	796
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, Davon:	n/a	256	285	3 896	16 124
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	1	-	59	10 026
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, Davon:	0	504	412	17 083	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	359	324	14 231	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	0	-	-	837	712

## EU LIQ2-Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
in Mio €	30.9.2023	30.9.2023	30.9.2023	30.9.2023	30.9.2023
<b>25 Interdependente Aktiva</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>26 Sonstige Aktiva</b>	<b>-</b>	<b>1 287</b>	<b>1</b>	<b>418</b>	<b>463</b>
27 Physisch gehandelte Waren	n/a	n/a	n/a	-	-
28 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	n/a			107	91
29 NSFR für Derivateaktiva	n/a			0	0
30 NSFR für Derivateverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	n/a			1 064	53
31 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	223	1	311	319
<b>32 Außerbilanzielle Posten</b>	<b>n/a</b>	<b>1 029</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>57</b>
<b>33 RSF insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>20 789</b>
<b>34 Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>128,41</b>

## EU LIQ2-Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e	
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>						
<b>1</b>	<b>Kapitalposten und -instrumente</b>	<b>1 331</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>104</b>	<b>1 435</b>
2	Eigenmittel	1 331	-	-	83	1 414
3	Sonstige Kapitalinstrumente	n/a	-	-	21	21
<b>4</b>	<b>Privatkundeneinlagen</b>	<b>n/a</b>	<b>10 978</b>	<b>9 239</b>	<b>2 167</b>	<b>21 281</b>
5	Stabile Einlagen	n/a	9 718	8 664	2 070	19 533
6	Weniger stabile Einlagen	n/a	1 260	574	97	1 748
<b>7</b>	<b>Großvolumige Finanzierung:</b>	<b>n/a</b>	<b>1 874</b>	<b>783</b>	<b>4 157</b>	<b>4 758</b>
8	Operative Einlagen	n/a	-	-	-	-
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	n/a	1 874	783	4 157	4 758
<b>10</b>	<b>Interdependente Verbindlichkeiten</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>11</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten:</b>	<b>0</b>	<b>1 070</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	0	n/a	n/a	n/a	n/a
13	Sämtliche andere Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	1 070	-	0	0
<b>14</b>	<b>Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>27 474</b>
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>						
<b>15</b>	<b>Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>373</b>
<b>EU-15a</b>	<b>Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool</b>	<b>n/a</b>	<b>53</b>	<b>53</b>	<b>3 043</b>	<b>2 677</b>
<b>16</b>	<b>Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>17</b>	<b>Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere</b>	<b>n/a</b>	<b>935</b>	<b>716</b>	<b>22 526</b>	<b>17 525</b>
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	n/a	-	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	n/a	186	1	755	774
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, Davon:	n/a	256	311	4 012	16 084
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	1	1	64	9 805
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, Davon:	0	493	405	16 973	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	n/a	351	317	14 038	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	0	-	-	784	667

## EU LIQ2-Strukturelle Liquiditätsquote

	a	b	c	d	e
	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>25 Interdependente Aktiva</b>	<b>n/a</b>	-	-	-	-
<b>26 Sonstige Aktiva</b>	-	<b>1 410</b>	<b>2</b>	<b>452</b>	<b>500</b>
27 Physisch gehandelte Waren	n/a	n/a	n/a	-	-
28 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	n/a			126	107
29 NSFR für Derivateaktiva	n/a			-	-
30 NSFR für Derivateverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	n/a			1 165	58
31 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	n/a	245	2	326	335
<b>32 Außerbilanzielle Posten</b>	<b>n/a</b>	<b>1 111</b>	-	-	<b>62</b>
<b>33 RSF insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>21 138</b>
<b>34 Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>129,98</b>

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) wird aus dem Verhältnis des Bestandes an verfügbaren stabilen Refinanzierungsmitteln (ASF - Available Stable Funding) gegenüber dem Bestand an erforderlicher stabiler Refinanzierung (RSF - Required Stable Funding) gebildet. Sie soll die mittel- und langfristige Liquiditätssituation abbilden und zu einer nachhaltigen Fristenstruktur der Aktiva und Passiva führen. Die Mindestanforderung liegt bei 100,00 %, die von der Wüstenrot Bausparkasse AG regelmäßig übererfüllt wird. Den größten Einfluss auf die erforderliche stabile Refinanzierung der Wüstenrot Bausparkasse AG hat die langfristige Immobilienfinanzierung sowie deren hauptsächliche Refinanzierung durch stabile Retail-Einlagen (Bauspareinlagen). Das Geschäftsmodell der Bausparkasse führt daher zu stabilen NSFR-Kennzahlen. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat dabei keine Geschäfte, die im Sinne der NSFR als interdependent einzustufen sind.

# Kreditrisiko, Verwässerungsrisiko und Kreditqualität

## Allgemeine qualitative Angaben zu Kreditrisiken (EU CRA)

Unter Adressrisiken sind potenzielle Verluste zu verstehen, die sich aus dem Ausfall oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Kapitalanlagen oder sonstigen Schuldnern sowie aus der Sicherheitenverschlechterung ergeben können. Das Adressrisiko kann grundsätzlich als Kontrahenten-, Emittenten-, Migrations-, und Verwertungsrisiko auftreten.

Durch breit diversifizierte Anlagen – unter Berücksichtigung der für die Wüstenrot Bausparkasse AG geltenden einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben – sowie eine sorgfältige Auswahl der Emittenten werden Adressrisiken begrenzt. Die Vertragspartner und Wertpapiere beschränken sich vornehmlich auf sehr gute und gute Bonitäten im Investmentgrade-Bereich. Durch die strategische Ausrichtung auf zum großen Teil kleinteilige private Wohnungsbaukredite sind bestandsgefährdende Einzelkredite grundsätzlich ausgeschlossen. Die Adressrisiken werden durch die Risikogremien der Wüstenrot Bausparkasse AG strategisch und strukturell auf Basis der in der Risikostrategie verabschiedeten Vorgaben gesteuert.

Risikogehalt und Risikoentwicklung werden neben dem Risikokapitalbedarf über verschiedene statistische, bilanzielle und erfolgsabhängige Kenngrößen beobachtet. Adressrisiken werden im ökonomischen Modell auf einen Risikohorizont von einem Jahr stochastisch gemessen. Als Frühwarnfunktion und zusätzliche Abschätzung möglicher Risikobedrohungen werden Szenarioanalysen (Stresstests) eingesetzt. Dadurch soll zusätzliche Transparenz über die Risikoexponierung geschaffen werden. Das Portfolio wird zudem regelmäßig z. B. nach wesentlichen Strukturmerkmalen bzw. hinsichtlich verschiedener Dimensionen analysiert (z. B. Risikosegmente, Produktgruppen, Regionen) und regelmäßig an den Vorstand berichtet.

Adressrisiken sollen durch eine transparente und sorgfältige Partner- und Produktauswahl, eine dem jeweiligen Risiko angemessene Preisgestaltung sowie gegebenenfalls durch eine dingliche Besicherung bereits vor ihrem Entstehen begrenzt werden. Den identifizierten Risiken ist durch eine angemessene Risikovorsorge Rechnung zu tragen. Zur Früherkennung solcher Risiken sind die Bonität von Geschäftspartnern, die Höhe der Kreditausleihungen und der Schuldendienst laufend zu überwachen.

Im Kundenkreditgeschäft erfolgt die operative Risikosteuerung durch die Kreditbereiche sowie durch die Marktfolgeeinheiten. Durch sorgfältige Kreditprüfungs- und Scoringverfahren, klare Annahmerichtlinien, dinglich besicherte Kredite, diverse überwachte und limitierte Risiko(frühwarn)indikatoren sowie ein System, das gegebenenfalls erforderliche Wertberichtigungen automatisch ermittelt, werden die Adressrisiken aus dem Kundenkreditgeschäft kontrolliert und gesteuert.

Für die Prognose CRR-konformer Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) im Retailsegment sind unterschiedliche Modelle für die Antrags- und Bestandsbewertung im Einsatz. Die Splittung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet die adäquate Bewertung von zum Beispiel Produktspezifika und Zahlungsstörung. Die Modelle berücksichtigen inhaber- und vertragsspezifische Eigenschaften, Auskunft-Informationen sowie bisherige Zahlungsinformationen. Für die Prognose der PD von Schuldnern im Eigengeschäft sind unterschiedliche Modelle für Institute und Zentralregierungen im Einsatz.

Die operative Steuerung der Kapitalanlageaktivitäten obliegt dem Frontoffice der Abteilung Treasury. Der Bereich Risikomanagement fungiert als unabhängige Überwachungseinheit. Zur übergeordneten Credit-Steuerung ist das Group Credit Committee implementiert. Es erarbeitet Vorschläge für Kreditentscheidungen im institutionellen Bereich und empfiehlt diese dem Group Board Risk zur Entscheidung.

Die Modelle beinhalten quantitative und qualitative Teilkomponenten. Während die quantitativen Komponenten Kennzahlen der Vorjahre verarbeiten, können in den qualitativen Komponenten aktuelle, unterjährige Entwicklungen sowie Sicherheitsbeziehungen angemessen berücksichtigt werden. Als Resultat ergibt sich jeweils ein Rating gemäß der Masterskala.

Die Bewertung der Adressrisiken erfolgt mit einem Kreditportfoliomodell. Im ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell werden sowohl die Kundenkreditbestände als auch die Eigenbestände mittels eines branchenüblichen Credit-Value-at-Risk-Modells zum Konfidenzniveau 99,90 % ermittelt. Sowohl für das Kundenkreditgeschäft als auch für die Eigenbestände wird die Verlustverteilung mit Monte-Carlo-Simulationen generiert. Das stochastische Modell stützt sich auf Marktdaten und bezieht sowohl Ausfallwahrscheinlichkeiten als auch Übergangswahrscheinlichkeiten (Migrationen)

zwischen verschiedenen Bonitätsklassen mit ein. Für das Kundenkreditgeschäft wird zudem das Verwertungsrisiko berücksichtigt.

Im Risikobereich Adressrisiken werden regelmäßig Stress-Szenarien betrachtet, anhand derer die Auswirkungen veränderter Parameterannahmen sowie simulierter Ausfälle wesentlicher Kontrahenten bzw. ausfallgefährdeter PD-Klassen auf das Adressrisikoprofil analysiert werden. Zusätzlich simulieren Ausfallszenarien den Ausfall großer Geschäftspartner und untersuchen insbesondere den Einfluss potenzieller Risikokonzentrationen auf das Portfolio.

Das Verlustrisiko aus Adressrisiken wird über die Vorgabe von Risikolimiten begrenzt und deren Einhaltung laufend überwacht. Im Rahmen der ordentlichen Risikoberichterstattung über die Gesamtrisikolage sowie über die monatlichen Risk Board Sitzungen wird regelmäßig über die wesentlichen Adressrisiken sowie die Risikolimitauslastung berichtet.



## Zusätzliche Offenlegung in Bezug auf die Kreditqualität von Vermögensgegenständen (EU CRB)

(a) Der Geltungsbereich und die Definitionen, die für Rechnungslegungszwecke für „überfällige“ und „wertgeminderte“ Risikopositionen verwendet werden, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen für überfällig und Ausfall für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke gemäß den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR

Eine „überfällige“ Forderung besteht, wenn die Fälligkeit mindestens einen Tag zurückliegt und der Schuldner damit in Verzug ist.

„Wertgeminderte“ Forderungen sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Kreditausfall festgestellt wird, d. h. die Rückzahlung und Verzinsung ist hier ganz oder teilweise gefährdet. Aus diesem Grund wurde eine Einzelwertberichtigung (EWB), pauschalierte Einzelwertberichtigung (PEWB), Abschreibung oder Rückstellung auf unwiderrufliche Kreditzusagen vorgenommen.

(b) Umfang von (mehr als 90 Tage) überfälligen Risikopositionen, die nicht als „wertgemindert“ gelten, und die Gründe hierfür

Überfällige Forderungen in Höhe von rund 2 Mio € mit einem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen, gelten als nicht „wertgemindert“. Dies ist darin begründet, dass bei diesen Forderungen zwar ein Kreditausfall besteht, jedoch auf Basis der bestehenden Sicherheiten und Zahlungsvereinbarungen die Rückzahlung und Verzinsung nicht gefährdet ist. Es handelt sich hierbei um wesentliche Forderungen (Forderungsvolumen > 0,75 Mio €), die im Rahmen des Einzelwertberichtigungsprozesses individuell geprüft und beurteilt werden.

(c) Beschreibung der angewendeten Methoden für die Bestimmung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen

### Allgemeine Kreditrisikoanpassungen

Es bestehen Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

### Spezifische Kreditrisikoanpassungen

#### Risikovorsorgeverfahren im Eigengeschäft

Bei Wertpapieren werden Wertminderungen im Rahmen eines Impairment-Prozesses geprüft. Dabei wird untersucht, ob objektive Hinweise hinsichtlich signifikanter und dauerhafter finanzieller Schwierigkeiten des Emittenten vorliegen. Beispiele sind eine drohende Insolvenz, Zahlungsverzüge, deutlich negative Bonitätsveränderungen mittels interner und externer Ratingnoten sowie erhebliche Marktwertverluste.

#### Risikovorsorgeverfahren im Mengengeschäft

Im Risikovorsorgeverfahren der Wüstenrot Bausparkasse AG werden abhängig von der Zugehörigkeit einer Forderung zu einer Risikopositionsklasse die folgenden drei Arten von Wertberichtigungen unterschieden:

- Einzelwertberichtigungen (EWB)
- pauschalierte Einzelwertberichtigungen (PEWB)
- Portfoliowertberichtigungen (POWB) im Sinne von Pauschalwertberichtigungen (PWB)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wendet die Regelungen des IDW RS BFA 7 an und ermittelt die Pauschalwertberichtigungen auf Basis der IFRS 9-Vorgaben. Dies bedeutet, dass für die Ermittlung der erwarteten Verluste bei Kundenforderungen mit seit der Kreditzusage gestiegenem Adressausfallrisiko (sog. Stage II-Forderungen) die gesamte Rest-Lebensdauer der Kundenforderung berücksichtigt wird. Zudem fließen makroökonomische Effekte bei der Ermittlung der erwarteten Verluste ein. Zum Ende des Geschäftsjahres 2023 wurde das makroökonomische Basisszenario um ein positives und ein negatives Szenario erweitert, welche gewichtet in die Berechnung einfließen. Die Ermittlung der Risikovorsorge auf Einzelvertragebene erfolgt monatlich maschinell. EWB werden auf Basis der erwarteten Erlöse nur bei wesentlichen ausgefallenen Forderungen (Forderungsvolumen > 0,75 Mio €) gebildet. Für nicht wesentliche Forderungen wird die Ermittlung der Risikovorsorge unter der Verwendung der individuell geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD) und Verlustquote (Loss Given Default, LGD) ermittelt. Bei ausgefallenen Forderungen wird eine PD von 100,00 % und die Forderungshöhe zum Ausfallzeitpunkt angesetzt (PEWB). Bei nicht ausgefallenen Forderungen wird die PD gemäß dem individuellen Scoring der aktuellen Forderungshöhe angesetzt (POWB).

Die Einzelvertrags-PD wird dem Verhaltensscoring entnommen. Liegt noch kein Verhaltensscore vor, so wird der Wert aus dem Antragsscoring abgeleitet.

Die als LGD bezeichnete Verlustquote wird mit einem statistischen Verfahren auf Basis historischer Daten unter Berücksichtigung von Barwerteffekten modelliert.

Neben dem Kundenkreditgeschäft wird auch den latenten Ausfallrisiken bei den Forderungen an Kreditinstitute durch die Bildung einer POWB entsprechend Rechnung getragen. Die Ermittlung dieser Pauschalwertberichtigung erfolgte unter Anwendung der Anforderungen des IDW RS BFA 7 auf Basis eines Expected-Credit-Loss-Modells (ECL) analog der Risikovorsorgeermittlung nach IFRS 9.

Für das den unwiderruflichen Kreditzusagen inhärente Adressrisiko wird eine Drohverlustrückstellung gebildet. Sie wird im Risikovorsorgeverfahren der Wüstenrot Bausparkasse AG ermittelt.

EWB, PEWB und POWB werden in der Risikovorsorge berücksichtigt. Die Gegenbuchung erfolgt direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung.

#### (d) Institutseigene Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d CRR

Eine institutseigene Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d CRR wird nicht verwendet.

## Struktur und Qualität des Kreditportfolios

In den nachfolgenden Meldebögen wird die Kreditqualität vertragsgemäß bedienter sowie notleidender Risikopositionen und damit verbundener Rückstellungen dargestellt. Anschließend erfolgt eine Aufgliederung nach Laufzeiten, Branchen und Ländern. Die Offenlegung basiert auf den Werten der FinRep-Meldung zum 31. Dezember 2023.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist gemäß Artikel 4 Nr. 146 CRR ein großes Institut. Da sie jedoch weiterhin eine NPL-Quote unter 5,00 % hat, muss gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 keine Offenlegung der Meldebögen EU CR2a, EU CQ2, EU CQ6 und EU CQ8 erfolgen.

# Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

## EU CR1-Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

	a	b	c	d	e	f	g	h	i
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		
		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	<b>356</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>010 Darlehen und Kredite</b>	<b>27 707</b>	-	-	<b>324</b>	-	-	<b>-43</b>	-	-
020 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-
030 Sektor Staat	64	-	-	-	-	-	0	-	-
040 Kreditinstitute	1 851	-	-	-	-	-	0	-	-
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	211	-	-	-	-	-	-	-	-
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	582	-	-	-	-	-	-1	-	-
070 Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	422	-	-	-	-	-	0	-	-
080 Haushalte	24 998	-	-	324	-	-	-42	-	-
<b>090 Schuldverschreibungen</b>	<b>3 402</b>	-	-	-	-	-	<b>-4</b>	-	-
100 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-
110 Sektor Staat	1 856	-	-	-	-	-	-	-	-
120 Kreditinstitute	1 326	-	-	-	-	-	-4	-	-
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	63	-	-	-	-	-	-	-	-
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	157	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>150 Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>1 108</b>	-	-	<b>7</b>	-	-	-	-	-
160 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-
170 Sektor Staat	5	-	-	-	-	-	-	-	-
180 Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	-
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	73	-	-	-	-	-	-	-	-
210 Haushalte	1 031	-	-	7	-	-	-	-	-
<b>2 20 Insgesamt</b>	<b>32 572</b>	-	-	<b>332</b>	-	-	<b>-47</b>	-	-

	j	k	l	m	n		o
	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien		
	Davon Stufe 2		Davon Stufe 3		Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen	
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
	-	-	-	-	-	-	-
	<b>-86</b>	-	-	-	<b>23 081</b>	<b>238</b>	
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	13	-	-
	-	-	-	-	4	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	565	-	-
	-	-	-	-	419	-	-
	-86	-	-	-	22 498	238	
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	<b>2</b>	-	-	<b>n/a</b>	<b>1 001</b>	<b>7</b>	
	-	-	-	n/a	-	-	-
	-	-	-	n/a	-	-	-
	-	-	-	n/a	-	-	-
	-	-	-	n/a	-	-	-
	-	-	-	n/a	71	-	-
	2	-	-	n/a	930	7	
	<b>-88</b>	-	-	-	<b>24 081</b>	<b>245</b>	

Da die Wüstenrot Bausparkasse AG nach den nationalen Rechnungsvorschriften HGB und RechKredV bilanziert, werden die Spalten „Davon Stufe 1“; „Davon Stufe 2“ und „Davon Stufe 3“ (Spalten b, c, e, f, h, i, k, l) nicht befüllt.

## Restlaufzeit von Risikopositionen

In dem Meldebogen EU CR1-A werden die Netto- Risikopositionswerte der zuvor in dem Meldebogen EU CR1 offengelegten Darlehen und Kredite sowie Schuldverschreibungen nach Restlaufzeiten aufgegliedert. Zur Ermittlung der Restlaufzeit wird die Vertragslaufzeit zugrunde gelegt. Der Netto-Risikopositionswert für bilanzwirksame Posten ist der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Wertberichtigung/Wertminderung.

### EU CR1-A-Restlaufzeit von Risikopositionen

	a	b	c	d	e	f
	Netto-Risikopositionswert					
	Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1 Darlehen und Kredit	1 178	1 323	3 759	21 641	-	27 902
2 Schuldverschreibungen	-	3	1 380	2 015	-	3 398
<b>3 Insgesamt</b>	<b>1 178</b>	<b>1 326</b>	<b>5 138</b>	<b>23 656</b>	<b>-</b>	<b>31 300</b>

## Veränderungen des Bestands notleidenden Darlehen und Krediten

### EU CR2-Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite

		a
		Bruttobuchwerte
in Mio €		
<b>010</b>	<b>Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite</b>	<b>262</b>
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	147
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-85
040	Abfluss aufgrund von Abschreibungen	-24
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	-61
<b>060</b>	<b>Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite</b>	<b>324</b>

Die Differenz zwischen den notleidenden Werten und den notleidenden Werten, wenn sie als ausgefallen im Sinne des Artikel 178 CRR eingestuft wurden, beläuft sich auf 16 Mio €.

## Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

### EU CQ1-Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

	a	b	c	d	
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
	Vertragsgemäß bedient gestundet		Notleidend gestundet		
			Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	-	-	-	-
010	Darlehen und Kredite	29	41	34	34
020	Zentralbanken	-	-	-	-
030	Sektor Staat	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	-	-	-	-
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-
070	Haushalte	29	41	34	34
080	Schuldverschreibungen	-	-	-	-
090	Erteilte Kreditzusagen	-	-	-	-
<b>100</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>29</b>	<b>41</b>	<b>34</b>	<b>34</b>



	e		f		g		h	
	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen			
	Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen			Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
	31.12.2023	31.12.2023			31.12.2023	31.12.2023		
	-	-			-	-		
	-1	-3			62	35		
	-	-			-	-		
	-	-			-	-		
	-	-			-	-		
	-	-			-	-		
	-1	-3			62	35		
	-	-			-	-		
	-	-			-	-		
	<b>-1</b>	<b>-3</b>			<b>62</b>	<b>35</b>		

## Kreditqualität von vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

### EU CQ3-Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

	a	b	c	d	e
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen	
	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig		Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risiko- positionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
					Bruttobuchwert/Nominalbetrag
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	356	356	-	-	-
010 Darlehen und Kredite	27 707	27 697	9	324	151
020 Zentralbanken	-	-	-	-	-
030 Sektor Staat	64	64	-	-	-
040 Kreditinstitute	1 851	1 851	-	-	-
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	211	211	-	-	-
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	582	582	-	-	-
070 Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	422	422	-	-	-
080 Haushalte	24 998	24 989	9	324	151
090 Schuldverschreibungen	3 402	3 402	-	-	-
100 Zentralbanken	-	-	-	-	-
110 Sektor Staat	1 856	1 856	-	-	-
120 Kreditinstitute	1 326	1 326	-	-	-
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	63	63	-	-	-
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	157	157	-	-	-
150 Außerbilanzielle Risikopositionen	1 108	n/a	n/a	7	n/a
160 Zentralbanken	-	n/a	n/a	-	n/a
170 Sektor Staat	5	n/a	n/a	-	n/a
180 Kreditinstitute	-	n/a	n/a	-	n/a
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	n/a	n/a	-	n/a
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	73	n/a	n/a	-	n/a
210 Haushalte	1 031	n/a	n/a	7	n/a
<b>220 Insgesamt</b>	<b>32 572</b>	<b>31 455</b>	<b>9</b>	<b>332</b>	<b>151</b>

	f	g	h	i	j	k	l
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag						
	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
	-	-	-	-	-	-	-
	33	47	52	39	1	2	308
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	33	47	52	39	1	2	308
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	7
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	7
	<b>33</b>	<b>47</b>	<b>52</b>	<b>39</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>315</b>

## Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat zum 31. Dezember 2023 eine NPL-Quote unter 5,00 % und muss daher die Spalten b (Bruttobuchwert/Nominalbetrag- Davon: notleidend) und d (Bruttobuchwert/Nominalbetrag- Davon: der Wertminderung unterliegend) von dem folgendem Meldebogen EU CQ4 - Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet nicht offenlegen.

### EU CQ4-Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet

	a	c	e	f	g
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag		Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
	Davon: ausgefallen				
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>010 Bilanzwirksame Risikopositionen</b>	<b>31 433</b>	<b>308</b>	<b>-134</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>
020 Deutschland	27 106	281	-124	n/a	-
030 Luxemburg	865	24	-4	n/a	-
040 Frankreich	570	0	0	n/a	-
070 Sonstige Länder	2 892	4	-5	n/a	-
<b>080 Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>1 115</b>	<b>7</b>	<b>n/a</b>	<b>2</b>	<b>n/a</b>
090 Deutschland	1 075	6	n/a	2	n/a
140 Sonstige Länder	41	1	n/a	-	n/a
<b>150 Insgesamt</b>	<b>32 548</b>	<b>315</b>	<b>-134</b>	<b>2</b>	<b>-</b>

Die in dem Meldebogen aufgeführten Länder vereinigen mehr als 90,00 % des gesamten Exposures (jeweils bilanziell und außerbilanziell) der Wüstenrot Bausparkasse AG auf sich. Die restlichen Länder sind jeweils in der Zeile „Sonstige Länder“ zusammengefasst. In den bilanzwirksamen Risikopositionen befinden sich die Länder Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Dänemark, China, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Guernsey, Hong Kong, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Macau, Mazedonien, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Bei den außerbilanziellen Risikopositionen sind folgende Länder im Exposure enthalten: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Schweiz.

Bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem wesentlichen Land wird das Sitzland der unmittelbaren Gegenpartei gemäß FinRep zugrunde gelegt. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern der Rubrik „Sonstige Länder“ zugewiesen.

## Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat zum 31. Dezember 2023 eine NPL-Quote unter 5,00 % und muss daher die Spalten b (Bruttobuchwert - Davon: notleidend) und d (Bruttobuchwert - Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite) von dem folgendem Meldebogen EU CQ5 - Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig nicht offenlegen.

### EU CQ5-Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig

	a	c	e	f
		Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: ausgefallen		
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
010 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0	-	0	-
020 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	-	-	-
030 Herstellung	0	-	0	-
040 Energieversorgung	-	-	-	-
050 Wasserversorgung	-	-	-	-
060 Baugewerbe	27	-	0	-
070 Handel	0	-	0	-
080 Transport und Lagerung	0	-	0	-
090 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	0	-	0	-
100 Information und Kommunikation	-	-	-	-
110 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	-	-	-
120 Grundstücks- und Wohnungswesen	523	-	-1	-
130 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3	-	0	-
140 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	28	-	0	-
150 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-
160 Bildung	-	-	-	-
170 Gesundheits- und Sozialwesen	0	-	0	-
180 Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-
190 Sonstige Dienstleistungen	0	-	0	-
<b>200 Insgesamt</b>	<b>582</b>	<b>-</b>	<b>-1</b>	<b>-</b>

Bei der Einstufung der Gegenpartei werden lediglich solche Gegenparteien berücksichtigt, die in Sektoren im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften fallen.

Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für die Entscheidung des Instituts maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners.

Die Zeilen werden verwendet, um die wesentlichen Wirtschaftssektoren oder Arten von Gegenparteien offenzulegen, gegenüber denen die Institute Risikopositionen halten. Die Wesentlichkeit wird im Einklang mit Artikel 432 CRR bewertet, und nicht wesentliche Wirtschaftssektoren oder Arten von Gegenparteien werden aggregiert in der Zeile „Sonstige Dienstleistungen“ angegeben.

## Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden (EU CQ7)

Zum 31. Dezember 2023 waren bei der Wüstenrot Bausparkasse AG keine Sicherheiten als Vermögensgegenstände erfasst, die mittels Inbesitznahme oder Verwertung erhalten wurden. Dementsprechend wird auf eine Offenlegung von dem Meldebogen EU CQ7 verzichtet.

# Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken

## Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit KRM-Techniken (EU CRC)

### (a) Beschreibung der Kernmerkmale der Vorgaben und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting

Neben der Hereinnahme von Sicherheiten werden auch Aufrechnungsvereinbarungen (Derivate-Netting) zur Kreditrisikominderung angewandt. Dazu werden ausschließlich deutsche Rahmenverträge mit dem zugehörigen Besicherungsanhang abgeschlossen. Die Verfahren zu Abschluss und Verwaltung dieser Verträge sind in den internen Regularien festgelegt. Die rechtliche Wirksamkeit und juristische Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarungen werden dabei entsprechend der aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufend geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken kontinuierlich überwacht.

### (b) Kernmerkmale der Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten

Die Erstbewertung von Sicherheiten erfolgt bei deren Hereinnahme. Sowohl die Wertermittlung als auch die regelmäßige Überprüfung der Wertansätze erfolgt durch die Marktfolgebereiche. Die ermittelten Sicherheitenwerte beinhalten den im Rahmen einer Verwertung voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung von pauschalen Abschlägen für Verwertungsrisiken und -kosten. Der Wertansatz einer Sicherheit wird dabei in regelmäßig festgelegten Zeiträumen gemäß den internen Richtlinien überprüft. Sofern Erkenntnisse vorliegen, die zu einer negativen Wertbeeinflussung des Sicherungsguts führen können, wird auch außerhalb dieser Zeiträume eine Neubewertung durchgeführt.

Verpfändete Barsicherheiten werden grundsätzlich vollständig als Sicherheit angerechnet. Die Bewertung von Immobiliensicherheiten erfolgt in Anlehnung an die Methodik des Pfandbriefgesetzes/der Beleihungswertverordnung. In Bezug auf die verwendeten Beleihungsobjekte kommen – abhängig vom Kreditrisiko – vereinfachte Wertermittlungen oder Wertschätzungen durch Gutachter zum Einsatz. Die Wertüberwachung für inländische Immobilien erfolgt über ein regelmäßiges Monitoring auf Basis eigener Marktbeobachtungen und des Einbezugs des Marktschwankungskonzepts des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp).

Alle Sicherheiten werden bei der Kreditgewährung gemäß den internen Vorgaben bewertet und im jeweiligen Sicherheiten-Management-System erfasst.

Die rechtliche Wirksamkeit der in Deutschland hereingenommenen Sicherheiten wird über ein laufendes Rechtsmonitoring sichergestellt. Die juristische Durchsetzbarkeit ist durch diese fortlaufende Überprüfung und die Verwendung von Standardverträgen gegeben.

Die Hereinnahme von Sicherheiten im Eigengeschäft erfolgt ausschließlich über die vom Bank-Verlag GmbH gestellten deutschen Rahmenverträge mit dem zugehörigen Besicherungsanhang.

### (c) Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die zur Kreditrisikominderung angenommen werden

Für Kreditrisikominderungszwecke werden im Wesentlichen folgende Sicherheiten berücksichtigt:

- Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen beim kreditgebenden Institut
- Sonstige/physische Sicherheiten: Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien sowie in geringem Umfang Gewerbeimmobilien und verpfändete Kapitallebensversicherungen bei inländischen Versicherern
- Garantien: Verpfändete Guthaben bei Drittinstituten im Inland sowie selbstschuldnerische Bürgschaften von inländischen Kreditinstituten und öffentlichen Haushalten

Art und Umfang der grundpfandrechtlichen Besicherung sowie der zulässigen Ersatz- und Zusatzsicherheiten sind detailliert im Regelwerk der Wüstenrot Bausparkasse AG festgehalten.

Der Schwerpunkt liegt deutlich auf der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien im Rahmen der privaten Wohnungsbaufinanzierung. Lediglich in geringem Umfang spielen gemischt genutzte Objekte sowie Gewerbeimmobilien eine Rolle. Anderweitige berücksichtigungsfähige Sicherheiten werden lediglich als Ersatz- oder Zusatzsicherheiten bzw. im Zusammenhang mit Derivaten und derivateähnlichen Geschäften (z. B. Wertpapierpensions-/leihegeschäfte) hereingenommen.

Die Risikoreduktion durch hereingenommene Sicherheiten erfolgt für die IRBA-Portfolios des Mengengeschäfts im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der LGD-Schätzung. Im Basis-IRBA für das Eigengeschäft wird die Risikoreduktion durch Kreditrisikominderungstechniken nach der umfassenden Methode ermittelt. Die umfassende Methode zur Sicherheitenanrechnung wird auch für die im KSA verbleibenden Portfolios angewendet.

Die Verfahren zur Kreditrisikominderung wurden im Rahmen der IRBA-Zulassungsprüfung geprüft und anerkannt. Durch die internen Prozesse und vorhandenen Systeme wird dabei gewährleistet, dass nur Sicherheiten zur Anrechnung kommen, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

#### (d) Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien für Garantien und Kreditderivate, die zur Kreditbesicherung verwendet werden

Bei den risikomindernd berücksichtigten Garantiegebern handelt es sich ausschließlich um inländische Kreditinstitute sowie öffentliche Haushalte in Form von Staaten, Ländern und Gemeinden.

Im Mengengeschäft werden Garantien in Form von selbstschuldnerischen institutionellen Bürgschaften ausschließlich im fortgeschrittenen IRBA in der LGD berücksichtigt.

Die Garantiegeber werden dabei über ein internes Ratingverfahren beurteilt und unterliegen damit den gleichen Risikoklassifizierungs-, Risikolimitierungs- und Risikoüberwachungsverfahren wie Kreditnehmer. Die Berücksichtigung der Garantien selbst erfolgt im Rahmen der selbst geschätzten LGD.

Geschäfte in Form von Kreditderivaten bestehen nicht.

#### (e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung

Aus der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von überwiegend eigengenutzten Wohnimmobilien resultieren keine wesentlichen Konzentrationsrisiken. Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG wird die geografische Verteilung der Beleihungsobjekte dabei regelmäßig ausgewertet und gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA) analysiert.

Hereingenommene Barsicherheiten bzw. verpfändete Bareinlagen bei Drittinstituten werden beim kreditgebenden Institut hinterlegt und unterliegen keinen Konzentrationsrisiken.

Im Eigengeschäft unterliegen sowohl Forderungen als auch Sicherheiten der geschäftsfeldbezogenen Liniensystematik.



## Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken

### EU CR3-Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert		Besicherte Risikopositionen-Buchwert		
				Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	
					Davon durch Kreditderivate besichert	
		a	b	c	d	e
in Mio €		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1	Darlehen und Kredite	4 939	23 319	23 095	223	–
2	Schuldverschreibungen	3 398	–	–	–	n/a
<b>3</b>	<b>Summe</b>	<b>8 337</b>	<b>23 319</b>	<b>23 095</b>	<b>223</b>	<b>–</b>
4	Davon notleidende Risikopositionen	–	238	236	2	–
EU-5	Davon ausgefallen	–	238	n/a	n/a	n/a

Im vergangenen Berichtsjahr ergaben sich bei den angewandten Kreditrisikominderungstechniken keine wesentlichen Änderungen.

## Anwendung des Standardansatzes

### Qualitative Offenlegungsanforderungen in Verbindung mit dem standardisierten Modell (EU CRD)

#### (a) und (b) Verwendung von Ratingagenturen und Risikopositionsklassen, für die die jeweilige ECAI oder ECA in Anspruch genommen wird

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko im KSA werden grundsätzlich für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute externe Bonitätsbeurteilungen der Ratingagentur Standard & Poor's verwendet. Es gab keine Änderungen zum Vorjahr.

#### (c) Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbewertungen von Emittenten und Emissionen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwendet keine Bonitätsbewertungen von Emittenten oder Emissionen bei der Bestimmung des Risikogewichts.

#### (d) Zuordnung der externen Bonitätsbewertungen aller benannten ECAI oder ECA zu den Risikogewichtungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hält sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung.

## Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

Der nachfolgende Meldebogen zeigt das Kreditrisiko und die Wirkung der Kreditrisikominderung im Standardansatz.

### EU CR4-Standardansatz-Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

Risikopositionsklassen	Risikopositionen vor Kreditrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)				Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte		
	Risikopositionen vor Kreditrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte	
	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen			
	a	b	c	d	e	f	
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %	
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	295	-	362	-	-	-
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	150	-	150	-	-	-
3	Öffentliche Stellen	15	-	15	-	0	0,42
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
5	Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-
6	Institute	0	-	3	-	1	20,00
7	Unternehmen	787	76	661	18	658	96,80
8	Mengengeschäft	816	22	748	5	564	75,00
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	500	8	500	3	159	31,64
10	Ausgefallene Positionen	30	1	27	0	40	148,84
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
12	Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-
15	Beteiligungen	0	-	0	-	0	100,00
16	Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-
<b>17</b>	<b>INSGESAMT</b>	<b>2 594</b>	<b>107</b>	<b>2 466</b>	<b>26</b>	<b>1 422</b>	<b>57,07</b>

## Standardansatz

Der nachfolgende Meldebogen EU CR5 zeigt die im Standardansatz bewerteten Risikopositionen.

### EU CR5-Standardansatz

Risikopositionsklassen		0 %	2 %	4 %	10 %	20 %	35 %	50 %
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio €		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	362	-	-	-	-	-	-
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	150	-	-	-	-	-	-
3	Öffentliche Stellen	15	-	-	-	0	-	-
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-
5	Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-
6	Institute	-	-	-	-	3	-	0
7	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	466	36
10	Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-
12	Gedckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-
14	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-
15	Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-
16	Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-
<b>17</b>	<b>INSGESAMT</b>	<b>527</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>466</b>	<b>36</b>

	Risikogewicht								Summe	Ohne Rating
	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige		
	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
	-	-	-	-	-	-	-	-	362	362
	-	-	-	-	-	-	-	-	150	150
	-	-	-	-	-	-	-	-	15	13
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
	-	-	680	-	-	-	-	-	680	680
	-	753	-	-	-	-	-	-	753	753
	-	-	-	-	-	-	-	-	502	502
	-	-	1	26	-	-	-	-	27	27
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	0	-	-	-	-	-	0	0
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	<b>753</b>	<b>681</b>	<b>26</b>	-	-	-	-	<b>2 492</b>	<b>2 490</b>

# Anwendung des IRB-Ansatzes für Kreditrisiken

## Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem IRB-Ansatz (EU CRE)

### (a) Erlaubnis der zuständigen Behörde

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat auf Einzelinstitutsebene von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 30. September 2014 die Zulassung zur Anwendung des Internal Ratings Based Approach (IRBA) für die Zwecke der Mindesteigenmittelberechnung erhalten. Die Zulassung gilt für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Mengengeschäft. Dabei wird für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute (Eigengeschäft) der Basis-IRBA und für das Mengengeschäft (Kundenkreditgeschäft) der fortgeschrittene IRBA verwendet.

Folgende Ratingsysteme sind zur Anwendung zugelassen:

- Ratingsystem „Zentralstaaten und Zentralbanken“ mit institutseigener Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD)
- Ratingsystem „Institute“ mit institutseigener Schätzung der PD
- Ratingsystem „Baufinanzierung“ für das Mengengeschäft mit institutseigenen Schätzungen der PD und der Verlustquote (Loss Given Default, LGD)

Dauerhaft von der Anwendung des IRBA sowie der maßgeblichen erforderlichen Abdeckungsgrade ausgenommen sind, unter Beachtung von Artikel 150 CRR und § 10 Solvabilitätsverordnung (SolvV), folgende wesentliche Positionen:

- Positionen mit der Bundesrepublik Deutschland
- Positionen mit inländischen Kontrahenten der Risikopositionsklassen Regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie Öffentliche Stellen

Ebenfalls dauerhaft von der Anwendung des IRBA sowie der maßgeblichen erforderlichen Abdeckungsgrade ausgenommen sind, unter Beachtung von Artikel 150 CRR und § 10 SolvV, folgende unwesentliche Positionen:

- Eigengeschäfts-Positionen der Risikopositionsklasse Unternehmen
- Bausparverträge mit Sollsalden

Weiterhin werden folgende Positionen gemäß KSA behandelt:

- Positionen der Risikopositionsklasse Unternehmen und den dazugehörigen durch Immobilien besicherten Positionen
- Positionen der Niederlassung Luxemburg
- Positionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern und Geschäftsfeldern mit geringem Umfang

Die Hauptgeschäftsfelder werden damit durch interne Ratingsysteme abgedeckt. Die für das Kreditrisiko unbedeutenden Segmente verbleiben dagegen im KSA.

Die Einhaltung der erforderlichen Schwellenwerte nach § 10 Absatz 3 SolvV wird regelmäßig überwacht.

### (b) Kontrollmechanismen für Ratingsysteme

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG unterliegen die Ratingsysteme der regelmäßigen Bewertung und Überwachung durch die Adressrisikoüberwachungseinheit, welche eine eigenständige, unabhängige Organisationseinheit bildet. Sie ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt. Die Adressrisikoüberwachungseinheit erstellt u. a. regelmäßige Berichte über die implementierten Ratingsysteme und wirkt bei der Validierung der Ratingmodelle sowie bei Änderungen bzw. Modellentwicklungen mit. Verantwortliche dezentrale Adressrisikoüberwachungs-Beauftragte in den operativen Fachbereichen bzw. in den system-/prozessverantwortlichen Einheiten unterstützen die Adressrisikoüberwachungseinheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben maßgeblich. Die tangierten Organisationseinheiten sind über ihre Beauftragten funktional an die Adressrisikoüberwachungseinheit angebunden. Da keinerlei Weisungs- oder Entscheidungskompetenzen damit verbunden sind, bleibt die aufsichtsrechtliche Vorgabe der Unabhängigkeit gewahrt. Die Verantwortung für die erforderliche jährliche Überprüfung der Ratingmodelle liegt bei der hierfür verantwortlichen Organisationseinheit, wobei die Unabhängigkeit der Validierung von der Modellentwicklung durch eine personelle Trennung innerhalb

der Organisationseinheit sichergestellt wird. Zusätzlich zur jährlichen Überprüfung (Validierung) erfolgt ein monatliches Monitoring der Ratingmodelle und -systeme.

Die jährliche Validierung auf Basis interner (ggf. ergänzt um externe) Daten teilt sich in einen quantitativen sowie in einen qualitativen Teil auf. Der quantitative Teil umfasst insbesondere die statistischen Methoden, um Prognosegüte und Funktionalität zu beurteilen. Im Fokus der quantitativen Verfahren stehen – abhängig vom jeweiligen konkreten Modell – drei Aspekte: die Trennschärfe, die Kalibrierung und die Stabilität der modellgestützten Verfahren. Der qualitative Teil bezeichnet in der Regel nicht-statistische Methoden der Validierung. Hierzu zählen alle prozessorientierten Überprüfungen. Der Schwerpunkt der qualitativen Analysen liegt ebenfalls auf drei Aspekten: dem Design der Ratingmodelle, der Datenqualität während der Entwicklung und laufenden Nutzung sowie der internen Verwendung des Systems in der Gesamtbanksteuerung. Die angewendeten Verfahren und Methoden stellen die konsistente und aussagekräftige Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Ratingsysteme sicher. Auf Basis der Ergebnisse der Validierungen werden die Ratingmodelle bestätigt oder etwaiger Anpassungsbedarf aufgezeigt.

Die Ergebnisse der Validierungen inklusive der Handlungsempfehlungen werden dem Risk Board des Geschäftsfelds und damit u. a. den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern berichtet. Dieses Gremium verabschiedet zudem die Handlungsempfehlungen. Sowohl die Modifikationen an bestehenden Ratingmodellen und deren Einführung als auch die Einführung neuer Ratingmodelle sind von dem Gremium zu beschließen und über den Prozess der Model Change Policy mit der Aufsicht abzustimmen.

Darüber hinaus wird die Angemessenheit der internen Ratingmodelle sowie deren Validierung, Modellentwicklung und die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Verwendung der Parameter regelmäßig von der Internen Revision der Wüstenrot Bausparkasse AG überprüft.

### (c) Rolle der Funktionen, die an der Entwicklung, Kalibrierung, Erlaubnis und den späteren Änderungen beteiligt sind

An der Entwicklung, Kalibrierung, Erlaubnis und den späteren Änderungen der Ratingmodelle sind unterschiedliche Organisationseinheiten beteiligt. Deren Rollen und Zusammenspiel sind im vorigen Abschnitt (b) Kontrollmechanismen für Ratingsysteme dargestellt. Auf die Funktionen und Gremien im Rahmen der Risikosteuerung insgesamt wird zudem im Kapitel zum Risikomanagementansatz (vgl. EU OVA) eingegangen.

### (d) Meldungen im Zusammenhang mit den IRB-Modellen

Die Berichtserstattung im Zusammenhang mit den IRB-Modellen ist im vorigen Abschnitt (b) Kontrollmechanismen für Ratingsysteme dargestellt.

## (e) Beschreibung der internen Bewertungsverfahren nach Risikopositionsklassen

### Zentralstaaten und Zentralbanken

Mit dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ werden Staaten (Zentralstaaten, Sub-Sovereigns [regionale und lokale Gebietskörperschaften] und internationale Organisationen) aus Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Mitgliedsländer) sowie vergleichbaren Ländern (derzeit die EU-/Euroländer Malta und Zypern) bewertet. Die Bewertung von Zentralbanken erfolgt dagegen über das Ratingmodell „Institute“. Das Transferrisiko wird auf Basis des internen Zentralstaaten-Ratings abgeleitet und bei den Sub-Sovereigns (regionale und lokale Gebietskörperschaften) sowie internationalen Organisationen berücksichtigt.

Das Ratingmodell „Zentralstaaten“ besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden maßgeblich nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Ergänzend werden Erkenntnisse aus einer Analyse beobachteter Ausfälle auf Basis von Stand-alone-Existenzkrisenländern integriert. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend volkswirtschaftliche Kennzahlen abgeschlossener Kalenderjahre sowie externe qualitative Bewertungen betrachtet. Ein externes Rating der Agentur Standard & Poor's wurde als Zielgröße gewählt. Die Ursache für die Abweichung der PD von der Ausfallrate liegt beim bewerteten Low-Default-Portfolio am Shadow-Rating-Verfahren.

Im qualitativen Teil werden aktuelle negative Informationen (Warnsignale) ergänzend berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass unterjährige Entwicklungen angemessen in das Rating einfließen. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden.

### Institute

Mit dem Ratingmodell „Institute“ werden Institute aus Europa und Nordamerika sowie Zentralbanken bewertet. Auch dieses Ratingmodell besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend Jahresabschlussdaten betrachtet. Ergänzend werden Sitzlandfaktoren aus dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ herangezogen, um das Umfeld der Institute im Ratingmodell zu integrieren. Ein externes Rating der Agentur Fitch wurde als Zielgröße gewählt. Die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Untergrenzen von 0,03 % für die Ausfallwahrscheinlichkeit werden für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach CRR für die Risikopositionsklasse Institute berücksichtigt. Die Ursache für die Abweichung der PD von der Ausfallrate liegt beim bewerteten Low-Default-Portfolio am Shadow-Rating-Verfahren.

Im qualitativen Teil werden unterjährige quantitative Entwicklungen und interne qualitative Beurteilungen verarbeitet. Ergänzt wird das Modell um eine Supportkomponente, in der die Wirkung eines ggf. vorhandenen, ausfallverhindernden Supports von Dritten berücksichtigt wird. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden. Abschließend wird das Transferrisiko berücksichtigt.

### Mengengeschäft

Positionen der Risikopositionsklasse Mengengeschäft werden über die Ratingmodelle für Baufinanzierungen bewertet. Nach Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Artikel 178 CRR werden im Ratingsystem „Baufinanzierung“ nicht die Schuldner, sondern die einzelnen Fazilitäten bewertet.

Hierzu sind verschiedene Modelle zur PD-Ermittlung und LGD-Prognose im Einsatz. Grundsätzlich wird dabei zwischen der Antrags- und Bestandsbewertung unterschieden. Im Antragsbereich werden die Prognosen sofort bei der Kreditantragsbearbeitung im Rahmen der maschinellen Kreditempfehlung erzeugt. Im Bestandsbereich wird monatlich der gesamte Baufinanzierungsbestand bewertet und mit den aktuellen Risikoparametern PD und LGD versehen. Dabei wird die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Untergrenze für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft von 0,03 % für die Ausfallwahrscheinlichkeit durch die im Modell verwendete Untergrenze von 0,05 % gewährleistet.

Alle Modelle wurden anhand multivariater statistischer Methoden entwickelt. Die Zielgröße der PD-Modelle ergibt sich aus den intern beobachteten realisierten Ausfällen, die der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR entsprechen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika. Des Weiteren verwenden die Modelle inhaber- und vertragspezifische Eigenschaften, Auskunftfei-, Besicherungsinformationen sowie Informationen über das bisherige Zahlungsverhalten. Die Ursache für die Abweichung



der PD von der Ausfallrate liegt in einem über das letzte Jahrzehnt anhaltenden langfristigen Abwärtstrend der realisierten Ausfallrate aufgrund der positiven konjunkturellen Lage in Deutschland, wobei mittlerweile schon eine Gegenbewegung zu verzeichnen ist.

Als Zielgröße für das LGD-Modell wird die intern beobachtete realisierte Verlustquote herangezogen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet auch hier die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika, dem Ausfallstatus sowie der Besicherungsart. Damit die LGD-Schätzung für den Fall eines konjunkturellen Abschwungs (sog. Downturn-LGD) angemessen ist, wurde mit Hilfe eines Extrapolationsansatzes die Downturn-LGD bestimmt. Der Zeitraum zwischen dem Ausfallereignis und der Abwicklung beträgt in der Regel nicht mehr als 60 Monate.

## EU CR6-A - Umfang der Verwendung von IRB- und Standardansatz

Der nachfolgende Meldebogen EU CR6-A zeigt den Umfang der Verwendung von IRB- und SA-Ansatz ohne Geschäfte, die mit einem Gegenparteiausfallrisiko behaftet sind (CCR-Positionen).

Für die bilanziellen Geschäfte in Spalte a ist der Risikopositionswert nach Artikel 166 Absatz 1 CRR der Buchwert, der ohne Berücksichtigung etwaiger Kreditrisikoanpassungen bemessen wird. In Spalte b erfolgt der Ausweis der Risikopositionen gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR in Verbindung mit Artikel 429b Absatz 1 CRR nach Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 CRR. Der Risikopositionswert ist der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) verbleibende Buchwert.

Nachdem bei der Wüstenrot Bausparkasse AG abgenommenen IRBA-Modell laufen die außerbilanziellen Geschäfte in Spalte a generell mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 100,00 % ein. In die Risikopositionswerte der außerbilanziellen Geschäfte in Spalte b, die gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe d CRR in Verbindung mit Artikel 429 fCRR ermittelt werden, werden CCF des Artikels 111 Absatz 1 CRR in Höhe von 20,00 % oder 50,00 % verwendet, je nach Risiko einschätzung.

### EU CR6-A-Umfang der Verwendung von IRB- und SA-Ansatz

	Risikopositionswert gemäß Definition in Artikel 166 CRR für dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen	Risikopositionsgesamtwert von Positionen, die dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz unterliegen
	a	b
	in Mio €	in Mio €
	31.12.2023	31.12.2023
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	1 764	2 224
1.1 Davon: regionale oder lokale Gebietskörperschaften	n/a	194
1.2 Davon: öffentliche Stellen	n/a	27
2 Institute	2 002	2 002
3 Unternehmen	-	812
3.1 Davon: Unternehmen-Spezialfinanzierungen (ohne Slotting-Ansatz)	n/a	-
3.2 Davon: Unternehmen-Spezialfinanzierungen (mit Slotting-Ansatz)	n/a	-
4 Mengengeschäft	25 151	25 662
4.1 Davon: Mengengeschäft-durch Immobilien besichert, KMU	n/a	302
4.2 Davon: Mengengeschäft-durch Immobilien besichert, Nicht-KMU	n/a	21 422
4.3 Davon: Mengengeschäft-qualifiziert revolving	n/a	-
4.4 Davon: Mengengeschäft-Sonstige, KMU	n/a	0
4.5 Davon: Mengengeschäft-Sonstige, Nicht-KMU	n/a	3 938
5 Beteiligungen	-	0
6 Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	-	3
<b>7 Insgesamt</b>	<b>28 916</b>	<b>30 703</b>

Einer dauerhaften Teilanwendung des Standardansatzes unterliegender Prozentsatz des Risikopositionsgesamtwerts	Dem IRB-Ansatz unterliegender Prozentsatz des Risikopositionsgesamtwerts	Einem Einführungsplan unterliegender Prozentsatz des Risikopositionswerts insgesamt
c	d	e
in %	in %	in %
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
20,36	79,30	-
77,34	22,66	-
28,62	43,55	-
-	99,99	-
51,26	-	-
-	-	-
-	-	-
0,44	94,75	-
-	-	-
0,07	98,85	-
-	-	-
79,56	-	-
2,47	79,16	-
100,00	-	-
-	100,00	-
<b>3,20</b>	<b>91,47</b>	-

## Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD- Bandbreite: A-IRB Ansatz

Der nachfolgende Meldebogen EU CR6 zeigt die Kreditrisikopositionen des A-IRB-Ansatzes nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im A-IRB-Ansatz nur Geschäfte in der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ in zwei Unterklassen.

In der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ im A-IRB-Ansatz fließt bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge die Laufzeit nicht mit ein. Folglich wird in dem untenstehenden Meldebogen in der Spalte i „Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)“ „n/a“ bei dieser Risikopositionsklasse ausgewiesen.

### EU CR6-A-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Zentralstaaten und Zentralbanken</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-

## EU CR6-A-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Institute</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Unternehmen-KMU</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>



## EU CR6-A-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Unternehmen- Spezialfinanzierungen</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Unternehmen-Sonstige</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>





## EU CR6-A-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Mengengeschäft-durch Immobilien besicherte Risikopositionen gegenüber KMU</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Mengengeschäft-KMU, Sonstige</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>



## EU CR6-AIRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Mengengeschäft-durch Immobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Nicht-KMU</b>					
0,00 bis <0,15	1 158	19	100,00	1 177	0,10
0,00 bis <0,10	237	8	100,00	246	0,08
0,10 bis <0,15	920	11	100,00	932	0,11
0,15 bis <0,25	8 458	84	100,00	8 542	0,21
0,25 bis <0,50	4 432	132	100,00	4 564	0,47
0,50 bis <0,75	2 690	92	100,00	2 782	0,70
0,75 bis <2,50	2 278	295	100,00	2 573	1,66
0,75 bis <1,75	1 392	194	100,00	1 587	1,35
1,75 bis <2,50	885	101	100,00	986	2,17
2,50 bis <10,00	1 433	249	100,00	1 682	4,28
2,50 bis <5,00	1 105	222	100,00	1 327	3,59
5,00 bis <10,00	328	27	100,00	355	6,85
10,00 bis <100,00	364	16	100,00	380	27,10
10,00 bis <20,00	223	5	100,00	227	14,57
20,00 bis <30,00	37	1	100,00	38	26,54
30,00 bis <100,00	104	11	100,00	115	52,08
100,00 (Ausfall)	227	6	100,00	233	100,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>21 040</b>	<b>893</b>	<b>100,00</b>	<b>21 933</b>	<b>2,33</b>
<b>Mengengeschäft-qualifiziert revolving</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
23 180	9,23	n/a	28	2,34	0	0
12 530	11,03	n/a	6	2,44	0	0
11 114	8,76	n/a	22	2,31	0	0
70 524	10,88	n/a	417	4,88	2	-1
42 181	13,33	n/a	485	10,63	3	-1
18 684	15,09	n/a	441	15,84	3	-1
18 757	13,65	n/a	642	24,96	6	-3
12 442	13,61	n/a	348	21,90	3	-1
6 877	13,73	n/a	295	29,87	3	-2
12 334	15,39	n/a	814	48,42	11	-9
9 628	15,56	n/a	601	45,31	7	-4
3 056	14,78	n/a	213	60,05	4	-4
3 211	14,69	n/a	292	76,94	16	-17
2 005	14,36	n/a	178	78,39	5	-8
286	14,35	n/a	34	88,68	1	-2
1 029	15,45	n/a	81	70,20	10	-7
2 394	19,96	n/a	169	72,66	33	-24
<b>191 265</b>	<b>12,67</b>	<b>n/a</b>	<b>3 288</b>	<b>14,99</b>	<b>74</b>	<b>-56</b>
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-
-	-	n/a	-	-	-	-

## EU CR6-A-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen vor Kredit- umrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Mengengeschäft-Nicht-KMU, Sonstige</b>					
0,00 bis <0,15	528	22	100,00	550	0,10
0,00 bis <0,10	339	9	100,00	349	0,09
0,10 bis <0,15	189	12	100,00	201	0,13
0,15 bis <0,25	889	4	100,00	893	0,23
0,25 bis <0,50	750	17	100,00	766	0,46
0,50 bis <0,75	409	15	100,00	424	0,69
0,75 bis <2,50	268	30	100,00	298	1,51
0,75 bis <1,75	201	19	100,00	220	1,28
1,75 bis <2,50	67	11	100,00	78	2,16
2,50 bis <10,00	164	20	100,00	184	4,52
2,50 bis <5,00	110	20	100,00	130	3,60
5,00 bis <10,00	54	0	100,00	54	6,74
10,00 bis <100,00	52	2	100,00	54	31,31
10,00 bis <20,00	31	0	100,00	32	14,77
20,00 bis <30,00	5	0	0,00	5	26,54
30,00 bis <100,00	15	2	100,00	18	62,24
100,00 (Ausfall)	47	0	100,00	47	100,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>3 107</b>	<b>110</b>	<b>100,00</b>	<b>3 216</b>	<b>2,68</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>24 147</b>	<b>1 003</b>	<b>100,00</b>	<b>25 151</b>	<b>2,38</b>

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
49 974	29,99	n/a	44	7,95	0	0
35 721	30,87	n/a	25	7,27	0	0
14 586	28,46	n/a	18	9,14	0	0
41 103	24,91	n/a	105	11,74	1	0
30 302	26,02	n/a	145	18,91	1	0
11 167	26,28	n/a	100	23,71	1	0
9 333	26,11	n/a	95	32,09	1	-1
6 676	26,09	n/a	67	30,57	1	0
2 701	26,17	n/a	28	36,37	0	0
7 001	26,24	n/a	75	40,54	2	-3
4 897	25,88	n/a	51	39,11	1	-1
2 156	27,09	n/a	24	43,99	1	-2
2 048	30,32	n/a	32	58,97	6	-4
1 157	26,45	n/a	17	54,74	1	-2
159	26,33	n/a	3	68,95	0	0
745	38,38	n/a	11	63,67	5	-2
8 339	40,66	n/a	34	72,36	17	-11
<b>159 267</b>	<b>26,73</b>	<b>n/a</b>	<b>630</b>	<b>19,60</b>	<b>29</b>	<b>-19</b>
<b>341 397</b>	<b>14,47</b>	<b>n/a</b>	<b>3 920</b>	<b>15,58</b>	<b>103</b>	<b>-75</b>

## Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD- Bandbreite: F-IRB Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute

Der nachfolgende Meldebogen EU CR6 zeigt die Kreditrisikopositionen des F-IRB-Ansatzes nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite. Geschäfte, die mit einem Gegenparteiausfallrisiko behaftet sind, sind im Meldebogen EU CR6 – F-IRB nicht enthalten.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im F-IRB-Ansatz Geschäfte nur in den zwei Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und „Institute“.

### EU CR6 F-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Zentralstaaten und Zentralbanken</b>					
0,00 bis <0,15	1 612	-	-	1 612	0,03
0,00 bis <0,10	1 612	-	-	1 612	0,03
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	151	-	-	151	0,22
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>1 764</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1 764</b>	<b>0,05</b>



Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
17	45,00	3	223	13,86	0	-
17	45,00	3	223	13,86	0	-
-	-	-	-	-	-	-
2	45,00	3	74	48,99	0	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
<b>19</b>	<b>45,00</b>	<b>3</b>	<b>298</b>	<b>16,87</b>	<b>0</b>	<b>-</b>

## EU CR6-F-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Institute</b>					
0,00 bis <0,15	1 324	-	-	1 324	0,09
0,00 bis <0,10	938	-	-	938	0,08
0,10 bis <0,15	386	-	-	386	0,14
0,15 bis <0,25	233	-	-	233	0,22
0,25 bis <0,50	445	-	-	445	0,42
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	0,69
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	0	-	-	0	90,00
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	0	-	-	0	90,00
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>2 002</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2 002</b>	<b>0,18</b>

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
44	26,62	3	275	20,76	0	0
33	24,81	3	160	17,03	0	0
11	31,02	3	115	29,83	0	0
7	27,10	3	72	30,83	0	0
9	17,28	3	119	26,77	0	0
1	45,00	3	0	85,03	0	0
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
2	45,00	3	0	57,00	0	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
2	45,00	3	0	57,00	0	-
-	-	-	-	-	-	-
<b>63</b>	<b>24,60</b>	<b>3</b>	<b>466</b>	<b>23,27</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

## EU CR6-F-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Unternehmen-KMU</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbetrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbetrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-

## EU CR6-F-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Unternehmen- Spezialfinanzierungen</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	Risikogewichteter Positionsbeitrag nach Unterstützungsfaktoren	Dichte des risikogewichteten Positionsbeitrags	Erwarteter Verlustbetrag	Wertberichtigungen und Rückstellungen
g	h	i	j	k	l	m
Anzahl	in %	Jahre	in Mio €	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-

## EU CR6-F-IRB-Ansatz-Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Bandbreite

Risikopositionsklasse/ PD-Bandbreite	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche CCF	Risikoposition nach CCF und CRM	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfall- wahrscheinlichkeit (PD)
a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in Mio €	in %	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Unternehmen-Sonstige</b>					
0,00 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,00 bis <0,10	-	-	-	-	-
0,10 bis <0,15	-	-	-	-	-
0,15 bis <0,25	-	-	-	-	-
0,25 bis <0,50	-	-	-	-	-
0,50 bis <0,75	-	-	-	-	-
0,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
0,75 bis <1,75	-	-	-	-	-
1,75 bis <2,50	-	-	-	-	-
2,50 bis <10,00	-	-	-	-	-
2,50 bis <5,00	-	-	-	-	-
5,00 bis <10,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
10,00 bis <20,00	-	-	-	-	-
20,00 bis <30,00	-	-	-	-	-
30,00 bis <100,00	-	-	-	-	-
100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>	-	-	-	-	-
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3 766</b>	-	-	<b>3 766</b>	<b>0,12</b>





## IRB-Ansatz – Offenlegung des Ausmaßes der Anwendung von KRM-Techniken

Der nachfolgende Meldebogen EU CR7-A zeigt die Gesamtrisikopositionen und den Umfang der Anwendung von Kreditminderungstechniken im A-IRB-Ansatz.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im A-IRB-Ansatz nur Geschäfte in zwei der Unterklassen der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“.

### EU CR7-A-IRB-Ansatz-Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken

		Kreditrisikominderungstechniken							
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)							
		Teil der durch sonstige anererkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen							
		Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen		Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen		Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen		Teil der durch andere Sachsicherheiten gedeckten Risikopositionen	
A-IRB	Gesamtrisikoposition	Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen		Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen		Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen		Teil der durch andere Sachsicherheiten gedeckten Risikopositionen	
	a	b	c	d	e	f			
	in Mio €	in %	in %	in %	in %	in %			
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023			31.12.2023
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Institute	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-
3.1	Davon: Unternehmen-KMU	-	-	-	-	-	-	-	-
3.2	Davon: Unternehmen-Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-	-	-
3.3	Davon: Unternehmen-Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Mengengeschäft	25 151	10,77	75,68	75,68	-	-	-	-
4.1	Davon: Mengengeschäft-Immobilien, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-
4.2	Davon: Mengengeschäft-Immobilien, Nicht-KMU	21 933	9,28	85,83	85,83	-	-	-	-
4.3	Davon: Mengengeschäft-qualifiziert revolving	-	-	-	-	-	-	-	-
4.4	Davon: Mengengeschäft-Sonstige, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-
4.5	Davon: Mengengeschäft-Sonstige, Nicht-KMU	3 216	20,94	6,51	6,51	-	-	-	-
<b>5</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>25 151</b>	<b>10,77</b>	<b>75,68</b>	<b>75,68</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

						Kreditrisikominderungsmethoden der RWEA-Berechnung	
Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)				Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)			
Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistungen gedeckten Risikopositionen						RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutions- effekte)	
Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen	RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)		
g	h	i	j	k	l	m	n
in %	in %	in %	in %	in %	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
0,00	-	0,00	-	0,50	-	3 920	3 920
-	-	-	-	-	-	-	-
0,00	-	0,00	-	0,57	-	3 289	3 289
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
0,00	-	0,00	-	0,02	-	631	631
<b>0,00</b>	<b>-</b>	<b>0,00</b>	<b>-</b>	<b>0,50</b>	<b>-</b>	<b>3 920</b>	<b>3 920</b>

## EU CR 7-A - IRB-Ansatz – Offenlegung des Ausmaßes der Anwendung von KRM-Techniken

Der nachfolgende Meldebogen EU CR7-A zeigt die Gesamtrisikopositionen und den Umfang der Anwendung von Kreditminderungstechniken im F-IRB-Ansatz.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im F-IRB-Ansatz nur Geschäfte in den zwei Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und „Institute“.

### EU CR7-A-IRB-Ansatz-Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken

		Kreditrisikominderungstechniken					
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)					
		Teil der durch sonstige anerkenungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen					
		Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen		Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen		Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen	
F-IRB	Gesamtrisikoposition	a	b	c	d	e	f
	in Mio €	in %	in %	in %	in %	in %	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	1 764	-	-	-	-	-
2	Institute	2 003	-	-	-	-	-
3	Unternehmen	-	-	-	-	-	-
3.1	Davon: Unternehmen-KMU	-	-	-	-	-	-
3.2	Davon: Unternehmen-Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-
3.3	Davon: Unternehmen-Sonstige	-	-	-	-	-	-
<b>4</b>	<b>Summe</b>	<b>3 767</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Effekte aus Garantien und Supportfaktoren werden bereits in der PD-Prognose, Sicherheiten in der aufsichtsrechtlichen LGD berücksichtigt.

				Kreditrisikominderungstechniken		Kreditrisikominderungsmethoden der RWEA-Berechnung	
Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)				Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)			
Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistungen gedeckten Risikopositionen						RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)	
	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen	RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	
g	h	i	j	k	l	m	n
in %	in %	in %	in %	in %	in %	in Mio €	in Mio €
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
-	-	-	-	-	-	298	298
-	-	-	-	-	-	466	466
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	<b>764</b>	<b>764</b>

## IRB-Ansatz – Auswirkungen auf die RWEA durch Kreditderivate, die als KRM-Techniken angewendet werden (EU CR7)

Derzeit werden bei der Wüstenrot Bausparkasse AG keine Kreditderivate als Kreditrisikominderungstechniken angewendet, weshalb auf eine Veröffentlichung des Meldebogens EU CR7 verzichtet wird.

## Anwendung des IRB-Ansatzes für Kreditrisiken

### RWEA-Flussrechnung für Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

Im Meldebogen EU CR8 wird die Entwicklung der risikogewichteten Positionsbeträge im Kreditrisiko des IRB-Ansatzes vom Ende der vorangegangenen Berichtsperiode (30. September 2023) bis zum Ende der aktuellen Berichtsperiode (31. Dezember 2023) im Rahmen einer Flussrechnung dargestellt.

#### EU CR8-RWEA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

	Risikogewichteter Positionsbetrag
	a
in Mio €	
<b>1 Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode</b>	<b>4 657</b>
2 Umfang der Vermögenswerte (+/-)	125
3 Qualität der Vermögenswerte (+/-)	-97
4 Modellaktualisierungen (+/-)	-
5 Methoden und Politik (+/-)	-
6 Erwerb und Veräußerung (+/-)	-
7 Wechselkursschwankungen (+/-)	-
8 Sonstige (+/-)	0
<b>9 Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode</b>	<b>4 685</b>

## PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Mit dem Meldebogen EU CR9 kommt die Wüstenrot Bausparkasse AG der Offenlegungspflicht des Artikels 452 Buchstabe h CRR nach.

Da sowohl der A-IRB-Ansatz als auch dem F-IRB-Ansatz verwendet wird, müssen für den A-IRB –Ansatz und F-IRB-Ansatz separate Meldebögen für die jeweiligen Risikopositionsklassen offengelegt werden.

Die PD-Bandbreiten wurden seitens der Aufsicht für alle Institute einheitlich festgelegt.

Die beobachtete durchschnittliche Ausfallquote ist das arithmetische Mittel der Einjahresausfallquoten in den feststehenden PD-Bandbreiten. Dabei werden alle Schuldner, bei denen im einjährigen Beobachtungszeitraum mindestens ein Ausfallereignis aufgetreten ist durch die Anzahl der nicht ausgefallenen Schuldner mit einer Kreditverpflichtung zu Beginn des einjährigen Beobachtungszeitraums in der entsprechenden PD-Bandbreite geteilt.

Jeder ausgefallene Schuldner wird bei der Berechnung der Einjahresausfallquote nur einmal im Zähler und Nenner gezählt, auch wenn der Schuldner im betreffenden Einjahreszeitraum mehr als einmal ausgefallen ist.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausfallquote wurde ein Ansatz auf Grundlage sich nicht überschneidender Ein-Jahres-Zeitfenster gewählt.

Die risikogewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit ist für alle in der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche PD-Schätzung für jeden Schuldner, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von CCF und CRM. Die Werte entsprechen der Spalte f des jeweiligen Meldebogens EU CR6 in dieser Offenlegung.

Die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit ist der arithmetische PD-Durchschnitt zu Beginn des Offenlegungszeitraumes bei Schuldnern, die in die festgelegte PD-Bandbreite fielen und in Spalte d gezählt werden (mit der Anzahl der Schuldner gewichteter Durchschnitt).

Bei der durchschnittlichen historischen jährlichen Ausfallquote wurde der einfache Durchschnitt der Jahresausfallquoten der letzten fünf Jahre (Zahl der im betreffenden Jahr ausgefallenen Schuldner zu Beginn eines jeden Jahres/Gesamtzahl der Schuldner zu Beginn des Jahres) ermittelt.

Für insgesamt 99,95 % des risikogewichteten Positionsbetrages im IRB-Ansatz werden in den nachfolgenden beiden Meldevordrucken PD-Rückvergleichsergebnisse angegeben. Davon entfallen 83,47 % auf den A-IRB-Ansatz, aufgeteilt auf die zwei für die Wüstenrot Bausparkasse AG relevanten Risikopositionsklassen „Mengengeschäft immobilienbesichert, keine KMU“ mit 70,04 % und „Mengengeschäft Sonstige, keine KMU“ mit 13,43 %. Auf den F-IRB-Ansatz entfallen 16,48 % aufgeteilt auf die Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ mit 6,34 % und „Institute“ mit 10,15 %. Die restlichen 0,05 % des risikogewichteten Positionsbetrages im IRB-Ansatz für die an dieser Stelle keine PD-Rückvergleichsergebnisse angegeben werden, betreffen mit einem Gegenparteiausfallrisiko behaftete Positionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind.

59 993 Schuldner im IRB-Ansatz haben am Offenlegungstichtag einen kurzfristigen Vertrag mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten. 59 966 sind Schuldner in der Risikopositionsklasse Mengengeschäft, aufgeteilt in 26 183 wohnwirtschaftlich besicherte und 34 438 im sonstigen Mengengeschäft. Schuldner, die sowohl wohnwirtschaftlich besichertes wie auch sonstiges Mengengeschäft haben, werden in den einzelnen Unterklassen der Risikopositionsklasse Mengengeschäft jeweils einzeln, aber in der Risikopositionsklasse Mengengeschäft nur einmal gezählt. Daher ist die Anzahl der Schuldner mit kurzfristigen Verträgen in den Unterklassen der Risikopositionsklasse Mengengeschäft in Summe größer als die Anzahl der Schuldner in der Risikopositionsklasse Mengengeschäft selbst. Zwei Schuldner mit kurzfristigen Verträgen sind in der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und 25 in der Risikopositionsklasse „Institute“ enthalten.

# A-IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Der nachfolgende Meldebogen EU CR9 A-IRB zeigt die PD-Rückvergleiche mit festgelegter PD-Skala im A-IRB-Ansatz.

## EU CR9-A-IRB-Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres		
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind		
a	b	c	d	
		Anzahl	Anzahl	
		31.12.2022	31.12.2023	
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00 bis < 0,15	-	-	
	0,00 bis < 0,10	-	-	
	0,10 bis < 0,15	-	-	
	0,15 bis < 0,25	-	-	
	0,25 bis < 0,50	-	-	
	0,50 bis < 0,75	-	-	
	0,75 bis < 2,50	-	-	
	0,75 bis < 1,75	-	-	
	1,75 bis < 2,50	-	-	
	2,50 bis < 10,00	-	-	
	2,50 bis < 5,00	-	-	
	5,00 bis < 10,00	-	-	
	10,00 bis < 100,00	-	-	
	10,00 bis < 20,00	-	-	
	20,00 bis < 30,00	-	-	
	30,00 bis < 100,00	-	-	
	100,00 (Ausfall)	-	-	
	Institute	0,00 bis < 0,15	-	-
		0,00 bis < 0,10	-	-
0,10 bis < 0,15		-	-	
0,15 bis < 0,25		-	-	
0,25 bis < 0,50		-	-	
0,50 bis < 0,75		-	-	
0,75 bis < 2,50		-	-	
0,75 bis < 1,75		-	-	
1,75 bis < 2,50		-	-	
2,50 bis < 10,00		-	-	
2,50 bis < 5,00		-	-	
5,00 bis < 10,00		-	-	
10,00 bis < 100,00		-	-	
10,00 bis < 20,00		-	-	
20,00 bis < 30,00		-	-	
30,00 bis < 100,00		-	-	
100,00 (Ausfall)		-	-	





## EU CR9-A-IRB-Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2022	31.12.2023
Unternehmen-KMU	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-
Unternehmen-Spezialfinanzierungen	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-



## EU CR9-A-IRB-Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2022	31.12.2023
Unternehmen- Sonstige	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-
Mengengeschäft- durch Immobilien besicherte Risikopositionen gegenüber KMU	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-



## EU CR9-A-IRB-Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2022	31.12.2023
Mengengeschäft- durch Immobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Nicht-KMU	0,00 bis < 0,15	23 838	8
	0,00 bis < 0,10	12 727	3
	0,10 bis < 0,15	11 624	5
	0,15 bis < 0,25	72 845	64
	0,25 bis < 0,50	43 846	90
	0,50 bis < 0,75	19 716	72
	0,75 bis < 2,50	20 220	123
	0,75 bis < 1,75	13 513	80
	1,75 bis < 2,50	7 212	44
	2,50 bis < 10,00	12 246	301
	2,50 bis < 5,00	9 314	169
	5,00 bis < 10,00	3 219	138
	10,00 bis < 100,00	2 999	500
	10,00 bis < 20,00	1 901	185
	20,00 bis < 30,00	307	46
	30,00 bis < 100,00	914	275
	100,00 (Ausfall)	2 168	57
Mengengeschäft- qualifiziert revolvierend	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-



## EU CR9-A-IRB-Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2022	31.12.2023
Mengengeschäft- KMU, Sonstige	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-
	0,00 bis < 0,15	46 247	58
	0,00 bis < 0,10	33 802	34
	0,10 bis < 0,15	12 736	24
	0,15 bis < 0,25	39 679	84
	0,25 bis < 0,50	28 802	124
	0,50 bis < 0,75	10 228	63
	0,75 bis < 2,50	8 553	120
	0,75 bis < 1,75	6 113	80
Mengengeschäft- Nicht-KMU, Sonstige	1,75 bis < 2,50	2 483	42
	2,50 bis < 10,00	6 546	282
	2,50 bis < 5,00	4 670	146
	5,00 bis < 10,00	1 926	137
	10,00 bis < 100,00	1 878	516
	10,00 bis < 20,00	1 014	191
	20,00 bis < 30,00	162	48
	30,00 bis < 100,00	717	281
	100,00 (Ausfall)	8 551	52



Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Durchschnittliche PD	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
e	f	g	h
in %	in %	in %	in %
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
0,13	0,10	0,09	0,09
0,10	0,09	0,08	0,08
0,19	0,13	0,14	0,11
0,21	0,23	0,23	0,16
0,43	0,46	0,45	0,31
0,62	0,69	0,68	0,42
1,40	1,51	1,47	1,02
1,31	1,28	1,19	0,93
1,69	2,16	2,17	1,35
4,31	4,52	4,48	3,87
3,13	3,60	3,55	2,69
7,11	6,74	6,75	6,64
27,48	31,31	35,22	22,84
18,84	14,77	14,53	15,62
29,63	26,54	26,54	26,57
39,19	62,24	66,58	32,93
0,61	100,00	100,00	0,51

## IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Der nachfolgende Meldebogen EU CR9 F-IRB zeigt die PD-Rückvergleiche mit festgelegter PD-Skala im F-IRB-Ansatz.

Im F-IRB-Ansatz hat die Wüstenrot Bausparkasse AG nur Geschäfte in den Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und „Institute“.

### EU CR9-F-IRB-Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2022	31.12.2023
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00 bis < 0,15	16	-
	0,00 bis < 0,10	16	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	2	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)		-

	Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Durchschnittliche PD	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote
	e	f	g	h
	in %	in %	in %	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
	-	0,03	0,03	-
	-	0,03	0,03	-
	-	-	-	-
	-	0,22	0,22	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-

## EU CR9-F-IRB-Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2022	31.12.2023
Institute	0,00 bis < 0,15	40	-
	0,00 bis < 0,10	29	-
	0,10 bis < 0,15	11	-
	0,15 bis < 0,25	6	-
	0,25 bis < 0,50	8	-
	0,50 bis < 0,75	2	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	1	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	1	-
	100,00 (Ausfall)	-	-
	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
0,15 bis < 0,25	-	-	
0,25 bis < 0,50	-	-	
0,50 bis < 0,75	-	-	
0,75 bis < 2,50	-	-	
0,75 bis < 1,75	-	-	
1,75 bis < 2,50	-	-	
2,50 bis < 10,00	-	-	
2,50 bis < 5,00	-	-	
5,00 bis < 10,00	-	-	
10,00 bis < 100,00	-	-	
10,00 bis < 20,00	-	-	
20,00 bis < 30,00	-	-	
30,00 bis < 100,00	-	-	
100,00 (Ausfall)	-	-	



## EU CR9-F-IRB-Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (festgelegte PD-Skala)

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
		Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d
		Anzahl	Anzahl
		31.12.2022	31.12.2023
Unternehmen- Spezialfinanzierungen	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-
Unternehmen- Sonstige	0,00 bis < 0,15	-	-
	0,00 bis < 0,10	-	-
	0,10 bis < 0,15	-	-
	0,15 bis < 0,25	-	-
	0,25 bis < 0,50	-	-
	0,50 bis < 0,75	-	-
	0,75 bis < 2,50	-	-
	0,75 bis < 1,75	-	-
	1,75 bis < 2,50	-	-
	2,50 bis < 10,00	-	-
	2,50 bis < 5,00	-	-
	5,00 bis < 10,00	-	-
	10,00 bis < 100,00	-	-
	10,00 bis < 20,00	-	-
	20,00 bis < 30,00	-	-
	30,00 bis < 100,00	-	-
	100,00 (Ausfall)	-	-



## IRB-Ansatz –PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (nur für PD-Schätzungen nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ordnet nur im F-IRB-Ansatz für die Risikopositionsklassen „Zentralstaaten und Zentralbanken“ und „Institute“ die PD nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR zu und muss daher zusätzlich zum Meldebogen EU CR9 weitere Angaben für den F-IRB-Ansatz machen. Auf eine Offenlegung der Meldebögen im A-IRB-Ansatz wird daher an dieser Stelle verzichtet.

In Spalte b des Meldebogens EU CR9.1 legen die Institute die PD-Bandbreiten gemäß ihren internen Bonitätsstufen offen, die sie der von der externen Ratingagentur (External Credit Assessment Institution, ECAI) verwendeten Skala zuordnen, anstatt eine von der Aufsicht festgelegte externe PD-Bandbreite wie in EU CR9 heranzuziehen. Die verwendete Skala ist entsprechend der zugeordneten PD-Bandbreiten in Spalte c zu veröffentlichen.

Für weitere Angaben wird auf die Ausführungen unter EU CR9 verwiesen.

Der nachfolgende Meldebogen EU CR9.1 F-IRB zeigt die PD-Rückvergleiche mit institutsspezifischer PD-Skala für die Risikopositionsklassen im F-IRB-Ansatz.

In der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten und Zentralbanken“ sind bei der Wüstenrot Bausparkasse AG nur Schuldner aus Zentralstaaten enthalten.

Die PD-Schätzung nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR wird bei der Wüstenrot Bausparkasse AG für die Zentralstaaten mit Hilfe der von der externen Ratingagentur Standard and Poor`s (S & P) verwendeten Skala durchgeführt.

In der Risikopositionsklasse „Institute“ erfolgt die PD-Schätzung nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR mit Hilfe der von der externen Ratingagentur Fitch verwendeten Skala.





**EU CR9.1-F-IRB Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (nur für PD-Schätzungen nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR)**

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Entsprechende externe Bonitätsbeurteilung	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
			Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d	e
		S & P	Anzahl	Anzahl
			31.12.2022	31.12.2023
Zentralstaaten und Zentralbanken	1	AA	5	-
	2	A+	6	-
	3	A+	2	-
	4	A-	1	-
	5	A-	2	-
	6	BBB+	-	-
	7	BBB	2	-
	8	BB+	-	-
	9	BB	-	-
	10	BB-	-	-
	11	BB-	-	-
	12	B+	-	-
	13	B	-	-
	14	B-	-	-
	15	B-	-	-
	16	CCC+	-	-
	17	CCC+	-	-
	18	CCC	-	-
	19	CCC-	-	-
	20	CCC-	-	-
	21	CC	-	-
	22	CC	-	-
	23	C	-	-
	24	C	-	-
	25	C	-	-
	26	SD/D	-	-



**EU CR9.1-F-IRB Ansatz-PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse (nur für PD-Schätzungen nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR)**

Risikopositionsklasse	PD-Bandbreite	Entsprechende externe Bonitätsbeurteilung	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	
			Davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind	
a	b	c	d	e
		Fitch	Anzahl	Anzahl
			31.12.2022	31.12.2023
Institute	1	AAA	-	-
	2	AAA	-	-
	3	AA+	5	-
	4	AA-	3	-
	5	A+	23	-
	6	A	9	-
	7	A-	6	-
	8	BBB	8	-
	9	BB+	2	-
	10	BB	-	-
	11	BB-	-	-
	12	B+	-	-
	13	B	-	-
	14	B-	-	-
	15	B-	-	-
	16	CCC+	-	-
	17	CCC	-	-
	18	CCC-	-	-
	19	CC	-	-
	20	C	-	-
	21	C	-	-
	22	C	-	-
	23	C	-	-
	24	C	-	-
	25	C	1	-
	26	RD/D	-	-
Unternehmen-KMU	-	-	-	-
Unternehmen-Spezialfinanzierungen	-	-	-	-
Unternehmen-Sonstige	-	-	-	-



## Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (EU CR10)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keine Spezialfinanzierungen (Slotting-Ansatz) sowie Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz im Bestand. Aus diesem Grund wird auf die Veröffentlichung der Meldebögen EU CR10.1, EU CR10.2, EU CR10.3, EU CR10.4 sowie EU CR10.5 verzichtet.

# Gegenparteiausfallrisiko

## Qualitative Offenlegung zum Gegenparteiausfallrisiko (CCR) (EU CCRA)

Derivate Adressrisikopositionen entstehen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG überwiegend aus Zinsswaps, die zu Sicherungszwecken abgeschlossen werden.

### (a) Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden, einschließlich der Methoden, nach denen diese Grenzen Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien zugewiesen werden

Für jeden Kontrahenten im Derivategeschäft erfolgt eine individuelle bonitätsabhängige Limitierung im Rahmen der ungedeckten Anlagelinien. Dementsprechend unterliegen die direkten Engagements der Wüstenrot Bausparkasse AG einer fortlaufenden Überwachung. Der Abschluss von Geschäften setzt voraus, dass ungedeckte Linien auf Einzelpartnerebene eingeräumt wurden. Diese Linien basieren auf detaillierten Bonitätsanalysen, in die unter anderem das jeweilige interne Rating, die Größenklasse nach Bilanzsumme und die Risikoklasseneinteilung gemäß internem Rating des Geschäftspartners einfließen. Diese Anlagelinien-Limite sowie deren Auslastung werden täglich überwacht.

Basierend auf den Berechnungen des internen Risikotragfähigkeitsmodells wird das zur Verfügung stehende Risikokapital allokiert und es werden entsprechende Limite abgeleitet.

### (b) Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Garantien und andere Maßnahmen zur Minderung des Kreditrisikos

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wendet Aufrechnungsvereinbarungen zur Reduktion des Gegenparteiausfallrisikos bei derivativen Positionen an. Zusätzlich nutzt das Institut die Kreditrisikominderung durch erhaltene Sicherheiten im Derivatgeschäft.

Bei derivativen Geschäften werden neben der allgemeinen Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten Bonitätsrisiken über ein Credit Valuation Adjustment (CVA) berücksichtigt.

### (c) Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf das allgemeine Korrelationsrisiko und das spezielle Korrelationsrisiko nach Artikel 291 CRR

Korrelationsrisiken werden generell im Rahmen des Kreditportfoliomanagements gemessen. Das Gegenparteiausfallrisiko hat insgesamt eine untergeordnete Bedeutung. Derivate werden grundsätzlich über zentrale Clearing-Stellen innerhalb der EU abgeschlossen.

### (d) Weitere Risikomanagementziele und -politik in Zusammenhang mit dem Gegenparteiausfallrisiko

Derivative Finanzinstrumente dienen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG ausschließlich der Steuerung des Zinsänderungsrisikos. Um Zinsänderungsrisiken zu steuern, setzt die Wüstenrot Bausparkasse AG Zinsswaps ein. Die zinsbezogenen derivativen Geschäfte dienen ausschließlich der Verringerung von Zinsrisiken. Die Bewertung erfolgt durch eine theoretische Kursermittlung unter Zugrundelegung einer marktgerechten Swap-Renditekurve. Zinsoptionen werden mithilfe des Black 76-Modells bewertet. Besicherte Derivate werden mit dem sogenannten Multi-Curve-Ansatz (OIS-Discounting) bewertet.

### (e) Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste

Die Besicherung von außerbörslichen, bilateralen Finanzderivaten richtet sich nach dem Vertragsstand mit dem jeweiligen Kontrahenten. Auf Grundlage des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte und dem korrespondierenden Besicherungsanhang wird die Besicherung geregelt. Es können individuelle Schwellenwerte bzw. Mindesttransfersummen in Abhängigkeit vom Institutsrating vereinbart werden, die den Einstieg in den Besicherungsaustausch quantifizieren. Die nach der EU-Verordnung Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) zentral zu clearingenden Geschäfte, für die Wüstenrot Bausparkasse AG sind dies Zinsswaps, werden auf eine autorisierte zentrale Gegenpartei (Central Counter Party, CCP) übertragen. Die CCP ermittelt die Sicherheitsleistung unabhängig vom Rating.

## Analyse der CCR Risikoposition nach Ansatz

Die Wüstenrot Bausparkasse AG kommt mit dem Meldebogen EU CCR1 ihren Offenlegungsanforderungen nach Artikel 439 Buchstaben f, g, k und m CRR nach.

Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko und Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei sind nicht Teil dieses Meldebogens.

Für die Ermittlung der Risikopositionen von derivativen Geschäften wird nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 CRR der Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) verwendet.

Die Repo-Geschäfte werden nach der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten gemäß Artikel 223 CRR behandelt.

### EU CCR1-Analyse der CCR-Risikoposition nach Ansatz

		a	b	c
		Wiederbeschaffungskosten (RC)	Potenzieller künftiger Risikopositionswert (PFE)	EEPE
in Mio €		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
EU-1	EU-Ursprungsrisikomethode (für Derivate)	-	-	n/a
EU-2	EU-Vereinfachter SA-CCR (für Derivate)	-	-	n/a
1	SA-CCR (für Derivate)	1	1	n/a
2	IMM (für Derivate und SFTs)	n/a	n/a	-
2a	Davon Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	n/a	n/a	-
2b	Davon Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist	n/a	n/a	-
2c	Davon aus vertraglichen produktübergreifenden Netting-Sätzen	n/a	n/a	-
3	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)	n/a	n/a	n/a
4	Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)	n/a	n/a	n/a
5	VAR für SFTs	n/a	n/a	n/a
<b>6</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>



d	e	f	g	h
Zur Berechnung des aufsichtlichen Risikopositionswert verwendeter Alpha-Wert	Risikopositionswert vor CRM	Risikopositionswert nach CRM	Risikopositionswert	RWEA
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1,4	-	-	-	-
1,4	-	-	-	-
1,4	6	3	3	1
1,4	-	-	-	-
n/a	-	-	-	-
n/a	-	-	-	-
n/a	-	-	-	-
n/a	-	-	-	-
n/a	504	504	525	8
n/a	-	-	-	-
<b>n/a</b>	<b>510</b>	<b>507</b>	<b>528</b>	<b>9</b>

## Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

Die Wüstenrot Bausparkasse AG kommt mit dem Meldebogen EU CCR2 ihren Offenlegungsanforderungen nach Artikel 439 Buchstabe h CRR nach.

In diesem Meldebogen werden die regulatorischen CVA-Informationen für alle Geschäfte angegeben, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach Teil 3 Titel VI CRR unterliegen.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG wird die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko gemäß Artikel 384 CRR nach der Standardmethode vorgenommen.

### EU CCR2-Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

		a	b
		Risikopositions- wert	RWEA
in Mio €		31.12.2023	31.12.2023
1	Gesamtgeschäfte nach der fortgeschrittenen Methode	-	-
2	(i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)	n/a	-
3	(ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR) (einschließlich Dreifach-Multiplikator)	n/a	-
4	Geschäfte nach der Standardmethode	3	3
EU-4	Geschäfte nach dem alternativen Ansatz (auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode)	-	-
<b>5</b>	<b>Gesamtgeschäfte mit Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

## Standardansatz – CCR-Risikopositionen nach regulatorischer Risikopositions- klasse und Risikogewicht (EU CCR3)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hält keine CCR-Risikopositionen im Standardansatz. Auf die Offenlegung des Meldebogens EU CCR3 wird daher verzichtet.

## IRB-Ansatz – CCR-Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Skala

Die CCR-Risikopositionen werden nach dem F-IRB bei der Wüstenrot Bausparkasse AG nur in der Forderungsklasse Institute ermittelt.

### EU CCR4-IRB-Ansatz-CCR-Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Skala

		a	b	c
	PD-Skala	Risikopositions- wert	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Anzahl der Schuldner
		in Mio €	in %	Anzahl
		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Risikopositionsklasse Institute</b>				
1	0,00 bis < 0,15	527	0,09	5
2	0,15 bis < 0,25	1	0,21	1
3	0,25 bis < 0,50	-	-	-
4	0,50 bis < 0,75	-	-	-
5	0,75 bis < 2,50	-	-	-
6	2,50 bis < 10,00	-	-	-
7	10,00 bis < 100,00	-	-	-
8	100,00 (Ausfall)	-	-	-
<b>y</b>	<b>Summe (alle CCR-relevanten Risikopositionsklassen)</b>	<b>528</b>	<b>0,09</b>	<b>6</b>

	d	e	f	g
	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit	RWEA	Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge
	in %	Jahre	in Mio €	in %
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
	3,42	1	8	1,61
	45,00	3	0	63,52
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	<b>3,47</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>1,67</b>

## Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen

Im Meldebogen EU CCR5 sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten (ob hinterlegt oder entgegengenommen), die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendet werden anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob die Geschäfte über eine zentrale Gegenpartei gecleart werden und ob Sicherheiten bei einer zentralen Gegenpartei hinterlegt werden oder nicht.

Getrennte Sicherheiten sind Sicherheiten, die insolvenzgeschützt im Sinne von Artikel 300 Nummer 1 CRR außergerichtlich gehalten werden. Es bestehen wirksame Vereinbarungen, die verhindern, dass bei Insolvenz einer zentralen Gegenpartei oder eines Clearingmitglieds weder die Gläubiger dieser zentralen Gegenpartei bzw. Clearingmitglieds auf jene Vermögenswerte zugreifen können noch dass das Clearingmitglied auf die Vermögenswerte zugreifen kann, um Verluste abzudecken, die es aufgrund des Ausfalls eines oder mehrerer anderer Kunden als jener, die diese Vermögenswerte eingebracht haben, erlitten hat.

Nicht getrennte Sicherheiten sind Sicherheiten, die nicht insolvenzgeschützt im Sinne von Artikel 300 Nummer 1 CRR außergerichtlich gehalten werden.

### EU CCR5-Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen

Art der Sicherheit(en)	a		b		c		d	
	Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten		Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten		Sicherheit(en) für Derivatgeschäfte			
	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1 Bar-Landeswährung	-	2	-	-	-	-	1 235	-
2 Bar-andere Währungen	-	-	-	-	-	-	-	-
3 Inländische Staatsanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Andere Staatsanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Schuldtitel öffentlicher Anleger	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Unternehmensanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Dividendenwerte	-	-	-	-	-	-	-	-
8 Sonstige Sicherheiten	-	-	-	-	21	-	-	-
<b>9 Insgesamt</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>21</b>	<b>-</b>	<b>1 235</b>	<b>-</b>

	e		f		g		h
	Sicherheit(en) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte						
	Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten		Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten				
	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
	-	-	-	-	-	-	1
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	873
	-	-	-	-	-	-	<b>874</b>

## EU CCR6- Risikopositionen in Kreditderivaten

Geschäfte in Form von Kreditderivaten bestehen nicht. Daher erfolgt keine Offenlegung des Meldebogens EU CCR6 – Risikopositionen in Kreditderivaten.

# Gegenparteiausfallrisiko

## RWEA – Flussrechnungen von CCR- Risikopositionen nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) (EU CCR7)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwendet keine IMM zur Berechnung der CCR-Risikopositionen. Daher wird auf die Offenlegung des Meldebogens EU CCR7 verzichtet.

## Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG kommt mit dem Meldebogen EU CCR8 ihren Offenlegungsanforderungen nach Artikel 439 Buchstabe i CRR nach.

In diesem Meldebogen werden die Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien ausgewiesen.

### EU CCR8-Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)

	a	b
	Risikopositions- wert	RWEA
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023
<b>1 Risikopositionen gegenüber qualifizierten CCPs (insgesamt)</b>	<b>n/a</b>	<b>13</b>
2 Risikopositionen aus Geschäften bei qualifizierten CCPs (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds). Davon:	462	2
3 (i) OTC-Derivate	-	-
4 (ii) Börsennotierte Derivate	462	2
5 (iii) SFTs	-	-
6 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	-	-
7 Getrennte Ersteinschüsse	21	n/a
8 Nicht getrennte Ersteinschüsse	-	-
9 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	11
10 Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-
<b>11 Risikopositionen gegenüber nicht qualifizierten Gegenparteien (insgesamt)</b>	<b>n/a</b>	<b>-</b>
12 Risikopositionen aus Geschäften bei nicht qualifizierten Gegenparteien (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds) Davon:	-	-
13 (i) OTC-Derivate	-	-
14 (ii) Börsennotierte Derivate	-	-
15 (iii) SFTs	-	-
16 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	-	-
17 Getrennte Ersteinschüsse	-	n/a
18 Nicht getrennte Ersteinschüsse	-	-
19 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-
20 Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-



# Anwendung des Standardansatzes für Marktrisiken

## Qualitative Offenlegungspflichten in Zusammenhang mit dem Marktrisiko (EU MRA)

Marktpreisrisiken sind definiert als mögliche Verluste, die sich aus einer ungünstigen Entwicklung (Höhe, Volatilität und Struktur) von Marktrisikofaktoren ergeben können. Für die Wüstenrot Bausparkasse AG sind das Zinsrisiko und damit insbesondere das Risiko der Veränderung der Lage und Struktur der Zinskurve sowie das Credit-Spread-Risiko die bedeutendsten Marktpreisrisiken. Als Credit-Spread-Risiko wird die Gefahr einer Veränderung der Risikoprämien (Credit-Spreads) für ein gegebenes Bonitätsrisiko verstanden.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwaltet mehr als die Hälfte ihrer Bilanzsumme in Form von Bauspareinlagen, die in Bauspardarlehen, außerkollektive Kundenkredite und am Kapitalmarkt investiert werden. Das Marktpreisrisiko der Wüstenrot Bausparkasse AG resultiert im Wesentlichen aus den Zahlungsströmen des Kunden- und des Eigengeschäfts. Das Anlageuniversum im Eigengeschäft ist anhand eines Produktkatalogs reglementiert.

Im Rahmen der Kapitalanlagepolitik wird ein sicherheitsorientierter Ansatz verfolgt. Bei Neuanlagen sind ausschließlich Papiere im Investmentgrade-Bereich zulässig. Zusätzlich wird auf eine hohe Marktliquidität geachtet. Wertpapiergeschäfte im Sinne der MaRisk tätigt die Wüstenrot Bausparkasse AG im Rahmen der Liquiditäts- und Ertragssicherung zur Anlage von Kollektivüberschüssen und/oder zur Absicherung bzw. Reduzierung von Marktpreisrisiken. Generell wird mit den Anlagen in Wertpapieren eine Durchhaltestrategie verfolgt, d. h. die Papiere werden i. d. R. bis zur Endfälligkeit gehalten. Die Geschäfte der Wüstenrot Bausparkasse AG stellen damit keine Geschäfte im Rahmen des Handelsbuchs von Geschäftsbanken dar. Derivate-Geschäfte sind ausschließlich unter Einhaltung des § 4 Bausparkassengesetz (BausparkG) zulässig. Ein Handel in Derivaten findet nicht statt. Fremdwährungsgeschäfte werden nicht direkt abgeschlossen.

Das zur Risikobewertung von Zins- und Credit-Spread-Risiken verwendete Value-at-Risk-Modell für Marktpreisrisiken der zinsabhängigen Kunden- und Eigengeschäftspositionen (Gesamt-Zinsbuch) basiert auf Monte-Carlo-Simulationen mit monatlich 10 000 Szenarien bei einer Haltedauer von 250 Tagen. Die stochastische Modellierung wird durch Sensitivitätsanalysen ergänzt, die die Wertänderungen der Portfolien abhängig von Marktschwankungen aufzeigen.

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2023 wurde der aufsichtliche Ausreißertest (Supervisory outlier test on economic value of Equity) gemäß der EBA-Guideline (EBA/GL/2022/14) implementiert und damit die bisher monatlich berechneten aufsichtsrechtlichen Zinsschock-Szenarien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgelöst. Darüber hinaus werden zusätzliche Stresstests durchgeführt, um Sensitivitäten zu erkennen. Dabei werden historische und hypothetische Marktszenarien und ihre Auswirkungen auf das Ergebnis und den Unternehmenswert im Rahmen der Risikotragfähigkeit betrachtet.

Das Verlustrisiko aus Marktpreisrisiken wird über die Vorgabe von Risikolimiten begrenzt. Deren Einhaltung wird laufend überwacht. Die operative Überwachung der Marktpreisrisiken wird in der Wüstenrot Bausparkasse AG durch das Marktpreisrisiko-Komitee wahrgenommen. Das abteilungsübergreifende Komitee befasst sich regelmäßig mit aktuellen Fragestellungen zur Steuerung sowie generellen Themen zur Risikoentwicklung. Das Komitee kann auch ad-hoc einberufen werden. Darüber hinaus wird die Entwicklung des Marktpreisrisikos im Risk Board erörtert. Im Rahmen der ordentlichen Risikoberichterstattung über die Gesamtrisikolage sowie des monatlichen Berichtswesens wird regelmäßig über die wesentlichen Marktpreisrisiken sowie die Risikolimitauslastung berichtet.

## Anwendung des Standardansatzes für Marktrisiken

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Wüstenrot Bausparkasse AG für das Fremdwährungsrisiko die Standardmethode. Die ausgewiesenen Bestandteile im Fremdwährungsrisiko resultieren aus den Anteilen des Pensionsfonds.

Da die Gesamtsumme der Nettofremdwährungsposition < 2,00 % des Gesamtbetrags der Eigenmittel beträgt, unterliegt die Wüstenrot Bausparkasse AG nach Artikel 351 CRR keinen Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko. Der Meldebogen EU MR1 – Marktrisiko beim Standardansatz wird daher nicht offengelegt.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keine internen Marktrisikomodelle gemäß Artikel 445 CRR im Einsatz. Daher sind die Tabelle EU MRB und die Meldebögen EU MR2-A, EU MR2-B, EU MR3 sowie EU MR4 nicht relevant. Auf ihre Offenlegung wird verzichtet.

# Operationelles Risiko

## Qualitative Angaben zum operationellen Risiko (EU ORA)

### (a) Offenlegung von Risikomanagementzielen

Unter operationellen Risiken (OpRisk) sind mögliche Verluste zu verstehen, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge extern getriebener Ereignisse ergeben. Rechtliche und steuerliche Risiken zählen ebenfalls dazu. Operationelle Risiken sind allen Geschäftsprozessen eines Unternehmens inhärent. Innerhalb des Risikobereichs wird in die Risikoarten Rechts-, Compliance-, Personal-, Prozess-, Informations-, Modell- und Dienstleisterrisiko unterteilt.

- Compliancerisiken entstehen infolge der Nichteinhaltung oder -umsetzung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, regulatorischen Anforderungen oder ethischen/moralischen Standards sowie von internen Vorschriften und Regelungen.
- Personalrisiken können insbesondere aus Integrationsprojekten, internen Reorganisationsvorhaben, regulatorischen Neuerungen der Finanzwirtschaft sowie aus neuen geschäftsstrategischen Ausrichtungen resultieren.
- Unangemessene Prozessmanagementverfahren bergen die Gefahr von Ineffizienzen sowie Prozessfehlern und damit Prozessrisiken. Bei nicht adäquater Prozess- und Kontrollgestaltung können Folgerisiken entstehen.
- Informationsrisiken ergeben sich aus der Gefährdung der Integrität, Vertraulichkeit und/oder Verfügbarkeit von Daten. Sie gehen im Wesentlichen aus Prozessen, IT-Systemen, physischen Informationsträgern, technischen Einrichtungen oder Gebäuden hervor, die für die Aufbewahrung und Verarbeitung der Daten relevant sind. Als Finanzdienstleistungsunternehmen ist die Wüstenrot Bausparkasse AG abhängig von IT-Systemen, womit Informationsrisiken sowie potenzielle Cybergefahren hinsichtlich der Schutzziele, Verfügbarkeit von Anwendungen (inkl. Daten), Vertraulichkeit und Integrität von Daten verbunden sind.
- Darüber hinaus besteht das Risiko, Verluste aufgrund von Entscheidungen, die auf Grundlage von Modellergebnissen getroffen werden, die in der Entwicklung, Ausführung oder Nutzung fehlerhaft sind, zu erleiden (Modellrisiko).
- Aus vertraglichen Beziehungen mit Dritten im Zusammenhang mit der Auslagerung von Dienstleistungen können sich Risiken bspw. hinsichtlich Qualitäts-, Steuerungs-, Kontroll- oder Know-How-Verlust ergeben (Dienstleisterrisiko).

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses übernimmt das Risikocontrolling der Wüstenrot Bausparkasse AG die Funktion des zentralen Controllings der operationellen Risiken. Die grundsätzliche Kontroll- und Steuerungsverantwortung inklusive der Informationsverantwortung an das Risikocontrolling liegt dezentral in den Fachbereichen. Daneben sind für einzelne Teildisziplinen (Personal-, Compliance-, Informations- und Auslagerungsrisiken) zentrale Steuerungsansätze in weiteren Abteilungen implementiert.

Die Bewertungsansätze für Schadenpotenziale und Eintrittswahrscheinlichkeiten basieren auf Expertenschätzungen und den Erkenntnissen aus den dezidierten, risikoartenspezifischen Risikosteuerungs- und -controllinginstrumenten. Die Erkenntnisse werden entsprechend der Vorgaben zur Risikoinventur konsolidiert und inventarisiert.

Diese Verfahren werden um eine systematische Erfassung und Analyse von Verlusten aus operationellen Risiken mithilfe einer Schadenfalldatenbank ergänzt. Sämtliche Organisationseinheiten sind dazu verpflichtet, Schäden aus operationellen Risiken zeitnah an die jeweils zuständige Risikocontrolling-Einheit zu melden. Für die Erfassung von Schadenfällen ist eine Meldegrenze festgelegt, ab der die Erfassung obligatorisch ist.

Als Frühwarnfunktion werden Risikofrühwarnindikatoren eingesetzt. Als zusätzliche Abschätzung möglicher Risiko- bedrohungen werden Szenarioanalysen (Stresstests) durchgeführt. Ergänzend wird die Risikosituation über die Analyse weiterer Kenngrößen (z. B. Risikoidikatoren) beurteilt und bewertet.

Die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs für operationelle Risiken erfolgt auf Basis eines mathematisch-statistischen VaR-Modells, das sowohl auf internen Schadensfalldaten als auch auf Szenarien basiert und damit sowohl die Ex-Post- als auch die Ex-Ante-Perspektive berücksichtigt. Das Verlustrisiko aus operationellen Risiken wird über die Vorgabe von Risikolimiten begrenzt und deren Einhaltung laufend überwacht. Im Rahmen der ordentlichen Risikoberichterstattung über die Gesamtrisikolage sowie über das OpRisk-Reporting wird regelmäßig über die wesentlichen operationellen Risiken, die Risikolimitauslastung sowie über schwerwiegende Schadenfälle berichtet.

Grundsätzlich gilt, dass operationelle Risiken soweit sinnvoll möglich und wirtschaftlich vertretbar zu minimieren sind. Durch ihren heterogenen Charakter sind diese in bestimmten Fällen jedoch nicht vollständig zu vermeiden. Die Risiken werden akzeptiert. Konsistente Prozesse, einheitliche Standards und ein implementiertes internes Kontrollsystem unterstützen das effektive Management operationeller Risiken.

Compliancerisiken werden über ein regelmäßiges sowie anlassbezogenes Monitoring überwacht. Vorgaben, Instrumente und Methoden zur Steuerung von Compliancerisiken sind in der Compliance Policy, insbesondere im Methodenhandbuch definiert. Im Rahmen des Group Compliance Committee erfolgt unter Einbeziehung des Risikocontrollings ein regelmäßiger Austausch zu Betrugs-, Datenschutz- und Informationssicherheits- sowie Compliance- und Geldwäsche-relevanten Sachverhalten.

Der Bereich Kundendatenschutz und Betriebssicherheit koordiniert das Group Security Committee, sorgt für ein Informationssicherheits-Managementsystem, eine Datenschutzorganisation, ein Business Continuity Management sowie ein internes Kontrollsystem entsprechend einheitlichen Methoden und Standards.

Rechtsrisiken werden durch die Abteilung Konzernrecht im Rahmen des etablierten Standards überwacht. Neben der Fokussierung auf strategisch und ordnungspolitisch wichtige Rechtsthemen werden besonders rechtliche Fragen des Kredit- und Bausparkassenrechts begleitet.

Die Steuerung und Überwachung von Dienstleisterrisiken erfolgt durch zentrale und dezentrale Auslagerungsbeauftragte. Im Rahmen der aktiven Auslagerungssteuerung über die Retained Organisation werden diese Risiken, z. B. in Form von Risikoanalysen, regelmäßig beurteilt und überwacht.

Personalrisiken wird mit einer sorgfältigen Personalplanung und -auswahl sowie bedarfs- und zielgerichteter Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter begegnet. Modellrisiken werden im Rahmen der Risikoinventur bzw. spezieller Erhebungen identifiziert und durch regelmäßige Validierungsprozesse und eine sachgerechte Weiterentwicklung der Risikomodelle gesteuert.

Im Rahmen der Risikoinventur erfolgt eine regelmäßige gesamthafte Beurteilung der operationellen Risiken. Im Zuge dessen werden Risikoanalysen erstellt und das entsprechende Risikoprofil ausgewertet. Das Risikocontrolling konsolidiert und analysiert die risikorelevanten Informationen und stellt diese den zuständigen Risikogremien regelmäßig zur Verfügung.

## (b) Offenlegung der Vorgehensweisen bei der Beurteilung der Mindesteigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der erforderlichen bankaufsichtlichen Eigenkapitalunterlegung für die operationellen Risiken verwendet die Wüstenrot Bausparkasse AG den Standardansatz gemäß Artikel 317- 320 CRR.

Auf der Grundlage des Risikopositionswerts der jeweiligen Forderungsklassen erfolgt eine Zuordnung zu Privat- und Firmenkundengeschäft. Die risikorelevanten Bilanz- und GuV-Positionen werden prozentual auf das Privat- und Firmenkundengeschäft aufgegliedert. Dieses Vorgehen wird sowohl für das aktuelle Jahr als auch für die zwei vorangegangenen Jahre durchgeführt. Aus den ermittelten Bruttoerträgen wird ein Dreijahresdurchschnitt ermittelt. Durch die Multiplikation mit dem jeweiligen Beta-Faktor wird die Eigenmittelanforderung ermittelt, aus der im Anschluss die RWA berechnet wird.

## Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbeträge

Die Angaben (Zeilen 1, 4 und 5) zu dem fortgeschrittenen Messansatz in dem nachfolgenden Meldebogen EU OR1 sind nicht einschlägig.

### EU OR1-Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbeträge

Banktätigkeiten	a	b	c	d	e	
	Maßgeblicher Indikator			Eigenmittelanforderungen	Risikopositionsbetrag	
	Jahr-3	Jahr-2	Vorjahr			
in Mio €	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2023	
1	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird	-	-	-	-	-
2	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird	355	522	539	63	783
3	Anwendung des Standardansatzes	355	522	539	n/a	n/a
4	Anwendung des alternativen Standardansatzes	-	-	-	n/a	n/a
5	Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird	-	-	-	-	-

Bei den Geschäftsjahresangaben handelt es sich um geprüfte Zahlen nach Feststellung.



## Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Sämtliche Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten sind in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte als Mediane angegeben. Diese müssen rollierende Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate sein und sind durch Interpolation zu ermitteln.

### EU AE1-Belastete und unbelastete Vermögenswerte

	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	
	010	Davon: unbelastet als EHQLA oder HQLA einstuftbar 030	040	Davon: unbelastet als EHQLA oder HQLA einstuftbar 050
in Mio €	Median 2023	Median 2023	Median 2023	Median 2023
<b>010 Vermögenswerte des offenlegenden Instituts</b>	<b>6 304</b>	<b>1 109</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
030 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
040 Schuldverschreibungen	1 238	1 109	1 160	1 072
050 Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	217	216	199	198
060 Davon: Verbriefungen	-	-	-	-
070 Davon: von Staaten begeben	773	773	741	741
080 Davon: von Finanzunternehmen begeben	391	289	358	270
090 Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	15	15	15	15
120 Sonstige Vermögenswerte	5 067	-	n/a	n/a

Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
	Davon: EHQLA und HQLA		Davon: EHQLA und HQLA
060	080	090	100
Median 2023	Median 2023	Median 2023	Median 2023
<b>24 932</b>	<b>1 392</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
0	-	0	-
2 034	1 379	1 830	1 228
289	215	263	203
-	-	-	-
1 091	1 091	940	940
815	239	752	225
142	51	124	51
22 864	13	n/a	n/a

## EU AE2-Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen

	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengegebener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Unbelastet Beizulegender Zeitwert entgegengegebener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
	010	Davon: unbelastet als EHQLA oder HQLA einstuftbar 030	040	Davon: EHQLA und HQLA 060
in Mio €	Median 2023	Median 2023	Median 2023	Median 2023
<b>130 Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten</b>	-	-	-	-
140 Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
150 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
160 Schuldverschreibungen	-	-	-	-
170 Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
180 Davon: Verbriefungen	-	-	-	-
190 Davon: von Staaten begeben	-	-	-	-
200 Davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	-	-
210 Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-
220 Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	-	-	-	-
230 Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
<b>240 Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen</b>	-	-	-	-
<b>241 Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen</b>	n/a	n/a	-	-
<b>250 Summe der entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen</b>	<b>6 304</b>	<b>1 109</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>

## EU AE3-Belastungsquellen

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, belastete entgegengenommene Sicherheiten und belastete begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
	010	030
in Mio €	Median 2023	Median 2023
<b>010 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten</b>	<b>4 736</b>	<b>5 440</b>



## EU AE4 - Erklärende Angaben

### Herangezogener Risikopositionswert und Ableitung der Mediane

Die in den Meldebögen EU AE1 bis EU AE3 angegebenen Werte setzen sich aus den Quartalswerten der vorangegangenen zwölf Monate zusammen. Der Medianwert wurde durch Interpolation ermittelt.

### Hauptbelastungsquellen

Ein Vermögenswert gilt als belastet, wenn dieser verpfändet oder als Sicherheit im Rahmen einer Transaktion verwendet wird, ohne dass das Institut frei über den Vermögenswert verfügen bzw. diesen ungehindert zurückziehen kann. Belastet ist der Vermögenswert, wenn ein Widerruf nicht ohne Zustimmung des Kontrahenten möglich ist bzw. nicht durch andere Vermögenswerte ersetzt werden kann und somit ein Kontrollverlust über den belasteten Vermögenswert besteht.

Die Hauptursachen für die Belastung von Vermögenswerten sind:

- Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in den Deckungsstock bei der Pfandbriefausgabe
- Sicherheitsvereinbarungen gegenüber CCP und Clearingsystemen
- Sicherheitsvereinbarungen im Rahmen des Derivategeschäfts
- Wertpapierpensionsgeschäfte

Weiterhin können Vermögenswerte bedingt belastet sein, wenn Nachschussverpflichtungen bestehen, die sich aus vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen ergeben.

Die Besicherung der erhaltenen/gestellten Wertpapiere und Barsicherheiten erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Rahmenverträgen im Rahmen von Derivate- und Wertpapierpensionsgeschäften. Bei den Kontrahenten handelt es sich in diesen Fällen um Kreditinstitute. Die Laufzeit der Besicherung richtet sich nach dem jeweiligen Underlying der Transaktion.

Für die Emission von Pfandbriefen werden Kreditforderungen und Wertpapiere in den Deckungsstock eingestellt.

### Übersicherungen

Eine Übersicherung im Rahmen der Sicherheitenstellung resultiert aus der Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in die Deckungsstöcke. Bei der sonstigen Sicherheitenstellung werden marktübliche Überdeckungsbeiträge vereinbart.

### Belastungen in Fremdwährung

Im Berichtszeitraum gab es keine Belastungssachverhalte in Fremdwährung.

### Nicht zur Belastung verfügbare Vermögensgegenstände

Bei den unbelasteten sonstigen Vermögenswerten mit einem Medianwert in Höhe von 22 864 Mio € ist bei Vermögenswerten in Höhe von 70 Mio € eine Belastung im normalen Geschäftsablauf nicht möglich. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um immaterielle Anlagewerte, Sachanlagen und sonstige Vermögensgegenstände.

### Zurückbehaltene Verbriefungen und zurückbehaltene gedeckte Schuldverschreibungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat im Berichtszeitraum keine zurückbehaltenen Verbriefungen oder zurückbehaltene gedeckten Schuldverschreibungen im Bestand.

### Nicht mit Verbindlichkeiten verbundenen belasteten Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten

Die in Zeile 010 des Meldebogens EU AE3 aufgeführten, nicht mit Verbindlichkeiten verbundenen belasteten Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten betreffen im Wesentlichen begebene gedeckte Schuldverschreibungen.

## Zinsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs (EU IRRBBA)

Das Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen ergibt sich aus dem Risiko der Wertänderung der zins-tragenden Positionen im Anlagebuch aufgrund von Veränderungen der absoluten Höhe und Struktur sowie der Volatili-tät der Zinskurve.

Für die sechs aufsichtlichen Zinsszenarien würden sich folgende Wertveränderungen im Zinsbuch ergeben:

### EU IRRBB1-Zinsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs

in Mio €	Aufsichtliche Schockszenarien	a		b		c		d	
		Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals				Änderungen der Nettozinserträge			
		Laufender Zeitraum	Letzter Zeitraum	Laufender Zeitraum	Letzter Zeitraum	Laufender Zeitraum	Letzter Zeitraum	Laufender Zeitraum	Letzter Zeitraum
1	Paralleler Aufwärtsschock	-90	-62	58	-				
2	Paralleler Abwärtsschock	719	807	-68	-				
3	Steepener-Schock	617	989	n/a	n/a				
4	Flattener-Schock	599	602	n/a	n/a				
5	Aufwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	493	489	n/a	n/a				
6	Abwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	459	637	n/a	n/a				

Der dargestellte »Letzte Zeitraum« entspricht den Werten zum Stand 30. Juni 2023.

Hinsichtlich der im Kundenkreditgeschäft zu treffenden Annahmen für die Ermittlung der Barwertänderungen werden im allgemeinen Kündigungs- und Sondertilgungsrechte im außerkollektiven Kundenkreditgeschäft entsprechend empirischer Erhebungen modelliert. Außerkollektive Kundeneinlagen mit unbestimmter Zinsbindung werden über Replikationsmodelle abgebildet, deren zugrunde liegende Annahmen regelmäßig überprüft werden. Die aus den kollektiven Kundenbeständen (Bauspareinlagen und Bauspardarlehen) resultierende Zinspositionierung hängt aufgrund der Wahlrechte der Bausparer vom aktuellen Zinsniveau und der erwarteten Zinsentwicklung ab. Diese Zusammenhänge werden in der bauspartechnischen Simulation auf Basis verschiedener Szenarien und der sich daraus ergebenden zukünftigen Zinsentwicklungen modelliert.

Wie zu dem letzten Offenlegungstichtag liegt zum aktuellen Stichtag eine Positionierung vor, die bei einer plötzlichen Parallelverschiebung aufwärts zu Barwertverlusten führen würde.

Zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch wird zur ökonomischen Bewertung ein internes Value-at-Risk-Modell eingesetzt, welches in einem integrierten Ansatz die Marktpreisrisiken (inklusive der Zinsänderungsrisiken) auf einem Risikohorizont von einem Jahr misst.

Für die interne Messung des barwertigen Zinsänderungsrisikos werden weitestgehend dieselben Annahmen getroffen wie für die aufsichtlichen Zinsszenarien. Abweichend von den aufsichtlichen Zinsszenarien wird bei der internen Risikomessung kollektives Bauspar-Neugeschäft für 18 Monate berücksichtigt. Des Weiteren wird in der internen Risikomessung bei der Modellierung der kollektiven Kundenbestände ein Mean-Reversion-Prozess der Zinskurve unterstellt. Schließlich werden für die aufsichtlichen Zinsschocks im Bausparkollektiv szenariospezifische Maßnahmen der Bausparkasse berücksichtigt.

Die Bewertung von Zinsrisiken erfolgt mittels Zinsszenarien mit einer vielfältigen Formvariabilität (Parallelbewegungen, Drehungen, Wölbungen und Veränderungen höherer Ordnung). Die Risikobewertung erfolgt mindestens monatlich.

Zur Beurteilung der Änderungen der Nettozinserträge werden Simulationsrechnungen des Zinsergebnisses herangezogen. Die interne Messung des periodischen Zinsänderungsrisikos erfolgt mindestens monatlich anhand von Zinsszenarien mit einer vielfältigen Formvariabilität. Im Gegensatz zur internen Steuerung, in der über einen Zeitraum von fünf Jahren eine dynamische Bilanzentwicklung unterstellt wird, ist für die Ermittlung der Nettozinserträge im Rahmen der aufsichtlichen Schockszenarien entsprechend der Vorgabe eine konstante Bilanzentwicklung über einen Risikohorizont

von einem Jahr unterstellt. Auslaufendes Geschäft wird innerhalb des Risikohorizontes durch gleichartiges Geschäft unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen ersetzt. Zusätzliches Neugeschäft wird nicht berücksichtigt.

Zum aktuellen Stichtag liegt eine Positionierung vor, die bei einer plötzlichen Parallelverschiebung abwärts zu einem Rückgang der Nettozinserträge im Risikohorizont führen würde.

Für die Steuerung der Zinsrisiken erfolgt ein kombinierter Einsatz mehrerer Instrumente und mehrerer strategischer Optionen. Die Wüstenrot Bausparkasse AG steuert Zinsrisiken vor dem Hintergrund des aktuellen Kapitalmarktumfelds über folgende Maßnahmen:

- Prüfung und Einsatz neuer Kapitalanlageprodukte sowie geeigneter Absicherungsinstrumente.
- Strukturelle Umschichtungen im Wertpapierbestand (z. B. Anlage in längere Laufzeiten) sowie Einsatz von zinsbezogenen Absicherungsinstrumenten (z. B. Swaps und Swaptions).
- Aktive Durationssteuerung der Kapitalanlagen.

Für die Überwachung der Zinsrisiken ist ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Teilprozesse Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung sowie Risikoberichterstattung untergliedert. Damit verfügt die Wüstenrot Bausparkasse AG über ein Zinsrisikomanagement, das es ermöglicht, die bestehenden und absehbaren künftigen Risiken rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten, zu steuern und empfängerorientiert zu kommunizieren. Die Angemessenheit der internen Prozesse, gewählten Methoden und die zugrunde liegenden Annahmen, einschließlich der Stressszenarien wird mindestens auf jährlicher Basis überprüft. Hierzu ist eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation implementiert. Der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Einheiten wird bis zur Ebene der Geschäftsleitung eingehalten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sind integraler Bestandteil in Entscheidungsprozessen auf Managementebene.

Bei den unbefristeten Einlagen beträgt die durchschnittliche Frist für Zinsanpassungen 1,3 Jahre, die längste Frist beträgt 10 Jahre.

# Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (environmental, social and governance risks- ESG-Risiken)

Gemäß Artikel 449a CRR hat die Wüstenrot Bausparkasse AG als börsennotiertes und großes Institut Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken) einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken offenzulegen. Die Anforderungen des Artikels 449a CRR wurden im EBA/ITS/2022/01 (Final draft implementing technical standards prudential disclosures on ESG risks in accordance with Article 449a CRR) weiter konkretisiert. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist nun die gültige Rechtsvorschrift.

Die W&W-Gruppe definiert ESG-Risiken gemäß BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453. Nachhaltigkeitsrisiken können aus internen und externen Risikotreibern bzw. auslösenden Ereignissen in den Bereichen Klima, Umwelt, Soziales, Politik, Unternehmensführung und Compliance entstehen, die sich in den einzelnen Risikobereichen negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der W&W-Gruppe auswirken können. Risiken, die sich aus dem Thema Nachhaltigkeit ergeben können, stellen keine eigenständigen Risikobereiche dar. Sie sind Treiber für die bestehenden Risikobereiche. Nachhaltigkeitsrisiken inkludieren dabei jene Risiken, die von außen auf die W&W-Gruppe und ihre Risikofaktoren wirken (Outside-In) sowie auch Risiken aus Nachhaltigkeitsfaktoren, die von der W&W-Gruppe verursacht werden und die Umwelt negativ beeinflussen können (Inside-Out). In den Bereichen Klima und Umwelt werden physische Risiken (Extremwetterereignisse und langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen) und Transitionsrisiken (Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft) sowie Interdependenzen zwischen den beiden Risiken berücksichtigt.

## Tabelle 1 – Qualitative Angaben zu Umweltrisiken

### Geschäftsstrategie und -verfahren

In der W&W-Gruppe haben verantwortliches Handeln und gesellschaftliches Engagement eine lange Tradition und sind Kernbestandteil seiner strategischen Ausrichtung. Um das Thema Nachhaltigkeit weiter voranzubringen wird die gruppenweite Nachhaltigkeitsstrategie jährlich überarbeitet. Neben Aussagekraft und Relevanz der Ziele liegt der Fokus auch darauf, die Messbarkeit der Nachhaltigkeitsziele zu erhöhen. Die Geschäftsstrategie der Wüstenrot Bausparkasse AG beinhaltet entsprechende Nachhaltigkeitsaspekte und -ziele, die konsistent zur Nachhaltigkeitsstrategie der W&W-Gruppe sind. Im Rahmen des Strategieprozesses werden ausgewählte qualitative und quantitative Leistungsindikatoren aus dem Bereich Nachhaltigkeit gemessen und im Soll-Ist-Abgleich betrachtet.

Die Nachhaltigkeitsstrategie orientiert sich an den ESG-Kriterien. Das Kürzel ESG setzt sich aus den englischen Begriffen Environment für Umwelt, Social für Soziales und Governance für verantwortungsvolle Unternehmensführung zusammen. Die aktuelle Nachhaltigkeitsstrategie der W&W-Gruppe umfasst dabei folgende sechs Handlungsfelder Kunde und Produkt, Kapitalanlage und Refinanzierung, eigener Betrieb, Beschäftigte, Gesellschaft und Organisation. In allen Handlungsfeldern werden in einem revolvierenden Prozess Ziele und Maßnahmen definiert. Der Detailplanungszeitraum umfasst dabei jeweils drei Jahre.

Der Kern des Geschäftsmodells der Wüstenrot Bausparkasse AG ist grundsätzlich auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zum Geschäftsmodell gehören die Finanzierung von energieeffizientem Wohnbau und die energetische Sanierung von Bestandsimmobilien (E), der Aufbau von Wohneigentum für breite Bevölkerungsschichten (S) sowie die nachhaltige und langfristige Finanzierung über das Bausparkkollektiv (G). Mit den Finanzprodukten gibt die Wüstenrot Bausparkasse AG allen die Möglichkeit, nachhaltig in die eigene Zukunft zu investieren und dadurch eigenen Wohnraum zu erlangen oder zu sanieren. Wüstenrot trägt aktiv zur nachhaltigen Stadt- und Immobilienentwicklung bei.

Wohngebäude verursachen einen erheblichen Teil des gesamten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Deutschland. Die Finanzierung von klimafreundlichen Neubauten und die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden tragen dazu bei, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern. Hierzu bietet die Wüstenrot Bausparkasse AG eine darauf ausgerichtete Produktauswahl an: Bei unseren Angeboten „Wohndarlehen Klima Turbo“, „Wohndarlehen Klima Classic“ und „Wohndarlehen Klima Flex“ fördern wir Kundinnen und Kunden, die energetisch sanieren bzw. energieeffizient bauen oder kaufen.

Bei diesen Darlehensvarianten gewähren wir unseren Kundinnen und Kunden einen Konditionsabschlag auf die Normalkondition. Der Konditionsvorteil setzt einen entsprechenden Nachweis voraus, der belegt, dass die Finanzierung für eine klimafreundliche Maßnahme verwendet wurde. Dieser Nachweis ist von den Kundinnen und Kunden zu erbringen.

Hierfür nutzen wir beispielsweise Energieausweise, die Bestätigung eines Sachverständigen oder den individuellen Sanierungsfahrplan.

Die W&W-Gruppe greift das Thema Umweltbelange in der Nachhaltigkeitsstrategie im Handlungsfeld Eigener Betrieb auf. Dieses Handlungsfeld strebt dabei nachfolgende Ziele an: CO<sub>2</sub>-neutraler Betrieb eigener Gebäude und Fuhrpark (durch Einsatz ökologischer Energiequellen und Kompensation des verbleibenden CO<sub>2</sub>-Ausstoßes) sowie konstante Reduktion unseres eigenen Verbrauchs. Bei der Auswahl der Vertragspartner für die Kompensation achtet die W&W-Gruppe besonders darauf, dass nur in Kompensationsprojekte investiert wird, die mit dem Gold-Standard ausgezeichnet sind und die Umsetzung weiterer Sustainable Development Goals (SDG-Ziele aus der Agenda 2030 der Vereinten Nationen) ermöglicht. Im Jahr 2023 wurden Maßnahmen zur „konstanten Reduktion des eigenen Verbrauchs“ der Vorjahre fortgeführt und z. T. neue Maßnahmen umgesetzt oder verabschiedet, z. B. weiterhin Bezug von 100,00 %-Ökostrom, die kontinuierliche Erweiterung des W&W Fuhrparks um Elektrofahrzeuge, die Installation und im Jahr 2024 angestrebte Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage auf den Bürogebäuden sowie die Erweiterung der bestehenden Anlage durch Inbetriebnahme neuer Module auf den Parkhausdächern des Campus. Zusätzlich wurden weitere 35 E-Ladesäulen auf den Parkflächen des Campus installiert.

## Unternehmensführung

Das Thema Nachhaltigkeit ist in der Organisationsstruktur der W&W-Gruppe fest verankert. Um die strategische Bedeutung zu verdeutlichen, liegen Zuständigkeit und strategische Verantwortung seit 2020 in der Einheit Konzernentwicklung, die zum Ressort des CEO (Chief Executive Officer) der W&W AG gehört. Die interne und externe Berichterstattung erfolgt in enger Abstimmung der Abteilung Kommunikation. Verantwortlich für die einzelnen Nachhaltigkeitsthemen und der Umsetzung wie z. B. die nachhaltige Produktentwicklung sind die jeweils zuständigen Fachbereiche.

Die Verantwortung für Nachhaltigkeit liegt bei allen Vorständen der W&W-Gruppe. Zur geschäftsfeldübergreifenden Koordination wurde im Jahr 2020 als internes Gremium ein Nachhaltigkeitsboard aus Vorständen und Führungskräften eingerichtet. Die Mitglieder des Boards setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Nachhaltigkeitsstrategie definierten sechs Handlungsfelder zusammen. Dabei sind auch Handlungsfeldverantwortliche der Wüstenrot Bausparkasse AG vertreten. Im Nachhaltigkeitsboard werden insbesondere gesellschaftliche Trends und Entwicklungen diskutiert, regulatorische Vorgaben analysiert und die strategische Ausrichtung im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen und Trends in Gesellschaft und Branche überprüft. Des Weiteren wird ein Controlling der strategischen Konformität der bestehenden und angedachten Maßnahmen in den Geschäftsfeldern durchgeführt.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG erfolgt die Koordination der geschäftsfeldspezifischen Themen rund um Nachhaltigkeit über Nachhaltigkeitskoordinatoren. Ergänzend wurde ein Nachhaltigkeitsprojekt bei der Wüstenrot Bausparkasse AG aufgesetzt, um die spezifischen Themenstellungen (Produkte, Refinanzierung, Risikomanagement, Offenlegung) weiter zu entwickeln.

Die verantwortungsbewusste Unternehmensführung wird kontinuierlich ausgebaut. Dazu gehört neben dem Bekenntnis zu dem deutschen Corporate Governance Kodex vor allem die konsequente Verankerung von Nachhaltigkeitszielen, Messgrößen und Maßnahmen im Rahmen der Geschäftsstrategie sowie konzernweiten Nachhaltigkeitsstrategie innerhalb der Organisationsstruktur. Die durch den Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG festgelegte Vergütungsstrategie leitet sich aus der Geschäfts- und der Risikostrategie des Unternehmens ab und bildet einen verbindlichen Rahmen für die Vergütungspolitik. Durch die Vergütungsstrategie soll vermieden werden, dass unangemessene Vergütungsstrukturen Fehlanreize setzen, die zur Eingehung übermäßig hoher Risiken führen. Die Vergütungssysteme unterstützen die strategischen Ziele aus den Geschäfts- und Risikostrategien der W&W-Gruppe insbesondere durch die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance. Soweit die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eine variable Vergütung für ihre Tätigkeit für die jeweilige Gesellschaft erhalten, erfolgt eine Verknüpfung von Boni und Management von sozialen und Umweltrisiken insoweit, als die der variablen Vergütung zu Grunde liegenden Zielvereinbarungen bestimmte Nachhaltigkeitsziele aus den Bereichen Soziales und Umwelt enthalten wie z. B. Mitarbeiterzufriedenheit, Ausgabe von umweltfreundlichen Produkten, Ermittlung von Treibhausgasemissionen bestimmter Segmente und Berücksichtigung von Umwelt-Aspekten in Prozessen. Die Nachhaltigkeitsziele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachgelagerten Führungsebene werden, soweit erforderlich, aus den entsprechenden Zielen der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter abgeleitet und ggf. auch auf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit variabler Vergütung heruntergebrochen. Die Höhe der variablen Vergütung hängt in diesen Fällen somit auch von dem Erreichen nachhaltiger Ziele ab. Damit trägt die Vergütungspolitik hinsichtlich der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu bei, Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

## Risikomanagement

Die Risikostrategie legt den Rahmen fest, mit dem Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement integriert werden. Die weitere Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagementsystem erfolgt im Rahmen des Nachhaltigkeitsprojekts der Wüstenrot Bausparkasse AG. Hierbei wird die Weiterentwicklung und Umsetzung zu den Nachhaltigkeitsrisiken fortgeführt.

Im Risikomanagement werden Nachhaltigkeitsrisiken entlang des etablierten Risikomanagementkreislaufs aufgegriffen. Dies beinhaltet insbesondere den risikostrategischen Rahmen, die Risikoidentifikation und –bewertung innerhalb der Risikoinventur, die Risikonahme und –überwachung innerhalb des festgelegten strategischen Rahmens sowie die Risikoberichterstattung. Nachhaltigkeitsrisiken sind somit auch Bestandteil der Überwachung des Risikoprofils durch das Risk Board und konzernweite Group Board Risk.

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Risikoinventurprozesses identifiziert und bewertet. Hierbei wird zum einen der Umfang der relevanten ESG-Kategorien überprüft sowie zum anderen die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die einzelnen Risikobereiche und Risikoarten bzgl. ihrer Wesentlichkeit beurteilt. Innerhalb der ESG-Kategorien wurden ESG-Ereignisse aus dem Bereich Umwelt (Klimawandel, Naturkatastrophen, Man-made-Katastrophen und Ressourcenknappheit) auf die Inside-Out- bzw. Outside-In-Perspektive der Wüstenrot Bausparkasse AG beurteilt. Die Auswirkungen der einzelnen ESG-Ereignisse auf die bestehenden Risikoarten werden dabei anhand ihrer Dringlichkeit und ihrer Wirkungsintensität auf die jeweilige Risikoart bewertet, um die für die Wüstenrot Bausparkasse AG wesentlichen Ereignisse zu ermitteln. Die Dringlichkeit ergibt sich dabei aus dem auf das jeweilige Ereignis anzuwendenden Zeithorizont in Kombination mit der Eintrittswahrscheinlichkeit innerhalb dieses Zeithorizonts. Die Zeithorizont-Betrachtung unterscheidet nach kurzfristig (5 Jahre), mittelfristig (15 Jahre) sowie langfristig (30 Jahre und mehr). Die Wirkungsintensität beschreibt mit welcher Stärke das Risiko bei Eintritt auf die jeweilige Risikoart einwirken würde. Als wesentlich werden die ESG-Treiber angesehen, die gemäß ESG-Heatmap in ihrer Wirkungsintensität und Dringlichkeit hoch sind und somit als Faktor zur Wesentlichkeit einzelner Risikoarten beitragen können.

Die Risikosteuerung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt unter Einsatz der in der Risikostrategie der Wüstenrot Bausparkasse AG dargestellten Steuerungsinstrumente. Sie sind somit auch Bestandteil der Überwachung des Risikoprofils. Wesentliche Entwicklungen werden regelmäßig überwacht und fließen in die Risikoberichterstattung mit ein. Unter anderem werden im Rahmen von transitorischen und physischen Klimastresstests die Auswirkungen auf die Wüstenrot Bausparkasse AG analysiert.

Ergänzend zur Marktpreisrisikosteuerung werden ökologische und soziale Risiken sowie die Unternehmensführung betreffende Risiken, soweit diese Risiken mit dem Anlageportfolio und dessen Verwaltung in Verbindung stehen, in der Kapitalanlage berücksichtigt.

Zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage finden Investitionsgrundsätze in Form von Ausschlusskriterien Anwendung, welche insbesondere Unternehmen als auch Staaten im Wertpapierbereich ausschließen können, die nicht im Einklang mit ESG-bezogenen Kriterien stehen. Beispielweise erfolgt keine Investition in Unternehmen, die zehn Prozent oder mehr ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Kohle stehen. Die Ausschlusskriterien und Ausschlüsse unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Hierzu werden ESG-Informationen externer Dienstleister zugrunde gelegt.

Im Zuge der Adressrisikosteuerung sind auch ökologische und soziale Risiken sowie die Unternehmensführung betreffende Risiken, soweit diese Risiken mit dem Eigengeschäfts- bzw. Kundenkreditportfolio und dessen Verwaltung in Verbindung stehen, zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, inwieweit Nachhaltigkeitsaspekte sich auf die Zahlungsfähigkeit von Gegenparteien auswirken können. Nachhaltigkeitsaspekte finden insbesondere dann in den Bonitätsanalysen des Eigengeschäfts Berücksichtigung, wenn diese das Kreditrating maßgeblich negativ beeinflussen. Im Kundenkreditgeschäft werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der vorsichtigen Sicherheitenbewertung und für juristische Personen im Rahmen der Bonitätsanalyse berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken äußern sich innerhalb der operationellen Risiken in der Regel mittelbar, indem sie einzelne Risikotreiber im Rechts-, Compliance-, Personal-, Prozess-, Informations- oder Dienstleisterrisiko beeinflussen. So können physische Risiken z. B. zu Ausfällen in der Infrastruktur oder der Systemverfügbarkeit führen (Prozess- und Informationsrisiko), oder zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen in den Operations (Prozessrisiko). Transitionsrisiken aus dem Wandel des gesellschaftlichen und politischen Umfelds können auf die Arbeitgeberattraktivität (Personalrisiken) oder Compliancerisiken durch eine höhere Regulierungsdichte wirken. Dementsprechend werden durch die etablierten Steuerungsinstrumente in den einzelnen Risikoarten des operationellen Risikos die sich aus Nachhaltigkeitsaspekten ergebenden Risiken mit gesteuert.

Das Auftreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann unter Umständen reputationsschädlich auf die Liquiditätslage bzw. Liquiditätsrisiken auswirken. Zur Begrenzung insbesondere von Reputationsrisiken aus Nachhaltigkeitsaspekten sind in der Nachhaltigkeitsstrategie des W&W-Konzerns Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeit in den einzelnen Handlungsfeldern festgelegt. Die Umsetzungen der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sollen insbesondere zur Vermeidung von Risiken führen, die einen umweltbezogenen oder menschenrechtlichen Bezug aufweisen. Ziel ist es dabei, derartige Risiken in den Lieferketten zu identifizieren, zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen.

## Tabelle 2 – Qualitative Angaben zu sozialen Risiken

### Geschäftsstrategie und -verfahren

In der Nachhaltigkeitsstrategie der W&W-Gruppe wird das Thema Soziales in den zwei Handlungsfeldern Beschäftigte und Gesellschaft behandelt. Auch hier wurden Ziele und Maßnahmen definiert.

Im Fokus des Handlungsfelds Beschäftigte stehen die Förderung der Arbeitgeberattraktivität. Mit dem Bezug des neuen Campus in Kornwestheim setzt der Konzern Akzente in Punkto innovative Arbeitsmöglichkeiten gepaart mit einer Vielzahl an verschiedenen Arbeitgeberleistungen. Auch Vielfalt spielt weiterhin eine wichtige Rolle in der W&W-Gruppe.

Die W&W-Gruppe ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Ihre Geschichte und Tradition verbindet die Unternehmen der W&W-Gruppe dabei in ganz besonderer Weise mit den Menschen und ihrer Stammregion. Als starker Förderer der Region unterstützt die W&W-Gruppe gemeinnützige Projekte durch Spenden und Sponsoring, insbesondere Initiativen in den Bereichen Bildung, Kultur und Sport.

### Unternehmensführung

In der „Personalstrategie“ als dem Bindeglied zwischen Geschäftsstrategie und operativer Personalarbeit werden die strategischen Stoßrichtungen aus der Geschäftsstrategie sowie der Nachhaltigkeitsstrategie der W&W-Gruppe aufgegriffen und operationalisiert.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in einem gestuften Regelwerk definiert. Hierüber werden u. a. die Rechte der Kundinnen und Kunden sowie erforderliche organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen beschrieben. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vertraglich verpflichtet, die datenschutzbezogenen Bestimmungen einzuhalten und aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Unterstützt werden sie dabei mit einer regelmäßig zu wiederholenden obligatorischen Online-Schulung.

Die Abteilung Datenschutz berichtet vierteljährlich den Unternehmensleitungen sowie den Geschäftsbereichen über stattgefundene Prüfungen, Beanstandungen und ggf. noch zu beseitigende Organisationsmängel. Bei relevanten Datenschutzvorkommnissen wird zudem ad hoc an die Geschäftsleitung berichtet. Sämtliche Datenschutzrisiken werden an das Risikomanagement gemeldet.

Unter dem Aspekt Achtung der Menschenrechte fasst die W&W-Gruppe zwei als wesentlich identifizierte Sachverhalte in Bezug auf die Auswirkungen in der Unternehmenstätigkeit zusammen: Diversity am Arbeitsplatz und Ausschlüsse im Bereich Menschenrechte in der Kapitalanlage.

Die Umsetzungen der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beinhaltet insbesondere die Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken in Form von Menschenrechtsverletzungen bei Zulieferern. Im Rahmen des konzernübergreifenden Projekts wurden verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung der jeweiligen Sorgfaltspflichten konzipiert und in der W&W-Gruppe implementiert. Bspw. die regelmäßige Durchführung entsprechender Risikoanalysen, die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens, das Hinweise über Risiken nach dem LkSG oder entsprechende Verstöße ermöglicht, die Implementierung von Präventionsmaßnahmen (z. B. Einkaufsstrategien, Einholung vertraglicher Zusicherungen) oder auch eine Grundsatzerklärung der Unternehmensleitung über eine Menschenrechtsstrategie und die Schaffung der Position eines Menschenrechtsbeauftragten.

Die abstrakte Risikoanalyse ist von den zuständigen Menschenrechtskoordinatoren mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen. Bei Auffälligkeiten wird eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt, aus der bei Bedarf Abhilfemaßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden.

Bzgl. Vergütungspolitik wird auf die qualitativen Angaben zu Umweltrisiken verwiesen.



## Risikomanagement

Grundsätzlich werden alle Nachhaltigkeitsrisiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance im Risikomanagementsystem berücksichtigt. In der Tabelle 1 zu qualitativen Angaben zu Umweltrisiken sind weitere Erläuterungen zum Risikomanagement zu entnehmen.

Im Bereich Soziales wurden die Auswirkung der einzelnen ESG-Ereignisse (politisches Umfeld, gesellschaftliches Umfeld, globale Menschenrechte und betriebliches Umfeld) analog zum Bereich Umwelt ebenfalls auf die einzelnen Risikobereiche und Risikoarten beurteilt.

Die Risikosteuerung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt unter Einsatz der in der Risikostrategie der Wüstenrot Bausparkasse AG dargestellten Steuerungsinstrumente. Wesentliche Entwicklungen werden regelmäßig überwacht und fließen in die Risikoberichterstattung mit ein.

Zur Steuerung von sozialen Risiken sind ebenfalls in der Kapitalanlage Ausschlusskriterien eingeführt. Die W&W-Gruppe investiert nicht in Unternehmen, denen Arbeitsrechtskontroversen hinsichtlich Zwangsarbeit oder die Beschäftigung von Kindern nachgewiesen werden können. Ebenso wird nicht in Staaten mit einem autoritären Regime bzw. in unfreie Staaten investiert.

## Tabelle 3 – Qualitative Angaben zu Unternehmensführungsrisiken

### Unternehmensführung

Die W&W-Gruppe setzt sich überwiegend aus Unternehmen zusammen, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig sind. Aufgrund der Geschäftsmodelle der W&W-Gruppe, der Interaktion an Kapitalmärkten und einer Vielzahl von Geschäftspartnern ist die Gefahr von wirtschaftskriminellen Handlungen, sowohl von externer als auch von interner Seite, grundsätzlich vorhanden. Mögliche strafrechtlich relevante Handlungen sind neben Korruption und Bestechung auch Geldwäschehandlungen und Eigentumsdelikte.

Die W&W-Gruppe adressiert die obengenannten Themen mit Hilfen von internen Regelungen sowie verbindlichen Rechtsvorschriften. Für die Wüstenrot Bausparkasse AG ist das Kreditwesengesetz (KWG) relevant. Daneben besteht ein für alle verbindlicher W&W-Verhaltenskodex. Dieser legt den Mindeststandard für den Umgang aller Unternehmensangehörigen untereinander, sowie im Verhältnis zu Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und -partnern, Aktionärinnen und Aktionären, Mitbewerbern und Behörden fest. Dabei geht es nicht nur um die praktische Umsetzung von geltenden Gesetzen und Verordnungen, sondern auch um ethisch einwandfreies Verhalten in der täglichen Arbeit. Er enthält auch Grundsätze zur Vermeidung von Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit sowie klare Regelungen für den Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen. Zur Vermeidung von „Greenwashing“ bei Werbemaßnahmen wurde Kriterien und Informationen in einer internen Guideline festgelegt.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG unterhält vor diesem Hintergrund eine Compliance-Funktion, die auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien hinwirkt.

Für die interne Berichterstattung gibt es etablierte Compliance-Kommunikationskanäle und -methoden, insbesondere das zentrale Group Compliance Committee sowie die Berichte der Fraud-Gefährdungsanalysen.

### Risikomanagement

Im Bereich Governance analog zum Bereich Umwelt und Soziales wurden die Auswirkung der einzelnen ESG-Ereignisse (unter anderem nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens, Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Unternehmenskultur, Arbeitsrecht, Korruption und Steuerehrlichkeit, usw.) im Hinblick auf die Inside-Out und Outside-In Perspektive ebenfalls auf die einzelnen Risikobereiche und Risikoarten beurteilt.

Durch die Implementierung eines „Reputationsrisiko-Expertennetzwerks“ wird der Austausch zwischen Organisationseinheiten mit Bezugspunkten zu Reputationsrisiken auch unter dem Aspekt Nachhaltigkeitsrisiken gefördert.

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG werden in jährlichen Gefährdungsanalysen potenzielle Fraud-Risiken identifiziert, analysiert und bewertet. Ferner erfolgt im Zuge der laufenden Weiterentwicklung der Betrugsprävention bzw. des Anti-Fraud-Managements ein regelmäßiger Austausch zwischen den involvierten Bereichen. Soweit erforderlich werden geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Fraud implementiert oder angepasst.

Neben implementierten Kontrollen sind sensibilisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vermeidung und Aufdeckung korrupter Handlungen von entscheidender Bedeutung. Für Hinweise auf unrechtmäßiges Verhalten stehen sowohl interne Meldekanäle als auch ein externer Ombudsmann zur Verfügung. Im Jahr 2023 wurden Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen weiterentwickelt und intensiviert, um die Compliance-Kultur weiter zu verbessern.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Risikoanalyse von Auslagerungen auch Nachhaltigkeitsrisiken unter anderem aus den Bereichen Soziales, Unternehmensführung, potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation bewertet.

Aktuelle Information und Projekte zum Thema Nachhaltigkeit werden für alle Mitarbeiter der W&W-Gruppe über den Intranet-Bereich „Nachhaltigkeit in der W&W Gruppe“ kommuniziert. Die Plattform unterstützt damit auch das Nachhaltigkeitsbewusstsein in der W&W-Gruppe.

Weiterführende Informationen zum Risikomanagement finden sich in den qualitativen Angaben zu Umweltrisiken.

## Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel

In diesem Bogen werden Informationen über Risikopositionen offengelegt, die für Risiken aus dem Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen und klimaresilienten Wirtschaft anfälliger sind.

Zum 31. Dezember 2023 werden von der Wüstenrot Bausparkasse AG noch keine Informationen über Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen veröffentlicht. Ab dem 30. Juni 2024 werden Informationen vom externen Datenanbieter ISS sowie Schätzungen und Annäherungen durch den externen Berater MACS Energy & Water herangezogen.

Es wurden keine Darlehen im Portfolio der Wüstenrot Bausparkasse AG an Unternehmen identifiziert, die von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind. Als Referenz dienten hierbei zum einen die drei von den Vereinten Nationen veröffentlichten Listen: „Consolidated United Nations Security Council Sanctions List“ (CUNSCSL), „Procurement – World Bank Listing of Ineligible Firms and Individuals“ und „Sanctions List Materials | United Nations Security Council“. Zum anderen wurde eine Prüfung hinsichtlich der Geschäftspartner durchgeführt, die in relevanten Industriezweigen tätig sind und potenziell ebenfalls zum Ausschluss führen können. Diese Industriezweige umfassen die folgenden (NACE-Code):

- 01.15 Anbau von Tabak
- 12 Tabakverarbeitung
- 05 Kohlebergbau
- 06.01 Gewinnung von Erdöl
- 06.02 Gewinnung von Erdgas
- 09.01 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
- 35.02 Gasversorgung
- 35.11 Elektrizitätserzeugung

## Anlagebuch-Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit

Sektor/Teilsektor	a	b	c	d	e	f	g	h
	Bruttobuchwert					Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
	Davon Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1818 von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind							
			Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Davon Risiko-positionen der Stufe 2	Davon notleidende Risiko-positionen		Davon Risiko-positionen der Stufe 2	Davon notleidende Risiko-positionen
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1 Risikopositionen gegenüber Sektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen*	708	-	0	-	-	-1	-	-
2 A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0	-	0	-	-	0	-	-
3 B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	-	-	-	-	-	-	-
4 B.05 - Kohlenbergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
5 B.06 - Gewinnung von Erdöl und Erdgas	-	-	-	-	-	-	-	-
6 B.07 - Erzbergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
7 B.08 - Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
8 B.09 - Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	0	-	-	-	-	-	-	-
9 C - Verarbeitendes Gewerbe	20	-	0	-	-	0	-	-
10 C.10 - Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	0	-	0	-	-	0	-	-
11 C.11 - Getränkeherstellung	-	-	-	-	-	-	-	-
12 C.12 - Tabakverarbeitung	-	-	-	-	-	-	-	-
13 C.13 - Herstellung von Textilien	-	-	-	-	-	-	-	-
14 C.14 - Herstellung von Bekleidung	-	-	-	-	-	-	-	-

i	j	k	l	m	n	o	p	
Finanzierte THG_Emissionen (Scope 1-, Scope 2- und Scope 3- Emissionen der Gegenpartei) (In Tonnen CO2 Äquivalent)*								
		THG-Emissionen (Spalte i): auf den Bruttobuchwert bezogener prozentualer Anteil des Portfolios, der aus der unternehmensspezifischen Berichterstattung abgeleitet wurde						Durchschnittliche Laufzeit
	Davon finanzierte Scope 3- Emissionen		<= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 10 Jahre	> 10 Jahre <= 20 Jahre	> 20 Jahre		
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
-	-	-	124	78	167	339	18	
-	-	-	0	-	0	-	10	
-	-	-	0	-	-	-	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	0	-	-	-	0	
-	-	-	0	20	0	0	8	
-	-	-	0	-	-	0	19	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	

\* Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den Klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte - Verordnung über klimabezogene Referenzwerte - Erwägungsgrund 6: Sektoren nach Anhang I, Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006

Sektor/Teilsektor	a	b	c	d	e	f	g	h	
	Bruttobuchwert					Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
	Davon Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1818 von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind		Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Davon Risikopositionen der Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen		Davon Risikopositionen der Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen	
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
15	C.15 - Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	0	-	0	-	-	0	-	-
16	C.16 - Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren	0	-	-	-	-	-	-	-
17	C.17 - Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung	-	-	-	-	-	-	-	-
18	C.18 - Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	-	-	-	-	-	-	-	-
19	C.19 - Kokerei und Mineralölverarbeitung	-	-	-	-	-	-	-	-
20	C.20 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen	-	-	-	-	-	-	-	-
21	C.21 - Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	-	-	-	-	-	-	-	-
22	C.22 - Herstellung von Gummiwaren	-	-	-	-	-	-	-	-
23	C.23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	0	-	-	-	-	-	-	-
24	C.24 - Metallerzeugung und -bearbeitung	-	-	-	-	-	-	-	-
25	C.25 - Herstellung von Metallerzeugnissen	-	-	-	-	-	-	-	-
26	C.26 - Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	-	-	-	-	-	-	-	-

i	j	k	l	m	n	o	p	
Finanzierte THG_Emissionen (Scope 1-, Scope 2- und Scope 3- Emissionen der Gegenpartei) (In Tonnen CO2 Äquivalent)								
		THG-Emissionen (Spalte i): auf den Bruttobuchwert bezogener prozentualer Anteil des Portfolios, der aus der unternehmensspezifischen Berichterstattung abgeleitet wurde						Durchschnittliche Laufzeit
31.12.2023	Davon finanzierte Scope 3- Emissionen 31.12.2023	31.12.2023	<= 5 Jahre 31.12.2023	> 5 Jahre <= 10 Jahre 31.12.2023	> 10 Jahre <= 20 Jahre 31.12.2023	> 20 Jahre 31.12.2023	31.12.2023	
-	-	-	-	0	0	-	8	
-	-	-	0	-	-	-	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	0	-	-	-	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	

\* Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den Klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte - Verordnung über klimabezogene Referenzwerte - Erwägungsgrund 6: Sektoren nach Anhang I, Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006

	a	b	c	d	e	f	g	h	
					Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
		Davon Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1818 von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind			Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Davon Risikopositionen der Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen	Davon Risikopositionen der Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen
Sektor/Teilsektor	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
in Mio €									
27	C.27 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	-	-	-	-	-	-	-	-
28	C.28 - Maschinenbau	20	-	-	-	-	-	-	-
29	C.29 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	-	-	-	-	-	-	-	-
30	C.30 - sonstiger Fahrzeugbau	-	-	-	-	-	-	-	-
31	C.31 - Herstellung von Möbeln	-	-	-	-	-	-	-	-
32	C.32 - Herstellung von sonstigen Waren	-	-	-	-	-	-	-	-
33	C.33 - Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	-	-	-	-	-	-	-	-
34	D - Energieversorgung	10	-	-	-	-	-	-	-
35	D35.1 - Elektrizitätsversorgung	10	-	-	-	-	-	-	-
36	D35.11 - Elektrizitätserzeugung	10	-	-	-	-	-	-	-
37	D35.2 - Gasversorgung; Gasverteilung durch Rohrleitungen	-	-	-	-	-	-	-	-
38	D35.3 - Wärme- und Kälteversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
39	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzung	-	-	-	-	-	-	-	-



i	j	k	l	m	n	o	p
Finanzierte THG_Emissionen (Scope 1-, Scope 2- und Scope 3- Emissionen der Gegenpartei) (In Tonnen CO2 Äquivalent)							
	Davon finanzierte Scope 3- Emissionen	THG-Emissionen (Spalte i): auf den Bruttobuchwert bezogener prozentualer Anteil des Portfolios, der aus der unternehmensspezifischen Berichterstattung abgeleitet wurde	<= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 10 Jahre	> 10 Jahre <= 20 Jahre	> 20 Jahre	Durchschnittliche Laufzeit
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	20	-	-	8
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	10	-	11
-	-	-	-	-	10	-	11
-	-	-	-	-	10	-	11
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-

\* Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte - Verordnung über klimabezogene Referenzwerte - Erwägungsgrund 6: Sektoren nach Anhang I, Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006

	a	b	c	d	e	f	g	h
						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
						Bruttobuchwert		
	Davon Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1818 von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind							
Sektor/Teilsektor			Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Davon Risikopositionen der Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen		Davon Risikopositionen der Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
40 F - Baugewerbe/Bau	33	-	0	-	-	0	-	-
41 F.41 - Hochbau	27	-	0	-	-	0	-	-
42 F.42 - Tiefbau	-	-	-	-	-	-	-	-
43 F.43-Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	6	-	0	-	-	0	-	-
44 G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0	-	0	-	-	0	-	-
45 H - Verkehr und Lagerei	122	-	0	-	-	0	-	-
46 H.49 - Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	-	-	-	-	-	-	-	-
47 H.50 - Schifffahrt	-	-	-	-	-	-	-	-
48 H.51 - Luftfahrt	-	-	-	-	-	-	-	-
49 H.52 - Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	122	-	0	-	-	0	-	-
50 H.53 - Post-, Kurier- und Expressdienste	-	-	-	-	-	-	-	-
51 I - Gastgewerbe/ Beherbergung und Gastronomie	0	-	0	-	-	0	-	-
52 L - Grundstücks- und Wohnungswesen	523	-	0	-	-	-1	-	-
53 Risikopositionen gegenüber anderen Sektoren als jenen, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen*	3 504	-	0	-	-	-1	-	-
54 K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3 440	-	-	-	-	-1	-	-
55 Risikopositionen gegenüber anderen Sektoren (NACE-Codes J, M bis U)	64	-	0	-	-	0	-	-
<b>56 INSGESAMT</b>	<b>4 213</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

i	j	k	l	m	n	o	p	
Finanzierte THG_Emissionen (Scope 1-, Scope 2- und Scope 3- Emissionen der Gegenpartei) (In Tonnen CO2 Äquivalent)								
		THG-Emissionen (Spalte i): auf den Bruttobuchwert bezogener prozentualer Anteil des Portfolios, der aus der unternehmensspezifischen Berichterstattung abgeleitet wurde						
	Davon finanzierte Scope 3- Emissionen		<= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 10 Jahre	> 10 Jahre <= 20 Jahre	> 20 Jahre	Durchschnittliche Laufzeit	
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
-	-	-	0	0	21	12	21	
-	-	-	0	-	15	12	23	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	0	0	6	0	12	
-	-	-	0	-	0	-	6	
-	-	-	52	15	55	0	7	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	52	15	55	0	7	
-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	0	0	-	-	6	
-	-	-	72	43	81	327	21	
n/a	n/a	n/a	1 067	789	365	1 283	6	
n/a	n/a	n/a	1 066	776	361	1 237	6	
n/a	n/a	n/a	1	13	4	46	16	
-	-	-	<b>1 191</b>	<b>867</b>	<b>532</b>	<b>1 623</b>	<b>9</b>	

\* Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte - Verordnung über klimabezogene Referenzwerte - Erwägungsgrund 6: Sektoren nach Anhang I, Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006

## Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten

In diesem Bogen werden insbesondere die durch Gewerbe- und Wohnimmobilien besicherten Darlehen offengelegt, gegliedert nach Energieeffizienz. Bereits Ende 2021 hat die Wüstenrot Bausparkasse AG damit begonnen, bei Kunden Energieausweise anzufordern. Dadurch konnte für einen Teil der im Meldebogen gezeigten Darlehen auf Daten der Energieausweise zurückgegriffen werden.

Die restlichen Angaben basieren auf Schätzungen, die von unserem externen Beratungspartner MACS Energy & Water erstellt wurden. Hierbei hat MACS ein Modell entwickelt, das den energetischen Zustand des Wohngebäudebestands in Deutschland widerspiegelt. Dieses Modell verwendet eine Vielzahl von Informationen, darunter Angaben zum Gebäudetyp, Baujahr, Wohnfläche sowie KfW-Merkmalen der Immobilien der Wüstenrot Bausparkasse AG. Darüber hinaus wurden Daten aus der IWU-Wohngebäudetypologie, den Monitoring-Berichten der KfW-Energiesparprogramme sowie eine Fortschreibung des Wohngebäudebestands des Statistischen Bundesamts in die Modellentwicklung einbezogen. Die Datenqualitätsstufe nach PCAF entspricht für diese Daten dem Score 4 bzw. Score 5.

### Anlagebuch-Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen-Energieeffizienz der Sicherheiten

	a	b	c	d	e	f	g							
								Bruttobuchwert insgesamt						
								Energieeffizienzniveau (Energy Performance Score (EPS) der Sicherheiten (in kWh/m <sup>2</sup> ))						
Sektor der Gegenpartei	0; <= 100	> 100; <= 200	> 200; <= 300	> 300; <= 400	> 400; <= 500	> 500								
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023							
<b>1 EU-Gebiet insgesamt</b>	<b>22 603</b>	<b>6 843</b>	<b>15 539</b>	<b>156</b>	<b>48</b>	<b>13</b>	<b>4</b>							
2 Davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	670	186	483	1	-	-	-							
3 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	21 933	6 657	15 056	155	48	13	4							
4 Davon durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	-	-	-	-	-	-	-							
5 Davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPs der Sicherheiten in kWh/m <sup>2</sup> )	21 838	6 637	15 195	4	2	0	0							
<b>6 Nicht-EU-Gebiet insgesamt</b>	<b>21</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>							
7 Davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	3	-	3	-	-	-	-							
8 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	18	5	12	1	-	-	-							
9 Davon durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	-	-	-	-	-	-	-							
10 Davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPs der Sicherheiten in kWh/m <sup>2</sup> )	19	5	14	-	-	-	-							

h	i	j	k	l	m	n	o	p
Energieeffizienzniveau (Energieausweisklasse der Sicherheiten)							Ohne Energieausweisklasse der Sicherheiten	
A	B	C	D	E	F	G		Davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPS der Sicherheiten in kWh/m <sup>2</sup> ) (in %)
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>74</b>	<b>48</b>	<b>87</b>	<b>122</b>	<b>105</b>	<b>116</b>	<b>213</b>	<b>21 838</b>	<b>100,00</b>
-	-	-	-	-	-	1	669	100,00
74	48	87	122	105	116	212	21 169	100,00
-	-	-	-	-	-	-	-	-
n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	21 838	100,00
-	-	-	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>19</b>	<b>100,00</b>
-	-	-	-	-	-	-	3	100,00
-	-	-	1	0	0	1	16	100,00
-	-	-	-	-	-	-	-	-
n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	19	100,00

## Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Angleichungsparameter

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsprojekts bei der Wüstenrot Bausparkasse AG wird das Thema Offenlegung zur Nachhaltigkeitsaspekte weiterentwickelt. Zur Erfüllung regulatorischer Offenlegungsanforderungen wird ein Prozess zur Informationsbeschaffung sowie die Datengrundlage aufgebaut. Bei der Auswahl der Angleichungsparameter im Meldebogen 3 muss sichergestellt sein, dass sich diese gegen das von der Internationalen Energieagentur (IEA) entwickelte Szenario der Netto-Null-Emissionen bis 2050 (NZE2050) messen lassen. Die Datenanforderungen, die sich für die Wüstenrot Bausparkasse AG ergeben, sind somit abhängig von der Auswahl der relevanten Metriken für die verschiedenen Sektoren (unter Berücksichtigung künftiger Datenverfügbarkeiten seitens der Kunden). Die einschlägigen Informationen und die für die einzelnen Sektoren anwendbaren Szenarioindikatoren werden von der Webseite der IEA herangezogen.

Zum ersten erforderlichen Offenlegungstichtag am 30. Juni 2024 beginnt die Wüstenrot Bausparkasse AG mit der Offenlegung der in diesem Meldebogen anzugebenden Informationen.

## Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen gegenüber den 20 CO<sub>2</sub>-intensivsten Unternehmen

Zum 31. Dezember 2023 waren bei der Wüstenrot Bausparkasse AG keine Darlehen an eines der 20 CO<sub>2</sub>-intensivsten Unternehmen im Bestand. Als Referenz wurde die Carbon Majors Database herangezogen. Dementsprechend wird auf eine Offenlegung dieses Meldebogens verzichtet.

## Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko

Zur Ermittlung von Risikopositionen, die einem physischen Risiko aus dem Klimawandel ausgesetzt sind, hat die Wüstenrot Bausparkasse AG auf die Datenanalyse eines externen Dienstleisters für das Kreditportfolio zurückgegriffen. In dem Meldebogen wird das bis 2050 prognostizierte Klimawandelszenario verwendet. Dabei wird der Konzentrationspfad RCP 8.5 (Business-as-usual) als ein vorsichtiges Szenario genommen. Die Temperaturen steigen in dem Szenario bis 2100 um etwa 4°C im Vergleich zu den Werten von 1986-2005.

Es werden ausgewählte Risikoereignisse betrachtet, die sich auf das Portfolio der Wüstenrot Bausparkasse AG auswirken könnten, bspw. durch langfristige Auswirkung auf den Wertbestand der finanzierten Immobilie. Die Zuordnung zu akut bzw. chronisch erfolgt in Anlehnung an die Anlage A der Verordnung 2021/2139 vom 4. Juni 2021.

Wasserknappheit wird entsprechend als chronisches Ereignis betrachtet. Als akute Ereignisse werden Überschwemmungen an Küsten, Flüssen und Binnengewässern, Waldbrand und Windböen sowie Hitzewellen beurteilt. Akut bedeutet dabei jedoch nicht, dass eine materielle Relevanz des Einzelereignisses vorliegt. Objekte mit mindestens einer Risikoeinstufung „hoch“ der Klimarisiken werden in der Ermittlung der klimasensitiven Risikopositionen aufgenommen. Für die Risikoeinschätzung bei Hitzewellen wird zusätzlich die erhöhte Sterberate berücksichtigt. Abgeschlossene Elementarversicherungen für Objekte werden in der Ermittlung der Risiken nicht einbezogen. Veränderungen in den Angaben im Vergleich zum Vorbericht ergeben sich aufgrund aktualisierter Klimarisikodaten sowie methodischer Anpassungen und Bestandsveränderungen im Gesamtportfolio.

## Anlagebuch-Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko

	a	b	c	d	e	f	g
							Bruttobuchwert
							Davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen physischer Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind
							Aufschlüsselung nach Laufzeitband
Variable: Geographisches Gebiet, das von physischen Risiken aus dem Klimawandel betroffen ist - akute und chronische Ereignisse			<= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 10 Jahre	> 10 Jahre <= 20 Jahre	> 20 Jahre	Durchschnittliche Laufzeit
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1 A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0	0	0	-	-	-	10
2 B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	0	0	-	-	-	-
3 C - Verarbeitendes Gewerbe	20	0	0	-	0	0	8
4 D - Energieversorgung	10	-	-	-	1	-	11
5 E - Wasserversorgung: Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzung	-	-	-	-	-	-	-
6 F - Baugewerbe/Bau	33	-	-	-	2	2	21
7 G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0	0	0	-	-	-	6
8 H - Verkehr und Lagerei	122	0	0	-	-	-	7
9 L - Grundstücks- und Wohnungswesen	523	10	10	6	11	47	21
10 Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	21 951	-	-	-	-	-	3
11 Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	673	11	11	8	14	49	16
12 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten	-	-	-	-	-	-	-
13 Sonstige relevante Sektoren (ggf. mit anschließender Aufschlüsselung)	3 504	-	-	2	1	7	16



h i j k l m n o

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen

Davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen chronischer Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind	Davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen akuter Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind	Davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen chronischer und akuter Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind	Davon Risikopositionen in Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen	Davon Risikopositionen in Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
0	0	0	-	-	-	-
1	0	0	-	-	-	-
2	1	0	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
3	2	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
12	6	-	-	-	-	-
50	26	2	-	-	-	-
2 112	1 084	69	-	38	-	-
65	33	2	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
6	3	-	-	46	-	-

## Übersicht über die wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) für taxonomiekonforme Risikopositionen

In diesem Bogen findet sich eine Zusammenfassung der wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI) für taxonomiekonforme Risikopositionen auf Grundlage der Meldebögen 7 und 8. Die KPI für die GAR Zuflüsse werden erstmalig zum 30. Juni 2024 gezeigt.

Für die KPI GAR Bestand Insgesamt (Klimaschutz + Anpassung an den Klimawandel) wurden keine Schätzdaten berücksichtigt. Bei Verwendung von Schätzungen für das Kundenkreditgeschäft und der von Drees & Sommer veröffentlichten Studie zur Ermittlung der Top 15,00 % des deutschen Immobilienbestands läge die KPI GAR Bestand Insgesamt bei 5,25 %.

### Übersicht über die wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) für taxonomiekonforme Risikopositionen

	KPI			
	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Insgesamt (Klimaschutz + Anpassung an den Klimawandel)	% Erfassung (an den Gesamtaktiva) (*)
in %	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
GAR Bestand	0,25	0,03	0,28	90,71
GAR Zuflüsse	-	-	-	-

(\*) % der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtaktiva der Banken

## Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der GAR

Die Wüstenrot Bausparkasse AG legt in diesem Bogen Informationen über den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente in ihrem Anlagebuch, aufgeschlüsselt nach Art der Gegenpartei, einschließlich finanzieller Kapitalgesellschaften, nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, privater Haushalte, lokaler Gebietskörperschaften und Immobilienkrediten an private Haushalte, sowie über die Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der Risikopositionen im Hinblick auf die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 offen. Insbesondere stellt die Wüstenrot Bausparkasse AG in diesem Bogen die Informationen bereit, die für die Berechnung der GAR gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 erforderlich sind.

## Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der GAR

	a	b	c	d	e	f
	Klimaschutz (CCM)					
	Davon in taxonomielevanten Sektoren (taxonomiefähig)					
	Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)					
	Gesamtbruttobuchwert			Davon Spezialfinanzierungen	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023

### GAR - im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte

Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite,						
1 Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnungen anrechenbar sind	28 939	25 222	73	-	-	0
<b>2 Finanzielle Kapitalgesellschaften</b>	<b>3 451</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0</b>
3 Kreditinstitute	3 177	4	0	-	-	0
4 Darlehen und Kredite	1 851	4	0	-	-	0
5 Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist	1 326	0	-	-	-	-
6 Eigenkapitalinstrumente	0	-	-	n/a	-	-
7 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	274	-	-	-	-	-
8 Davon Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
9 Darlehen und Kredite	-	-	-	-	-	-
10 Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist	-	-	-	-	-	-
11 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	n/a	-	-
12 Davon Verwaltungsgesellschaften	-	-	-	-	-	-
13 Darlehen und Kredite	-	-	-	-	-	-
14 Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist	-	-	-	-	-	-
15 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	n/a	-	-
16 Davon Versicherungsunternehmen	205	-	-	-	-	-
17 Darlehen und Kredite	205	-	-	-	-	-
18 Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist	-	-	-	-	-	-
19 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	n/a	-	-

	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
	Anpassung an den Klimawandel (CCA)					INSGESAMT (CCM + CCA)				
	Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)					Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				
	Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)					Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				
		Davon Spezialfinan- zierungen	Davon Anpassungs- tätigkeiten	Davon ermög- lichende Tätigkeiten	Davon ermög- lichende Tätigkeiten		Davon Spezialfinan- zierungen	Davon Übergangs- /Anpassungs- tätigkeiten	Davon ermög- lichende Tätigkeiten	Davon ermög- lichende Tätigkeiten
31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
	96	10	-	-	3	25 318	83	-	-	3
	<b>2</b>	<b>1</b>	-	-	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	-	-	<b>1</b>
	0	0	-	-	0	4	0	-	-	0
	0	-	-	-	-	4	-	-	-	0
	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-
	-	-	n/a	-	-	-	-	n/a	-	-
	2	1	-	-	1	2	1	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	n/a	-	-	-	-	n/a	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	n/a	-	-	-	-	n/a	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	n/a	-	-	-	-	n/a	-	-

	a	b	c	d	e	f
					Klimaschutz (CCM)	
					Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)	
					Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)	
	Gesamtbruttobuchwert			Davon Spezialfinanzierungen	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>20 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (die in der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen)</b>	<b>151</b>	<b>0</b>	-	-	-	-
21 Darlehen und Kredite	0	-	-	-	-	-
22 Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist	151	0	-	-	-	-
23 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	n/a	-	-
<b>24 Haushalte</b>	<b>25 323</b>	<b>25 204</b>	<b>73</b>	-	-	<b>0</b>
25 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	21 951	21 935	73	-	-	0
26 Davon Gebäudesanierungsdarlehen	4 953	4 952	-	-	-	-
27 Davon Kfz-Darlehen	-	-	-	-	-	-
<b>28 Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	-	-	<b>0</b>
29 Wohnungsbaufinanzierung	14	14	0	-	-	0
30 Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften	0	-	-	-	-	-
31 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	-	-	-	-	-	-
<b>32 GAR-VERMÖGENSWERTE INSGESAMT</b>	<b>28 939</b>	<b>25 222</b>	<b>73</b>	-	-	<b>0</b>



	a	b	c	d	e	f
					Klimaschutz (CCM)	
					Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)	
					Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)	
	Gesamtbruttobuchwert			Davon Spezialfinanzierungen	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>Vermögenswerte, die nicht im Zähler für die GAR-Berechnung erfasst sind (im Nenner erhalten)</b>						
<b>33</b>	<b>Nichtfinanzielle EU-Kapitalgesellschaften (die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen)</b>	<b>579</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
34	Darlehen und Kredite	579	n/a	n/a	n/a	n/a
35	Schuldverschreibungen	0	n/a	n/a	n/a	n/a
36	Eigenkapitalinstrumente	0	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>37</b>	<b>Nichtfinanzielle Nicht- EU-Kapitalgesellschaften (die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen)</b>	<b>9</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
38	Darlehen und Kredite	3	n/a	n/a	n/a	n/a
39	Schuldverschreibungen	6	n/a	n/a	n/a	n/a
40	Eigenkapitalinstrumente	-	n/a	n/a	n/a	n/a
41	Derivate	0	n/a	n/a	n/a	n/a
42	Kurzfristige Interbankendarlehen	105	n/a	n/a	n/a	n/a
43	Zahlungsmittel und zahlungsmittelverwandte Vermögenswerte	0	n/a	n/a	n/a	n/a
44	Sonstige Vermögenswerte (wie Geschäfts- oder Firmenwert, Waren usw.)	111	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>45</b>	<b>GESAMTAKTIVA IM NENNER (GAR)</b>	<b>29 743</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
	<b>Sonstige Vermögenswerte, die weder im Zähler noch im Nenner für die GAR-Berechnung erfasst sind.</b>		<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
46	Staaten	1 906	n/a	n/a	n/a	n/a
47	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken	251	n/a	n/a	n/a	n/a
48	Handelsbuch	-	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>49</b>	<b>GESAMTAKTIVA, DIE WEDER IM ZÄHLER NOCH IM NENNER ERFASST SIND</b>	<b>2 157</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
<b>50</b>	<b>GESAMTAKTIVA</b>	<b>31 900</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>





## GAR (%)

In diesem Bogen soll dargelegt werden, in welchem Umfang die Tätigkeiten der Wüstenrot Bausparkasse AG als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können.

### GAR (%)

	a	b	c	d	e
	Offenlegungstichtag T: KPI zum Bestand				
	Klimaschutz (CCM)				
	Anteil der anererkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden				
	Davon ökologisch nachhaltig				
% (im Verhältnis zu den im Nenner erfassten Gesamtaktiva)			Davon Spezial- finanzierungen	Davon Übergangs- tätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
in %	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>1 GAR</b>	<b>87,15</b>	<b>0,25</b>	-	-	<b>0,00</b>
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, 2 Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind	87,15	0,25	-	-	0,00
3 Finanzielle Kapitalgesellschaften	0,01	0,00	-	-	0,00
4 Kreditinstitute	0,01	0,00	-	-	0,00
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-
6 Davon Wertpapierfirmen	-	-	-	-	-
7 Davon Verwaltungs- gesellschaften	-	-	-	-	-
8 Davon Versicherungs- unternehmen	-	-	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der 9 Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Abgabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen	0,00	-	-	-	-
10 Haushalte	87,09	0,25	-	-	0,00
11 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	75,80	0,25	-	-	0,00
12 Davon Gebäude- sanierungsdarlehen	17,11	-	-	-	-
13 Davon Kfz-Darlehen	-	-	-	-	-
14 Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften	0,05	0,00	-	-	0,00
15 Wohnungsbau- finanzierungen	0,05	0,00	-	-	0,00
16 Sonstige Finanzierungen lo- kaler Gebiets- körperschaften	-	-	-	-	-
17 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	-	-	-	-	-

## GAR (%)

	f	g	h	i	j
	Offenlegungstichtag T: KPI zum Bestand				
	Anpassung an den Klimawandel (CCA)				
	Anteil der anererkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden				
	Davon ökologisch nachhaltig				
% (im Verhältnis zu den im Nenner erfassten Gesamtaktiva)			Davon Spezial- finanzierungen	Davon Übergangs- tätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
in %	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>1 GAR</b>	<b>0,34</b>	<b>0,03</b>	-	-	<b>0,01</b>
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, 2 Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind	0,34	0,03	-	-	0,01
3 Finanzielle Kapitalgesellschaften	0,01	0,00	-	-	0,00
4 Kreditinstitute	0,00	-	-	-	-
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	0,01	0,00	-	-	0,00
6 Davon Wertpapierfirmen	-	-	-	-	-
7 Davon Verwaltungs- gesellschaften	-	-	-	-	-
8 Davon Versicherungs- unternehmen	-	-	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der 9 Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Abgabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen	0,33	0,03	-	-	0,01
10 Haushalte	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
11 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
12 Davon Gebäude- sanierungsdarlehen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
13 Davon Kfz-Darlehen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
14 Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
15 Wohnungsbau- finanzierungen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
16 Sonstige Finanzierungen lo- kaler Gebiets- körperschaften	-	-	-	-	-
17 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

## GAR (%)

	k	l	m	n	o	p
	Offenlegungstichtag T: KPI zum Bestand					
	INSGESAMT (CCM + CCA)					
	Anteil der anererkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden					
	Davon ökologisch nachhaltig					
			Davon Spezial- finan- zierungen	Davon Übergangs- /Anpassungs- tätigkeiten	Davon ermög- lichende Tätigkeiten	Anteil der erfassten Gesamt- aktiva
% (im Verhältnis zu den im Nenner erfassten Gesamtaktiva)						
in %	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>1 GAR</b>	<b>87,49</b>	<b>0,28</b>	-	-	<b>0,01</b>	<b>90,71</b>
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite,						
2 Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind	87,49	0,28	-	-	0,01	90,71
3 Finanzielle Kapitalgesellschaften	0,02	0,00	-	-	0,00	10,82
4 Kreditinstitute	0,01	0,00	-	-	0,00	9,96
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	0,01	0,00	-	-	0,00	0,86
6 Davon Wertpapierfirmen	-	-	-	-	-	-
7 Davon Verwaltungs- gesellschaften	-	-	-	-	-	-
8 Davon Versicherungs- unternehmen	-	-	-	-	-	0,64
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der 9 Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Abgabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen	0,33	0,03	-	-	0,01	0,47
10 Haushalte	87,09	0,25	-	-	0,00	79,38
11 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	75,80	0,25	-	-	0,00	68,81
12 Davon Gebäude- sanierungsdarlehen	17,11	-	-	-	-	15,53
13 Davon Kfz-Darlehen	-	-	-	-	-	-
14 Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften	0,05	0,00	-	-	0,00	0,04
15 Wohnungsbau- finanzierungen	0,05	0,00	-	-	0,00	0,04
16 Sonstige Finanzierungen lo- kaler Gebiets- körperschaften	-	-	-	-	-	0,00
17 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	-	-	-	-	-	-

## GAR (%)

	q	r	s	t	u
	Offenlegungstichtag T: KPI zu Zuflüssen				
	Klimaschutz (CCM)				
	Anteil der neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden				
	Davon ökologisch nachhaltig				
% (im Verhältnis zu den im Nenner erfassten Gesamtaktiva)			Davon Spezial- finanzierungen	Davon Übergangs- tätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
in %	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>1 GAR</b>	-	-	-	-	-
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, 2 Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind	-	-	-	-	-
3 Finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-
4 Kreditinstitute	-	-	-	-	-
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-
6 Davon Wertpapierfirmen	-	-	-	-	-
7 Davon Verwaltungs- gesellschaften	-	-	-	-	-
8 Davon Versicherungs- unternehmen	-	-	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der 9 Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Abgabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen	-	-	-	-	-
10 Haushalte	-	-	-	-	-
11 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	-	-	-	-	-
12 Davon Gebäude- sanierungsdarlehen	-	-	-	-	-
13 Davon Kfz-Darlehen	-	-	-	-	-
14 Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-
15 Wohnungsbau- finanzierungen	-	-	-	-	-
16 Sonstige Finanzierungen lo- kaler Gebiets- körperschaften	-	-	-	-	-
17 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	-	-	-	-	-

## GAR (%)

	v	w	x	y	z
	Offenlegungstichtag T: KPI zu Zuflüssen				
	Anpassung an den Klimawandel (CCA)				
	Anteil der neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden				
	Davon ökologisch nachhaltig				
% (im Verhältnis zu den im Nenner erfassten Gesamtaktiva)			Davon Spezial- finanzierungen	Davon Übergangs- tätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
in %	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>1 GAR</b>	-	-	-	-	-
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, 2 Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind	-	-	-	-	-
3 Finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-
4 Kreditinstitute	-	-	-	-	-
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-
6 Davon Wertpapierfirmen	-	-	-	-	-
7 Davon Verwaltungs- gesellschaften	-	-	-	-	-
8 Davon Versicherungs- unternehmen	-	-	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der 9 Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Abgabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen	-	-	-	-	-
10 Haushalte	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
11 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
12 Davon Gebäude- sanierungsdarlehen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
13 Davon Kfz-Darlehen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
14 Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
15 Wohnungsbau- finanzierungen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
16 Sonstige Finanzierungen lo- kaler Gebiets- körperschaften	-	-	-	-	-
Durch Inbesitznahme erlangte 17 Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

## GAR (%)

	aa	ab	ac	ad	ae	af
	Offenlegungstichtag T: KPI zu Zuflüssen					
	INSGESAMT (CCM + CCA)					
	Anteil der neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden					
	Davon ökologisch nachhaltig					Anteil der neuen erfassten Gesamt- aktiva
			Davon Spezial- finan- zierungen	Davon Übergangs- /Anpassungs- tätigkeiten	Davon ermög- lichende Tätigkeiten	
% (im Verhältnis zu den im Nenner erfassten Gesamtaktiva)						
in %	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>1 GAR</b>	-	-	-	-	-	-
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite,						
2 Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind	-	-	-	-	-	-
3 Finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-
4 Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-
6 Davon Wertpapierfirmen	-	-	-	-	-	-
7 Davon Verwaltungs- gesellschaften	-	-	-	-	-	-
8 Davon Versicherungs- unternehmen	-	-	-	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der 9 Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Abgabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen	-	-	-	-	-	-
10 Haushalte	-	-	-	-	-	-
11 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	-	-	-	-	-	-
12 Davon Gebäude- sanierungsdarlehen	-	-	-	-	-	-
13 Davon Kfz-Darlehen	-	-	-	-	-	-
14 Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-
15 Wohnungsbau- finanzierungen	-	-	-	-	-	-
16 Sonstige Finanzierungen lo- kaler Gebiets- körperschaften	-	-	-	-	-	-
Durch Inbesitznahme erlangte 17 Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	-	-	-	-	-	-

## Sonstige Klimaschutzmaßnahmen, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen

Zum 31. Dezember 2023 waren bei der Wüstenrot Bausparkasse AG Risikopositionen im Bestand, die nicht taxonomiekonform nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2020/852 sind aber die Gegenparteien dennoch beim Übergangs- und Anpassungsprozess bzgl. der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Diese Risikopositionen werden erstmalig zum 30. Juni 2024 berichtet.

# Vergütungsbericht

Die Inhalte des Vergütungsberichts entsprechen den Anforderungen zur qualitativen und quantitativen Offenlegung der Vergütung gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a bis i Capital Requirements Regulation (CRR) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV). Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Vergütungspolitik und -praxis aller Mitarbeitergruppen der Wüstenrot Bausparkasse AG für das Geschäftsjahr 2023. Ergänzend werden Einzelheiten zur Höhe und Struktur der Vergütung aller Mitarbeitergruppen dargestellt. Die Offenlegung der quantitativen monetären Daten erfolgt abweichend vom sonstigen Offenlegungsbericht im Vergütungsbericht in Mio € mit zwei Nachkommastellen. Der Vergütungsbericht wird für die Wüstenrot Bausparkasse AG als in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Institut sowie für die Zweigniederlassung in Luxemburg veröffentlicht.

## Qualitative Angaben nach Artikel 450 CRR und § 16 InstitutsVergV

### Vergütungsgovernance

Die Verantwortung für die Vergütungspolitik - und damit für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme - obliegt dem Aufsichtsrat für die Vergütung des Vorstands sowie dem Vorstand für die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die bestehende Governance-Struktur ermöglicht es der Wüstenrot Bausparkasse AG, im Rahmen der Vorgaben der Vergütungsstrategie und der Vergütungsrichtlinien zu handeln. Der Aufsichtsrat wird hierbei von den erforderlichen Ausschüssen, insbesondere von dem Vergütungskontroll- und Personalausschuss, sowie dem Vergütungsbeauftragten unterstützt.

Gleichzeitig werden die Kontrolleinheiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten in die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme eingebunden, insbesondere im Rahmen der Identifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben, sowie bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung.

### Vergütungskontroll- und Personalausschuss

Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie jeweils einem Mitglied der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter. Dem Vergütungskontroll- und Personalausschuss gehört mindestens ein Mitglied an, das über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügt, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens. Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung des Vorstands vor. Er unterstützt im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten das Aufsichtsorgan einerseits bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands und andererseits bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei der Überwachung der Einbeziehung der ordnungsgemäßen Kontroll- und sonstiger maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Darüber hinaus bewertet der Ausschuss die Auswirkung der Vergütungssysteme auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der Wüstenrot Bausparkasse AG und stellt sicher, dass die Vergütungssysteme und die Vergütungsstrategie auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sind, die in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegt sind.

Da die Wüstenrot Bausparkasse AG ein bedeutendes Institut gemäß § 1 Absatz 3c Nummer 1 Kreditwesengesetz (KWG) ist, überwacht der Vergütungskontroll- und Personalausschuss zusätzlich den Prozess zur Ermittlung der Risikoträgerinnen und Risikoträger gemäß § 25a Absatz 5b KWG.

Im Jahr 2023 hielt der Vergütungskontroll- und Personalausschuss zwei ordentliche Sitzungen ab. In den Sitzungen des Vergütungskontroll- und Personalausschusses wurden unter anderem die Befassung und Entscheidungen des Aufsichtsrats zu Vergütungsfragen sowie Vergütungsentscheidungen vorbereitet. Der Aufsichtsrat befasste sich 2023 in einer Sitzung mit Vergütungsfragen sowie in einer weiteren Sitzung mit Vergütungsentscheidungen.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Wüstenrot Bausparkasse AG erfolgt unter Einbindung der Kontrolleinheiten (Interne Revision, Finanz- und Risikocontrolling, Compliance) sowie Konzernpersonal, Rechnungswesen und des Vergütungsbeauftragten.



## Vergütungsbeauftragter

Der von der Wüstenrot Bausparkasse AG bestellte Vergütungsbeauftragte unterstützt den Aufsichtsrat sowie den Vergütungskontroll- und Personalausschuss bei der Überwachung und Ausgestaltung hinsichtlich der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Vergütungsbeauftragte steht dem Aufsichtsrat sowie dem Vergütungskontroll- und Personalausschuss für Auskünfte zur Verfügung. Der Vergütungsbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wüstenrot Bausparkasse AG, die keine Mitglieder des Vorstands sind. Der sogenannte Vergütungskontrollbericht wird gleichzeitig dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem Vergütungskontroll- und Personalausschuss vorgelegt.

Der Vergütungsbeauftragte wird dafür fortlaufend in die Ausgestaltung, Weiterentwicklung, Überwachung und Anwendung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden.

## Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil haben (Risikoträgerinnen und Risikoträger)

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist als bedeutendes Institut im Sinne der InstitutsVergV verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens hat, zu identifizieren. Die Ermittlung der Risikoträgerinnen und Risikoträger erfolgt im Rahmen einer Risikoanalyse, die jährlich aktualisiert wird. Grundlage für die Ermittlung bilden das KWG, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/923 sowie eigene Kriterien.

## Einbindung externer Beraterinnen und Berater

In arbeits- und aufsichtsrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen an die Vergütungssysteme bediente sich die Wüstenrot Bausparkasse AG im Jahr 2023 der Dienste von Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen. Diesen werden je nach Bedarf durch Konzernrecht oder Konzernpersonal beauftragt. Darüber hinaus nehmen Interessenträger keinen gesonderten Einfluss.

## Vergütungsstrategie

Die durch Vorstand und Aufsichtsrat der Wüstenrot Bausparkasse AG festgelegte Vergütungsstrategie leitet sich aus der Geschäfts- und der Risikostrategie des Unternehmens sowie der daraus abgeleiteten Personalstrategie ab und bildet gemeinsam mit der Vergütungspolicy einen verbindlichen Rahmen für die Vergütungspolitik. Durch die Vergütungsstrategie soll vermieden werden, dass unangemessene Vergütungsstrukturen Fehlanreize setzen, die zur Eingehung übermäßig hoher Risiken führen. Alle zur Anwendung kommenden Vergütungssysteme sind daher mit der Geschäftsstrategie, der integrierten Risikostrategie und der Group Risk Policy vereinbar und auf die darin niedergelegten strategischen Ziele, insbesondere die langfristige Sicherung des erfolgreich betriebenen Bauspargeschäfts, ausgerichtet. Die Vergütungsstrategie wurde 2023 auf Ausrichtung und Aktualität überprüft. Diese Überprüfung ergab weder bei der Vergütungsstrategie noch bei den Vergütungssystemen wesentlichen Anpassungsbedarf.

## Zielsetzung der Vergütungssysteme

Die konkrete Ausgestaltung der zur Anwendung kommenden Vergütungssysteme dient dazu, die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, im nachhaltigen Interesse der Wüstenrot Bausparkasse AG risikobewusst zu handeln und ihr persönliches Potenzial voll auszuschöpfen.

Die Ausrichtung der Vergütungssysteme insgesamt an der Unternehmensstrategie, an Wettbewerbs- und Marktfähigkeit, an der Vermeidung negativer Anreizwirkungen sowie der Schaffung von Transparenz sichert die langfristige Entwicklung der Wüstenrot Bausparkasse AG und der W&W-Gruppe.

Hierbei bilden die in der Geschäftsstrategie niedergelegten Ziele und Planungen der wesentlichen Geschäftsaktivitäten die Grundlage für die in den Zielvereinbarungen festgelegten Unternehmens- und Individualziele. Damit leisten die Vergütungssysteme einen effektiven Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele und unterstützen die konservative Risikoausrichtung des W&W-Gruppe.

Die Vergütungssysteme werden zudem an den nachfolgenden Vergütungsgrundsätzen der W&W-Gruppe, die die Unternehmenswerte wie Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln widerspiegeln, ausgerichtet.

## 1. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen

Die Vergütungssysteme der W&W-Gruppe entsprechen den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen. Bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine eingehende Analyse, Bewertung und ggf. Anpassung der Vergütungssysteme.

## 2. Einbindung in die Strategien

Die Vergütungssysteme in der W&W-Gruppe sind im Einklang mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie und der Group Risk Policy so ausgestaltet, dass sie zur Sicherung der Existenz und des Unternehmenserfolgs der W&W-Gruppe beitragen. Im Sinne einer gelebten Risikokultur sind schädliche Anreize und die Belohnung von Fehlleistungen zu vermeiden.

## 3. Schaffung von Transparenz

Die Vergütungssysteme der W&W-Gruppe unterstützen die Erreichung der strategischen Ziele aus den Geschäfts- und Risikostrategien und richten sich an diesen aus. Das bedeutet, dass die Zielvereinbarungen - bestehend aus Unternehmens- und Individualzielen - sowie andere Parameter für die variable Vergütung aus der operativen Planung abgeleitet werden. Die Zielkaskade Aufsichtsrat->Vorstand->Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll dies jederzeit gewährleisten. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die Vergütungssysteme und die Ziele informiert.

## 4. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktfähigkeit

Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wettbewerbsfähig, d. h. sie ist so gestaltet, dass Mitglieder des Vorstands sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen, gehalten und bestmöglich motiviert werden. Die Vergütungssysteme sind modern, zeitgemäß, fair sowie diskriminierungsfrei und geschlechtsneutral ausgestaltet.

## 5. Angemessenheit der Anreizstrukturen

Die Ausgestaltung der Gesamtvergütung stellt angemessene Anreizstrukturen im Sinne einer gruppenübergreifenden Risikokultur sicher. Das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung ist dabei so festgesetzt, dass der variable Anteil einerseits einen personalwirtschaftlichen Anreiz darstellt und andererseits die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht dazu verleitet werden, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen.

## 6. Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne von Umwelt, Soziales und Governance

Die Vergütungssysteme unterstützen die strategischen Ziele aus den Geschäfts- und Risikostrategien der W&W-Gruppe durch die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.

## 7. Jährliche Überprüfung der Vergütungssysteme

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme wird im Rahmen eines definierten Prozesses jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## Prüfung und Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Der Aufsichtsrat befasst sich jährlich - nach Vorbefassung im Vergütungskontroll- und Personalausschuss - mit der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden neben der internen Prüfung durch die Abteilung Konzernpersonal jährlich einer Überprüfung durch den Vergütungsbeauftragten der Wüstenrot Bausparkasse AG, die interne Revision sowie die externen Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Jahresabschlusses unterzogen. Darüber hinaus werden die Kontrolleinheiten bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Anforderungen eingebunden.

Eine Prüfung des Vergütungssystems sowie der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands erfolgt jährlich im Rahmen einer gesonderten Prüfung durch den Aufsichtsrat nach Vorbefassung durch den Vergütungskontroll- und Personalausschuss unter Einbeziehung der Abteilung Konzernrecht sowie durch die externen Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Jahresabschlusses.

Durch eine jährliche und ggf. anlassbezogene Prüfung der Vergütungssysteme wird sichergestellt, dass sowohl die institutseigenen als auch die regulatorischen Anforderungen an die Vergütungssysteme erfüllt werden.

## Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine ausschließlich fixe Vergütung.

Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird geschlechtsunabhängig von der Hauptversammlung der Wüstenrot Bausparkasse AG festgesetzt und ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt.

## Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands

Den Mitgliedern des Vorstands wird neben dem fixen Jahresgehalt eine variable Vergütung in Form einer erfolgsabhängigen Zielantieme gewährt. Das Verhältnis von fixer zu variabler Vergütung beträgt vier zu eins. Über die Höhe der variablen Vergütung wird nach Feststellung des Jahresabschlusses und des Zielerreichungsgrades eines Geschäftsjahres durch das zuständige Aufsichtsorgan entschieden. Basis dafür ist ein Zielvereinbarungssystem, das aus Zielen auf Konzern- bzw. Institutsebene, Ressort- und individueller Ebene besteht. Die Ziele werden vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Aufsichtsorgan festgesetzt, wobei sowohl qualitative Ziele als auch quantitative Ziele verwendet werden. Die Zielvereinbarungen bestehen zu 80,00 % aus Unternehmens- und zu 20,00 % aus Individualzielen. Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0,00 und 140,00 %. Die Zielgrößen sind verstärkt auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Unternehmensziele sichern die Unternehmensfortführung. Die Ziele „Jahresergebnis Konzern“ sowie „Jahresergebnis W&W“ zielen auf das Erwirtschaften einer nachhaltigen Rendite ab und sind damit darauf ausgerichtet, dass die aktuellen und zukünftigen Eigenmittelanforderungen der jeweiligen Gesellschaft bzw. der Gruppe aus Gewinnen (Innenfinanzierung) nachhaltig erwirtschaftet werden. Damit beinhalten sie die Sicherung der Substanz der W&W-Gruppe sowie der einzelnen Unternehmen und legen die Grundlage für ihre langfristige Entwicklung. Ziele wie „Kosteneffizienz“ zielen auf ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau ab. Die Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit (Bereitschaft zur Weiterempfehlung) und der Marktperformance (Anzahl der Konzernkunden) haben die Sicherung der Unternehmensfortführung durch hoch qualifizierte, zufriedene Mitarbeiter und eine langfristige Kundenbindung zum Gegenstand. Profitables Wachstum bei gleichzeitiger Schaffung von schlanken, effizienten Strukturen und Abläufen ermöglicht die Sicherung einer nachhaltigen Ertragskraft. Die Verankerung der Unternehmensziele „Jahresergebnis Konzern“, „Konzernkunden“ und „Mitarbeiterzufriedenheit“ in den Zielvereinbarungen für alle Konzernunternehmen forciert die einheitliche, langfristige Entwicklung des Konzerns. Individualziele zur strategischen Konzeption, zur Umsetzung von strategischen und digitalen Projekten sowie ressortspezifische Ziele untermauern ebenfalls die langfristige Entwicklung dadurch, dass sie strategische Schwerpunktthemen verankern und deren Operationalisierung sicherstellen. Ferner dienen die Individualziele dazu, spezielle Fokusthemen innerhalb eines Geschäftsjahres explizit zu incentivieren. Darüber hinaus forciert die Kontinuität in den Zielen über mehrere Jahre die langfristige Ertragsentwicklung konzernweit. Die Festsetzung der Höhe der erfolgsabhängigen Tantiemen erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Unternehmensziele und der individuellen Ziele. Die Bestimmung des Zielerreichungsgrads erfolgt anhand von Berechnungsformeln, Messgrößen, Faktoren bzw. durch Prüfung und Bewertung der maßgeblichen Umstände - gegebenenfalls unter Berücksichtigung festgelegter Bemessungskriterien -, die eine nachvollziehbare Bewertung ermöglichen.

Die Auszahlung der vom Aufsichtsorgan auf Empfehlung des Vergütungskontroll- und Personalausschusses festgesetzten variablen Vergütung erfolgt nach Feststellung des Zielerreichungsgrades durch das Aufsichtsorgan in mehreren Teilbeträgen: 20,00 % der variablen Vergütung werden im Folgejahr nach Feststellung des Zielerreichungsgrades sofort ausgezahlt, weitere 20,00 % der variablen Vergütung nach einem weiteren Jahr nach Ablauf einer sogenannten Verfügungssperrfrist. 60,00 % werden über einen Zeitraum von sieben Jahren gestreckt und in mehreren Tranchen pro rata temporis ausgezahlt. Von jeder Tranche werden ebenfalls 50,00 % mit einer Verfügungssperrfrist von einem Jahr versehen, nach der frühestens über diesen Teil verfügt werden darf. Die einer Verfügungssperrfrist unterliegenden Beträge sind an die Entwicklung des Unternehmenswertes der Gesellschaft geknüpft. Nach Ablauf der Verfügungssperrfrist wird der zurückgehaltene Anteil der Tantieme entsprechend ausgezahlt. Vor jeder Auszahlung der Teilbeträge werden die Zielerreichungen des betroffenen Zieljahres vom Aufsichtsrat auf das Vorliegen negativer Erfolgsbeiträge geprüft. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung oder führen zum vollständigen Verlust. Ein Verhalten, das zu erheblichen Verlusten oder regulatorischen Sanktionen geführt hat, die Verletzung externer oder interner Regeln in Bezug auf Eignung und Verhalten, sitten- oder grob pflichtwidriges Verhalten führt ebenfalls zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Tantieme. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bereits ausgezahlte variable Vergütungen zurückfordern. Die Zurückbehaltung eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung über mehrere Jahre mit entsprechenden Risikoadjustierungen zielt darauf ab, nachhaltige Leistung einzufordern, fördert das langfristige Engagement der Mitglieder des Vorstands und setzt Anreize für eine nachhaltige Wertschaffung.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vorstands übliche Nebenleistungen wie Altersversorgung, Dienstwagen und Versicherungen.

## Vergütungssystem der Risikoträgerinnen und Risikoträger

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der W&W Service GmbH und W&W Informatik GmbH, die als Risikoträger und Risikoträgerinnen der Wüstenrot Bausparkasse AG identifiziert wurden, erhalten ihre Vergütung von dem jeweiligen Unternehmen. Sie haben mit Ausnahme der Auszahlungsmodalitäten das gleiche Vergütungssystem wie die Mitglieder des Vorstands der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Bei den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der W&W Service GmbH sowie der W&W Informatik GmbH erfolgt keine gestreckte Auszahlung der variablen Vergütung, sondern die Auszahlung erfolgt wie bei den leitenden Angestellten des Konzerns vollständig im Folgejahr nach Feststellung der Zielerreichung.

Die Vergütungssysteme der Risikoträgerinnen und Risikoträger unterhalb des Vorstands der Wüstenrot Bausparkasse AG entsprechen, je nachdem welcher Mitarbeitergruppe sie angehören, den folgenden beschriebenen Vergütungssystemen.

## Vergütungssystem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kontrolleinheiten

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrolleinheiten im Sinne der InstitutsVergV kein eigenständiges Vergütungssystem implementiert, so dass insbesondere für die Unternehmensziele gleichlaufende Parameter angesetzt werden. Im Rahmen der individuellen Zielvereinbarungen werden jedoch solche Ziele vorgegeben, die einen kontrollspezifischen Fokus haben und sich insoweit von den Zielen der kontrollierenden Einheiten unterscheiden. Dadurch ist sichergestellt, dass die regulatorischen Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie von Beeinträchtigungen der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten eingehalten werden.

## Vergütungssystem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Vergütung der leitenden Angestellten der ersten Führungsebene setzt sich in der Regel aus einem Festgehalt und einer erfolgsabhängigen Zieltantieme im Ziel im Verhältnis 82,50 % fix zu 17,50 % variabel zusammen. Die Vergütung der leitenden Angestellten, die nicht der ersten Führungsebene angehören, setzt sich in der Regel aus einem Festgehalt und einer erfolgsabhängigen Zieltantieme im Ziel im Verhältnis 87,50 % fix zu 12,50 % variabel zusammen. Bei der Festlegung der erfolgsabhängigen Zieltantieme werden die Unternehmensziele zu 40,00 % und die Individualziele zu 60,00 % gewichtet. Bei den Unternehmenszielen gelten in der Regel für die leitenden Angestellten dieselben Zielgrößen wie für das jeweilige Mitglied des Vorstands. Das Gleiche gilt für die Bandbreite der Zielerreichung. Die Festsetzung der Höhe der erfolgsabhängigen Tantiemen erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Unternehmensziele und der individuellen Ziele (inkl. der Organisationseinheitsziele). Die Bestimmung des Zielerreichungsgrads erfolgt anhand von Berechnungsformeln, Faktoren und Messgrößen, die eine nachvollziehbare Bewertung ermöglichen.

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach den Tarifverträgen für das private Bankgewerbe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zusätzlich zu den fixen tarifvertraglich geregelten Bezügen einen Anspruch auf einen betrieblichen variablen Anteil nach einer Konzernbetriebsvereinbarung, soweit sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören. Der Bonus nach dieser Konzernbetriebsvereinbarung bemisst sich nach dem Zielerreichungsgrad des Konzernergebnisses. Erreicht das Konzernergebnis (Jahresergebnis IFRS nach Steuern) das Ziel zu 100,00 %, beträgt die erfolgsabhängige Vergütung 50,00 % eines Bruttomonatsgehalts. Der Anspruch auf Zahlung des betrieblichen variablen Anteils nach der Konzernbetriebsvereinbarung ist ausgeschlossen, wenn und soweit zwingende aufsichtsrechtliche Gründe entgegenstehen.

Ein Teil der außertariflich (AT) vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der ersten Führungsebene erhält eine Kombination aus fixen und variablen Vergütungsbestandteilen. Die Betriebsvereinbarung zur „Einführung und Ausgestaltung einer variablen Vergütung auf Basis von Zielvereinbarungen“ regelt den Zielvereinbarungsprozess individueller Zielvereinbarungen im AT-Bereich. Auf der Grundlage dieser Betriebsvereinbarung bestehen mit einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzelvertragliche Zusatzvereinbarungen, wonach über die vorgenannten kollektiven Vergütungskomponenten hinaus zusätzlich eine Zahlung abhängig von der individuellen Leistung der jeweiligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter möglich ist. Die variable Vergütung bemisst sich jeweils anhand des Zielerreichungsgrades ausschließlich individueller Ziele.

Im Rahmen der Ermittlung des Zielerreichungsgrades wird geprüft, ob negative Erfolgsbeiträge vorlagen. Negative Erfolgsbeiträge verringern gegebenenfalls die Höhe der variablen Vergütung oder führen zu deren vollständigem Verlust. Ein Verhalten, das zu erheblichen Verlusten oder regulatorischen Sanktionen geführt hat, die Verletzung externer oder interner Regeln in Bezug auf Eignung und Verhalten, sitten- oder grob pflichtwidriges Verhalten führt ebenfalls zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Tantieme.

Die Auszahlung der variablen Vergütungsstandteile erfolgt vollständig nach Feststellung des Zielerreichungsgrades im zweiten Quartal des Folgejahres. Dies gilt auch für die identifizierten Risikoträgerinnen und Risikoträger unterhalb des Vorstands. Dies basiert darauf, dass die variablen Vergütungen derzeit unterhalb von 50 000 € liegen und keine gestreckte Auszahlung der variablen Vergütung erforderlich ist. Die besonderen Anforderungen der §§ 19 bis 22 Instituts-VergV sind daher nicht umzusetzen.

Für alle Vergütungssysteme gilt:

- Vergütungen in Höhe von einer Million Euro oder mehr wurden im Jahr 2023 nicht gezahlt.
- Es werden keine Aktien oder Aktienoptionen als variable Vergütung für die Mitglieder des Vorstands oder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgegeben.
- Soweit für die jeweilige Funktion vorgesehen, werden übliche Nebenleistungen wie Altersversorgung, Dienstwagen und Versicherungen gewährt.
- Der Anspruch auf Zahlung der variablen Vergütung ist ausgeschlossen, sofern in einem Geschäftsjahr zwingende aufsichtsrechtliche Gründe der Auszahlung entgegenstehen.
- Die Festsetzung der Höhe der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung einer geschlechtsneutralen Bewertung der Stelle und interner und externer Markt- und Branchenvergleiche. Dabei wird darauf geachtet, dass aufgrund der Entlohnung fähige und qualifizierte Mitglieder des Vorstands sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeworben und auch langfristig gehalten werden. Bei der Bestimmung der Höhe des Entgelts können auch Merkmale wie z. B. Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsanforderungen, Qualifikationen, Einsatz und Verantwortung, ausgeführte Arbeit und Art der dabei wahrgenommenen Aufgaben, die hierarchische Ebene sowie die Knappheit von verfügbaren Ressourcen auf dem Arbeitsmarkt für Fachstellen berücksichtigt werden.

## Garantierte variable Vergütung und Halteprämien

In der Wüstenrot Bausparkasse AG wurden 2023 weder für die Mitglieder des Vorstands noch die leitenden Angestellten und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Verträge mit einer garantierten variablen Vereinbarung oder Halteprämien abgeschlossen. Für den Fall der Vereinbarung einer Halteprämie existiert ein Prozess, der den regulatorischen Anforderungen entspricht.

## Abfindungsregelungen

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG wurden in Bezug auf die Zusage von Abfindungen Rahmenkonzepte sowohl für die Mitglieder des Vorstands als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschlossen, in welchen die Kriterien für die Bestimmung von Abfindungsbeträgen geregelt sind. Abfindungen sind im Einklang mit diesen Rahmenkonzepten zu gewähren und angemessen zu dokumentieren.

## Berücksichtigung aktueller und künftiger Risiken in Vergütungsverfahren

Die Wüstenrot Bausparkasse AG bewertet vor der Auszahlung der variablen Vergütung anhand der Ertrags-, Kapital und Liquiditätsausstattung, ob eine Auszahlung im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen erfolgen kann. Hierbei erfolgt die Betrachtung über einen Planungshorizont von fünf Jahren. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG in der Lage ist, die kombinierten Kapitalanforderungen gemäß § 10i KWG dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Erst nach erfolgter Prüfung wird ein Bonustopf, der zur Auszahlung zur Verfügung steht, ermittelt und durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

Die Ausschüttung des so beschlossenen Bonustopfes erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Unternehmensziele und der individuellen Ziele. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten dieselben Unternehmensziele wie für die Mitglieder des Vorstands. Die individuellen Ziele setzen sich aus Zielen der Organisationseinheiten und Individualzielen zusammen. Die Bestimmung des Zielerreichungsgrads und die damit verbundene Auszahlung erfolgt anhand von Faktoren und Messgrößen, die eine nachvollziehbare Bewertung ermöglichen.

Bereits bei der Vereinbarung der Ziele sind die Risiken, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeiten eingehen, zu würdigen, um sicherzustellen, dass das Eingehen von Risiken nicht in unangemessener Weise gefördert wird. Gleichzeitig werden sowohl qualitative als auch quantitative Ziele vereinbart. Dies schließt eine Abhängigkeit von rein quantitativen Zielen aus. Dies gilt insbesondere für die kreditbearbeitenden Einheiten, um die Verbraucherrechte und -interessen zu wahren.

Die Führungskräfte haben im Rahmen der zu treffenden Zielvereinbarungen darüber hinaus sicherzustellen, dass die Vergütung

- nicht an Absatzziele in Bezug auf Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gekoppelt ist, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erbringung von Beratungsleistungen gemäß § 511 BGB im besten Interesse des Darlehensnehmers handeln;
- die für die Prüfung der Kreditwürdigkeit zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge auf Abschluss eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrages gemäß § 491 Absatz 3 BGB abhängig sind.

Im Rahmen der Ermittlung des Zielerreichungsgrades müssen die Führungskräfte prüfen und dokumentieren, ob negative Erfolgsbeiträge vorlagen. Diese verringern ggf. die Höhe der variablen Vergütung oder führen zum vollständigen Verlust. Ein Verhalten, das zu erheblichen Verlusten oder regulatorischen Sanktionen geführt hat, die Verletzung externer oder interner Regeln in Bezug auf Eignung und Verhalten, sitten- oder grob pflichtwidriges Verhalten führt ebenfalls zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Tantieme. Grundsätzlich wird die Leistung auf Basis eines einjährigen Bemessungszeitraumes bewertet.

## Verbot der Einschränkung oder Aufhebung der Risikoadjustierung

Den Mitgliedern des Vorstands sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es untersagt, persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung ihrer Vergütung einzuschränken oder aufzuheben.

Eine entsprechende Verpflichtung ist Bestandteil der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine entsprechende Verpflichtung auf den jährlich eingesetzten Zielvereinbarungsformularen aller Mitarbeitergruppen enthalten.

Darüber hinaus wird bei Neueinstellungen auf Mitarbeitererebene eine entsprechende Anlage (Absicherungsverbot) zum Arbeitsvertrag vereinbart.

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Risikoträgerinnen und Risikoträger sind verpflichtet, zusätzlich ihre privaten Depotkonten anzuzeigen. Die Anzeige der Depotkonten erfolgt gleichzeitig unter dem Vorbehalt, dass der Vergütungsbeauftragte im Rahmen von Stichprobenprüfungen eine Einsichtnahme in die Depotkonten gestattet wird. Die Stichprobenprüfung wird jährlich vorgenommen.

## Verhältnis von fixer und variabler Vergütung

Für das Verhältnis von fixer und variabler Vergütung ist für alle Mitarbeitergruppen festgelegt, dass die variable Vergütung 100,00 % der fixen Gesamtvergütung nicht überschreiten darf.

Für die Mitglieder des Vorstands, die weiteren Risikoträgerinnen und Risikoträger sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist durch die bestehenden vertraglichen Regelungen ein angemessenes Verhältnis von fixer und variabler Vergütung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Die Obergrenze von 100,00 % der fixen Vergütung wird bei allen Vergütungssystemen deutlich unterschritten, da der Anteil der variablen Vergütung an den Gesamtjahreszielbezügen eher konservativ ausgerichtet ist. Bezogen auf ein Zielerreichung von 100,00 % beträgt der Anteil der variablen Vergütung der Mitglieder des Vorstands an den Gesamtjahreszielbezügen 20,00 % sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Regel zwischen 3,70 % und maximal 20,00 %. Außerdem ist der maximale Zielerreichungsgrad auf 140,00 % gedeckelt.

Die Relation zwischen fixer und variabler Vergütung ist durchweg angemessen im Sinne der InstitutsVergV. Es besteht für keine Mitarbeitergruppe eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung, denn auch bei vollständigem Abschmelzen der variablen Vergütung verbleibt ein angemessenes Vergütungsniveau.

Durch die Höhe des Anteils der variablen Vergütung entstehen keine Anreize, die die Mitglieder des Vorstands oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu veranlassen würden, ihre persönlichen Interessen über die Interessen der Wüstenrot Bausparkasse AG oder deren Kunden zu stellen.

## Anwendung von Ausnahmeregelungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wendet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 94 Absatz 3 b der CRD V an, wonach die Anforderungen des Artikel 94 Buchstaben l und m sowie Buchstabe o Absatz 2 CRD V für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, dessen jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 € hinausgeht und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausmacht, nicht anzuwenden sind. Angewendet wird die Ausnahmeregelung für die Risikoträgerinnen und Risikoträger der Wüstenrot Bausparkasse AG unterhalb des Vorstands.

Demzufolge wird auf eine Auszahlung der variablen Vergütung in Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen oder anderen Instrumenten sowie auf ein Zurückbehalt der variablen Vergütung über einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren verzichtet. Die Auszahlung erfolgt nach Ermittlung der Zielerreichung in einer Summe im zweiten Quartal des Folgejahres.

## Quantitative Angaben nach Artikel 450 CRR und §16 InstitutsVergV

In diesem Abschnitt werden Informationen über die Höhe und Aufteilung der Vergütung des Aufsichtsrats, der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wüstenrot Bausparkasse AG offengelegt.

Die Darstellung erfolgt nach dem Verursachungsprinzip (auf das Geschäftsjahr 2023 entfallende fixe und variable Vergütung). In der Gesamtübersicht der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wüstenrot Bausparkasse AG sind auch die Risikoträgerinnen und Risikoträger der Wüstenrot Bausparkasse AG berücksichtigt, die ihren Hauptvertrag bei einem anderen Unternehmen der W&W-Gruppe haben. Diese wurden aufgrund ihrer Funktion als Risikoträgerin oder Risikoträger der Wüstenrot Bausparkasse AG eingestuft. Die Vergütungssysteme und Vergütungen dieser Risikoträgerinnen und Risikoträger unterliegen aufgrund europäischer und nationaler Vorgaben anderen regulatorischen Rahmenbedingungen. In der Zweigniederlassung Luxemburg wurden keine Risikoträgerinnen oder Risikoträger identifiziert.

Eine Darstellung der Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion oder der Leitungsfunktion wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Personenebene derzeit nicht gefordert. Die jeweilige Vergütung wird im Rahmen der quantitativen Angaben auf konsolidierter Basis angegeben.

In der Wüstenrot Bausparkasse AG bezieht keiner der Risikoträgerinnen oder Risikoträger ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR. Demzufolge sind im Meldebogen EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio € keine Einträge vorzunehmen. Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr 2023 keine Sonderzahlungen, die gemäß Meldebogen EU REM2 anzugeben sind, gezahlt. Auf eine Offenlegung der Meldebögen EU REM2 und EU REM4 wird daher verzichtet.

Die Offenlegung erfolgt getrennt für Mitglieder des Aufsichtsrats, Mitglieder des Vorstands sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### Meldung nach § 16 Institutsvergütungsverordnung

		a	b	c
		Vergütung Leitungsorgan		
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan- Leitungsfunktion	Gesamtsumme Leitungsorgan
in Mio €		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1	Gesamtanzahl der Mitarbeiter (nach Köpfen)	12	3	15
2	Gesamtanzahl der Mitarbeiter (nach FTE)	-	-	-
3	Gesamtvergütung für das Jahr 2023	0,31	1,93	2,24
4	Davon: variable Vergütung	-	0,26	0,26
5	Davon: feste Vergütung	0,31	1,67	1,98



	d	e	f	g	h	i	j
	Geschäftsfelder						
	Investment Banking	Retail Banking	Vermögens- verwaltung	Unternehmens- funktion	Unabhängige Kontrollfunktion	Alle Sonstigen	Gesamtsumme
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
	8	1 325	-	233	120	13	1 699
	8	1 088	-	206	98	9	1 409
	1,00	92,33	-	23,14	9,83	1,79	128,09
	0,10	4,79	-	1,47	0,65	0,23	7,24
	0,90	87,54	-	21,67	9,17	1,56	120,85

## EU REM1-Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		a	b	c	d
		Leitungsorgan- Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan- Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
in Mio €		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	12	3	-	30
<b>2</b>	<b>Feste Vergütung insgesamt</b>	<b>0,31</b>	<b>1,67</b>	<b>-</b>	<b>6,20</b>
3	Davon: monetäre Vergütung	-	1,35	-	5,65
4	(Gilt nicht in der EU)	n/a	n/a	n/a	n/a
EU-4 a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x	Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6	(Gilt nicht in der EU)	n/a	n/a	n/a	n/a
7	Davon: sonstige Positionen	-	0,32	-	0,55
8	(Gilt nicht in der EU)	n/a	n/a	n/a	n/a
9	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	-
<b>10</b>	<b>Variable Vergütung insgesamt</b>	<b>-</b>	<b>0,26</b>	<b>-</b>	<b>1,11</b>
11	Davon: monetäre Vergütung	-	0,13	-	1,11
12	Davon: zurückbehalten	-	0,10	-	-
EU-13a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	0,13	-	-
EU-14b	Davon: zurückbehalten	-	0,10	-	-
EU-14x	Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15	Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
16	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
<b>17</b>	<b>Vergütung insgesamt (2 + 10)</b>	<b>0,31</b>	<b>1,93</b>	<b>-</b>	<b>7,31</b>



## EU REM3-Zurückbehaltene Vergütung

	a	b	c
	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen		
Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung		Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen
in Mio €	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
<b>1 Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion</b>	-	-	-
2 Monetäre Vergütung	-	-	-
3 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-
4 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-
5 Sonstige Instrumente	-	-	-
6 Sonstige Formen	-	-	-
<b>7 Leitungsorgan - Leitungsfunktion</b>	<b>1,40</b>	<b>0,23</b>	<b>1,17</b>
8 Monetäre Vergütung	0,64	0,12	0,52
9 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-
10 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,76	0,11	0,65
11 Sonstige Instrumente	-	-	-
12 Sonstige Formen	-	-	-
<b>13 Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung</b>	-	-	-
14 Monetäre Vergütung	-	-	-
15 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-
16 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-
17 Sonstige Instrumente	-	-	-
18 Sonstige Formen	-	-	-
<b>19 Sonstige identifizierte Mitarbeiter</b>	-	-	-
20 Monetäre Vergütung	-	-	-
21 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-
22 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-
23 Sonstige Instrumente	-	-	-
24 Sonstige Formen	-	-	-
<b>25 Gesamtbetrag</b>	<b>1,40</b>	<b>0,23</b>	<b>1,17</b>



**EU REM5-Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)**

		a	b	c
		Vergütung Leitungsorgan		
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan- Leitungsfunktion	Gesamtsumme Leitungsorgan
in Mio €		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
1	Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter	n/a	n/a	n/a
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	12	3	-
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	n/a	n/a	n/a
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter	n/a	n/a	n/a
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	0,31	1,93	2,24
6	Davon: variable Vergütung	-	0,26	0,26
7	Davon: feste Vergütung	0,31	1,67	1,98

	d	e	f	g	h	i		j
						Geschäftsfelder		
	Investment Banking	Retail Banking	Vermögens- verwaltung	Unternehmens- funktion	Unabhängige Kontrollfunktion	Alle Sonstigen	Gesamtsumme	
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	45	
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	
	-	-	-	-	-	-	n/a	
	1	10	-	6	11	2	n/a	
	0,17	2,51	-	1,75	2,41	0,47	n/a	
	0,03	0,28	-	0,22	0,38	0,19	n/a	
	0,14	2,22	-	1,53	2,03	0,27	n/a	

# Offenlegungsbericht

## Anhang

### Hauptmerkmale des begebenen Instruments des harten Kernkapitals

		Instrument
		1
<b>Merkmal</b>		
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008152406
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Nein
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Aktie Artikel 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	171,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	171,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100%
EU-9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Bei Gründung der Gesellschaft
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.



## Hauptmerkmale des begebenen Instruments des harten Kernkapitals

		Instrument
		1
<b>Coupons/Dividenden</b>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Instrument des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-2)

		Instrument	
		1	2
<b>Merkmal</b>			
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052664	XF0101052684
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,6 Mio €	1,2 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio €	2,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100 %	100 %
EU-9b	Tilgungspreis	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26.10.2016	13.1.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	26.10.2026	13.1.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-2)

		Instrument	
		1	2
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
<b>Coupons/Dividenden</b>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,77 %	4,08 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-2)

		Instrument	
		1	2
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>
	Vertragstyp	A	A

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 3-5)

		Instrument		
		3	4	5
<b>Merkmal</b>				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052688	XF0101052689	XF0101052700
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja	Ja
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,6 Mio €	1,5 Mio €	0,6 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio €	2,5 Mio €	1,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
EU-9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	25.1.2017	27.1.2017	24.2.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.1.2027	27.1.2027	24.2.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 3-5)

		Instrument		
		3	4	5
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,25 %	4,225 %	4,25 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 3-5)

		Instrument		
		3	4	5
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>
	Vertragstyp	A	A	A

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 6-8)

		Instrument		
		6	7	8
<b>Merkmal</b>				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052727	DE000WBP0A20	XF0101052660
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Nein	Ja
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,7 Mio €	44,3 Mio €	6,7 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio €	58,0 Mio €	7,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
EU-9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	7.6.2017	27.10.2017	24.10.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	7.6.2027	27.10.2027	24.10.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen



## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 6-8)

		Instrument		
		6	7	8
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,24 %	4,125 %	4,08 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 6-8)

		Instrument		
		6	7	8
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>
	Vertragstyp	A	C	B

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 9-11)

		Instrument		
		9	10	11
<b>Merkmal</b>				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052661	XF0101052687	XF0101052709
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja	Ja
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2,9 Mio €	11,0 Mio €	1,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	3,0 Mio €	11,0 Mio €	1,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
EU-9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.10.2016	25.1.2017	3.4.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.10.2028	25.1.2029	3.4.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 9-11)

		Instrument		
		9	10	11
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,075 %	4,46 %	4,44 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 9-11)

		Instrument		
		9	10	11
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>
	Vertragstyp	B	B	B

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 12-14)

		Instrument		
		12	13	14
<b>Merkmal</b>				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052712	XF0101052716	XF0101052717
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja	Ja
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5,0 Mio €	3,0 Mio €	1,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	5,0 Mio €	3,0 Mio €	1,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
EU-9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	13.4.2017	27.4.2017	2.5.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	13.4.2029	27.4.2029	2.5.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 12-14)

		Instrument		
		12	13	14
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,44 %	4,53 %	4,5 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 12-14)

		Instrument		
		12	13	14
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegungsberichte</a>
	Vertragstyp	B	B	B



## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 15-16)

		Instrument	
		15	16
<b>Merkmal</b>			
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052720	XF0101052718
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,5 Mio €	1,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,5 Mio €	1,0 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100 %	100 %
EU-9b	Tilgungspreis	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	8.5.2017	5.5.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	8.5.2029	17.7.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 15-16)

		Instrument	
		15	16
<b>Coupons/Dividenden</b>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,536 %	4,51 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch und Option des Emittenten	Obligatorisch und Option des Emittenten
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 15-16)

		Instrument	
		15	16
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.
EU-37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegung-sberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegung-sberichte</a>	<a href="http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegung-sberichte">www.ww-ag.com/de/investor-relations/berichte/offenlegung-sberichte</a>
	Vertragstyp	B	B



**Bedingungen**  
**Vertragstyp A**

als Darlehensnehmerin

und

als Darlehensgeberin

## **SCHULDSCHEINDARLEHEN**

Euro nachrangiges, festverzinsliches  
Schuldscheindarlehen

## Schuldscheindarlehensvertrag

über

Euro (in Worten: Euro) ("**Darlehen**")

zwischen

(1) ("**Darlehensnehmerin**") und

(2) ("**Darlehensgeberin**");

Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die "**Vertragsparteien**".

### 1 Auszahlung des Darlehens; Schuldschein; Definitionen

1.1 Die Darlehensgeberin zahlt das Darlehen an die Darlehensnehmerin am \_\_\_\_\_ aus, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nach **Anlage 1** mindestens 1 Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag erfüllt sind.

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

1.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin spätestens an dem auf die Auszahlung folgenden Bankarbeitstag einen von ihr rechtswirksam ausgefertigten Schuldschein ("**Schuldschein**") entsprechend dem in **Anlage 2** beigefügten Muster zukommen lassen.

1.3 In diesem Darlehensvertrag definierte Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Erwähnung des definierten Begriffs in diesen Darlehensvertrag.

### 2 Status und Aufrechnungsverbot

2.1 Das Darlehen stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die "**CRR**") dar.

2.2 Das Darlehen begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Darlehensgeberin aus dem Darlehen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus dem Darlehen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus dem Darlehen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

- 2.3 Das Darlehen ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus dem Darlehen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

### **3 Zinsen**

- 3.1 Das Darlehen wird vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in Ziffer 4 definiert) (ausschließlich) bezogen auf den Nennbetrag mit jährlich % verzinst.
- 3.2 Die Zinsen sind nachträglich jeweils am eines jeden Jahres ("Zinszahlungstermin") zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der erste Zinszahlungstermin ist am .
- 3.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Jahr.
- 3.4 Der Zinslauf des Darlehens endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Darlehensnehmerin das Darlehen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird die Darlehensnehmerin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

### **4 Rückzahlung**

- 4.1 Die Darlehensnehmerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am ("Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurück.
- 4.2 Vorbehaltlich Ziffer 5.1 können weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin das Darlehen vorzeitig kündigen.
- 4.3 Nach der vollständigen und kompletten Rückzahlung des Darlehens gibt die Darlehensgeberin den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern (nicht länger als fünf Bankarbeitstage) zurück. Für den Fall, dass die Darlehensgeberin Forderungen insgesamt oder in Teilbeträgen abgetreten hat, haben die jeweiligen Forderungsinhaber bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

### **5 Vorzeitige Kündigung**

- 5.1 Die Darlehensnehmerin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, das Darlehen vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein



aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.

- 5.1.1 Ein "**aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Darlehens ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss des Darlehens aus den Eigenmitteln der Darlehensnehmerin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Darlehensnehmerin geringerer Qualität führen würde.
- 5.1.2 Ein "**steuerrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung des Darlehens ändert und an oder nach dem Datum dieses Darlehensvertrags wirksam wird und dazu führt, dass die Darlehensnehmerin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.

- 5.2 In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin ergibt.
- 5.3 Außer in den Fällen der Ziffer 5.1 kann das Darlehen vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.
- 5.4 Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin können sämtliche Ansprüche der Darlehensgeberin aus dem Darlehen einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen (jeweils eine "**abschreibungsfähige Verbindlichkeit**") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Darlehensnehmerin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Darlehensgeberin stehen gegen die Darlehensnehmerin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

## 6 Zahlungen

- 6.1 Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen fälligen und zahlbaren Beträge nach diesem Darlehen sind in Euro zu bezahlen. Die Darlehensgeberin teilt der Darlehensnehmerin das Konto, auf welches die Zahlungen erfolgen sollen, rechtzeitig mit.
- 6.2 Sofern die Darlehensnehmerin eine Mitteilung über eine Abtretung weniger als einen Monat vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, erhält, hat jede Zahlung durch die Darlehensnehmerin an den Abtretenden für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung in Höhe der Zahlung.

## 7 Abtretung

- 7.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die Forderungen aus dem Darlehen insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens Euro                      oder ganzen Vielfachen dieses Betrages abzutreten.
- 7.2 Eine Abtretung bedarf der Schriftform und soll dem diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügten Muster einer Abtretungsvereinbarung entsprechen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Alle Abtretungen der Darlehensgeberin sind der Darlehensnehmerin unverzüglich nach Ziffer 8 mitzuteilen.

## 8 Mitteilungen

Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Darlehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und entweder von Hand zu liefern oder per Fax oder per Einschreiben in jedem Fall zu senden an folgende Adresse oder Fax-Nummer des vorgesehenen Empfängers:

- 8.1 wenn an die Darlehensnehmerin,  
Adresse:

Fax:

- 8.2 wenn an die Darlehensgeberin,  
Adresse:

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von einer Vertragspartei für solche Zwecke mitgeteilt werden.

## 9 Steuern

- 9.1 Sämtliche Zahlungen auf das Darlehen sind von der Darlehensnehmerin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Darlehensnehmerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Darlehensgeberin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").
- 9.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund
- 9.2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese

Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umgesetzt oder befolgt, abgezogen oder einzubehalten sind; oder

- 9.2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abgezogen oder einzubehalten sind.

## **10 Verschiedenes**

- 10.1** Soweit die Forderung aus diesem Darlehensvertrag zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.
- 10.2** Der Schuldschein vermittelt der Darlehensgeberin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Darlehensnehmerin.
- 10.3** Bezugnahmen in diesem Darlehensvertrag auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in diesem Darlehensvertrag genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.
- 10.4** Sollte eine der in diesem Darlehensvertrag genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- 10.5** Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 10.6** Sämtliche Anlagen zu diesem Darlehensvertrag sind Bestandteil des Darlehensvertrags.

- 10.7** Form und Inhalt dieses Darlehensvertrags und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 10.8** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

**Anlage 1**  
**Auszahlungsvoraussetzungen**

**AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- (1) Vorlage eines aktuellen beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister der Darlehensnehmerin oder eines vergleichbaren Existenznachweises.
- (2) Vorlage der aktuellen Satzung der Darlehensnehmerin.
- (3) Vorlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin.

## SCHULDSCHEIN

("Darlehensnehmerin")

schuldet der

("Darlehensgeberin")

EUR

(in Worten: Euro)

("Darlehen")

Das Darlehen richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Darlehensvertrages vom

Das Darlehen verzinst sich nach Ziffer 3 des Darlehensvertrages und wird nach Ziffer 4 des Darlehensvertrages zurückgezahlt; der Status des Darlehens ist in Ziffer 2 des Darlehensvertrages geregelt.

Nach vollständiger Rückzahlung ist dieser Schuldschein an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anlage 3  
Muster einer Abtretungsvereinbarung  
Von:

(1) [●], als derzeitige Darlehensgeberin ("**Derzeitige Darlehensgeberin**") nach dem nachstehend genannten Darlehen;

[●], als Zessionar ("**Zessionar**") nach dem nachstehend genannten Darlehen.

An:

(2)

("Darlehensnehmerin")

Datum: [●], 20[●]

Diese Abtretungsvereinbarung bezieht sich auf ein nachrangiges, festverzinsliches Schuldscheindarlehen vom [●] zwischen der [●] als Darlehensnehmerin und der [●] als Darlehensgeberin, nach dem die Darlehensgeberin vorbehaltlich der im zugehörigen Darlehensvertrag ("**Darlehen**") genannten Bedingungen, der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) zur Verfügung gestellt hat. Die im Darlehen definierten Begriffe haben in dieser Abtretungsvereinbarung dieselben Bedeutungen, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

- (A) Die Derzeitige Darlehensgeberin bestätigt, dass, soweit Einzelheiten in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt sind, diese Einzelheiten den Betrag ihrer Beteiligung ("**Beteiligung**") an dem Darlehen akkurat zusammenfassen. Der Zessionar ist berechtigt, seine Beteiligung wiederum abzutreten.
- (B) Die Derzeitige Darlehensgeberin vereinbart mit dem Zessionar mit Wirkung ab [●]/[dem in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Übertragungsdatum (ggf. einzufügen)] und vorbehaltlich (i) der rechtzeitigen und vollständigen Zurverfügungstellung der übernommenen Darlehenssumme bei der Derzeitigen Darlehensgeberin spätestens zum Übertragungsdatum und (ii) der Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen, unter denen diese Abtretungsvereinbarung in Kraft tritt, dass die Derzeitige Darlehensgeberin in Höhe der vereinbarten und im Anhang festgelegten Beträge ihre Ansprüche aus dem Darlehen auf den Zessionar überträgt.
- (C) Der Zessionar
- (i) bestätigt, dass er Kopien des Schuldscheins und des Darlehensvertrags erhalten hat;
  - (ii) erklärt sein Einverständnis damit, dass er sich weder in der Vergangenheit noch zukünftig auf die Derzeitige Darlehensgeberin verlassen hat oder verlassen wird, um die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, Situation, Geschäfte, Status oder die Art der Darlehensnehmerin zu bewerten oder laufend zu überwachen.
- (D) Die Derzeitige Darlehensgeberin

- (i) gibt weder Erklärungen oder Zusicherungen ab, noch übernimmt sie irgendeine Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehen;
  - (ii) übernimmt keine Haftung für die finanzielle Lage der Darlehensnehmerin oder die Erfüllung und Beachtung der Verpflichtungen aus dem Darlehen durch die Darlehensnehmerin.
- (E) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis und bestätigt sein Einverständnis damit, dass keine der Bedingungen dieser Abtretungsvereinbarung oder des Darlehens (oder eines anderen diesbezüglichen Dokuments) die Darlehensgeberin dazu verpflichtet, (i) eine Rückübertragung ihrer Rechte, Nutzen und/oder Verpflichtungen aus dem Darlehen insgesamt oder teilweise vom Zessionar zu akzeptieren oder (ii) Verluste zu tragen, die dem Zessionar aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt entstehen oder die er erleidet, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen.
- (F) Die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar haben das gemeinsame Verständnis, dass der Zessionar nach Abtretung des Anteils der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem Darlehen, wie in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt, als eigenständige Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin auftritt und die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar noch weitere Zessionare keine gegenseitige vertragliche Pflichten oder gesellschaftsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen untereinander als Gläubigerinnen der Darlehensnehmerin haben.
- (G) Der Zessionar verpflichtet sich, bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
- (H) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (I) Sollte eine der in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- (J) Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

\_\_\_\_\_  
Name(n):

\_\_\_\_\_  
Name(n):

Anhang zur Abtretungsvereinbarung  
Derzeitige Darlehensgeberin:

[•]

Zessionar:

[•]



Abtretungsdatum: [•]

**Anteil der derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen**

Betrag der Beteiligung: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Darlehensbetrag (gesamt): EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Abtretungsbetrag: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Angaben zum Zessionar

Anschrift für Mitteilungen:

Kontaktperson(en):

Telefon:

Telefax:

**Bedingungen**  
**Vertragstyp B**

**% NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG der**

ausgegeben am \_\_\_\_\_ und fällig am \_\_\_\_\_ im Gesamtnennbetrag von

EUR \_\_\_\_\_ (in Worten: Euro \_\_\_\_\_ )

Diese Urkunde (die "Urkunde") verbrieft die Namensschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR \_\_\_\_\_, ausgegeben von der

**(die "Emittentin").**

Die Emittentin verpflichtet sich, der Gläubigerin

**(die "Gläubigerin").**

die auf die Namensschuldverschreibung zahlbaren Beträge gemäß den Anleihebedingungen zu zahlen, die fester Bestandteil dieser Urkunde sind.

Die Übertragung der sich aus der Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Ansprüche sowie des Eigentums an dieser Urkunde erfolgt ausschließlich im Wege der Abtretung. Abtretungen können nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR \_\_\_\_\_ vorgenommen werden. Die Abtretungen sind der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. § 407 BGB findet Anwendung. Nach Rückzahlung ist die Urkunde an die Emittentin zurückzugeben.

Die Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

## Anleihebedingungen zu Namensschuldverschreibung

### § 1 Form, Eigentumsrecht, Definitionen

(1) *Nennbetrag.* Die Namensschuldverschreibung (die **„Namensschuldverschreibungen“**) werden von der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR (in Worten: Euro ) ausgegeben. Der Mindestnennbetrag einer Namensschuldverschreibung beläuft sich auf je EUR

(2) *Form.* Die Namensschuldverschreibungen sind in einer Urkunde verbrieft (die **„Urkunde“**), die mit der eigenhändigen Unterschrift von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin versehen sind. Gegen Übernahme eventuell entstehender Kosten durch den Zessionar können nach Abtretung jedem Zessionar über seine Teilforderung neue Urkunden durch die Emittentin ausgestellt werden. Jede Bezugnahme in den Anleihebedingungen auf eine **„Namensschuldverschreibung“** oder **„Urkunde“** umfasst auch eine Bezugnahme auf jede einzelne Namensschuldverschreibung oder Urkunde, die in Verbindung mit der Übertragung der Urkunde ausgestellt wurde oder wird.

(3) *Bestimmte Definitionen.*  
**„Geschäftstag“** bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Express Transfer (TARGET2) System oder ein von der Europäischen Zentralbank bestimmtes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.  
**„Gläubiger“** bezeichnet den ursprünglichen Gläubiger und nach einer Abtretung jede Person, deren Gläubigerstellung der Emittentin durch Vorlage der Abtretungsvereinbarung nachgewiesen wurde.

### §2 Status und Aufrechnungsverbot

(1) Die Namensschuldverschreibung stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die **„CRR“**) dar.

(2) Die Namensschuldverschreibung begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus der Namensschuldverschreibung sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus der Namensschuldverschreibung nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

(3) Die Namensschuldverschreibung ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus der Namensschuldverschreibung anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

### § 3 Verzinsung, Verzugszinsen

- (1) *Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen sind ab dem \_\_\_\_\_ (der „**Ausgabetag**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich % per annum (der „**Zinssatz**“) zu verzinsen.
- (2) *Zinszahlungstage*. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am \_\_\_\_\_ eines jeden Jahres, erstmals am \_\_\_\_\_, zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Falls der Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag zu leisten. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.
- (3) *Zinstagequotient*. Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Jahr werden auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Jahr berechnet.
- (4) *Verzugszinsen*. Werden irgendwelche nach diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige und nicht gezahlte Kapitalbetrag mit einem Verzugszins von % über dem in Absatz 1 vereinbarten Zinssatz verzinst. Des Weiteren wird die Emittentin allen Gläubigern jeden aufgrund eines Verzugs bezüglich einer Zinszahlung entstandenen Schaden ersetzen.

### § 4 Rückzahlung

Die Namensschuldverschreibungen sind am \_\_\_\_\_ (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Fälligkeitstag. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

### § 5 Ordentliche und Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.
  - 1.1 Ein "aufsichtsrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Namensschuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss der Namensschuldverschreibung aus den Eigenmitteln der Emittentin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Emittentin geringerer Qualität führen würde.
  - 1.2 Ein "steuerrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung der Namensschuldverschreibung ändert und an oder nach dem Datum dieser Namensschuldverschreibung wirksam wird und dazu führt, dass die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.
- (2) In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Emittentin ergibt.

(3) Außer in den Fällen der Ziffer (1) kann die Namensschuldverschreibung vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(4) Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin können sämtliche Ansprüche der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Namensschuldverschreibung (jeweils eine "abschreibungsfähige Verbindlichkeit") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Gläubigerin stehen gegen die Emittentin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

## § 6 Zahlungen

(1) *Zahlung.* Die Emittentin wird sämtliche unter diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge gemäß den Anleihebedingungen auf ein von den Gläubigern benanntes Konto auszahlen.

(2) *Erfüllung.* Alle Zahlungen, die während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erfolgen, befreien den Emittenten nach Überweisung auf die vom Gläubiger bezeichnete Bank bzw. Konto (soweit der Emittentin die Abtretung an einen Zessionar mindestens 10 Geschäftstage vor dem betreffenden Zahlungstermin angezeigt wird, die Zahlung der fälligen Beträge an diesen Zessionar oder eine von ihm bezeichnete Bank oder andere Institution). § 407 BGB findet Anwendung.

(3) *Anrechnung.* Zahlungen der Emittentin werden in der in § 367 Absatz 1 BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die fälligen Beträge angerechnet. Sollten im Fall von Teilabtretungen die Zahlungen der Emittentin nicht ausreichen, um einen bestimmten fälligen Betrag vollständig zu tilgen, werden die Zahlungen der Emittentin pro rata auf die Gläubiger verteilt.

(4) *Abtretungen ohne Stückzinsen.* Im Fall von Zinszahlungen und soweit während einer Zinsperiode eine oder mehrere Abtretungen erfolgt sind und keine übereinstimmende Mitteilung aller Gläubiger an den Emittenten erfolgt, dass die Abtretungen gegen Zahlung von Stückzinsen erfolgt sind, erfolgt die Auszahlung des Zinsbetrages zeitanteilig an die Gläubiger unter Berücksichtigung der Zeiträume während einer Zinsperiode, während der ein betreffender Gläubiger Berechtigter aus den Namensschuldverschreibungen war bzw. die Emittentin die Berechtigung kannte.

## § 7 Abtretungen

(1) *Abtretung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen durch Abtretung in Nennbeträgen von EUR oder höheren, durch teilbaren Beträgen zu übertragen.

(2) *Form der Abtretung.* Jede Abtretung bedarf der Schriftform und ist unverzüglich der Emittentin anzuzeigen. Den Zessionaren stehen, sofern in diesen Anleihebedingungen nichts anders bestimmt ist, die gleichen Rechte und Ansprüche zu, die sich für die ursprüngliche Gläubigerin aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, einschließlich von Kündigungsrechten. Die Anzeige der Abtretung gegenüber der Emittentin im Sinne von § 407 BGB erfolgt durch Übermittlung der Abtretungsvereinbarung an die Emittentin. Die unter diesem § 7 (2) genannten Voraussetzungen für eine Abtretung gelten nicht, wenn die Abtretung an eine Notenbank des Eurosystems zu Zwecken der Besicherung erfolgt. In solch einem Fall unterliegt die Wirksamkeit der Abtretung zu Sicherungszwecken ausdrücklich keinen formalen Anforderungen und keiner Anzeigepflicht.

(3) Nach Ende der Gläubigerstellung sind die Urkunden an die Emittentin zurückzusenden, soweit neue Urkunden an den Zessionar ausgestellt wurden.

## § 8 Mitteilungen

Vorbehaltlich einer schriftlich mitgeteilten Anschriftenänderung erfolgen alle Mitteilungen wie folgt: Mitteilungen an die Emittentin:

## § 9 Steuern

(1) Sämtliche Zahlungen aus der Namensschuldverschreibung sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Emittentin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Gläubigerin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").

(2) Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund

2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von

Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Emittentin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

(2) Die Namensschuldverschreibung vermittelt der Gläubigerin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Emittentin.

(3) Bezugnahmen in dieser Namensschuldverschreibung auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in dieser Namensschuldverschreibung genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.

(4) Sollte eine der in dieser Namensschuldverschreibung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Namensschuldverschreibung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

(6) Sämtliche Anlagen zu dieser Namensschuldverschreibung sind Bestandteil der Anleihebedingungen.

(7) Form und Inhalt dieser Namensschuldverschreibung und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

(8) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

## **§ 11 Erklärung gemäß dem Geldwäschegesetz**

Die Emittentin versichert den Gläubigern, dass sie die mit dieser Namensschuldverschreibung gewährten Mittel ausschließlich für ihre eigene Rechnung aufnimmt und nicht für eine andere Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des deutschen Geldwäschegesetzes.



**Bedingungen**  
**Vertragstyp C**

**EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN  
(AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)**

**[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]**

begeben aufgrund des

**Euro 2,000,000,000  
Debt Issuance Programme**

der

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die **Serie**) der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (die **Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine neue Globalurkunde (*new global note*) (NGN) ist, gilt Folgendes:** (vorbehaltlich § 1 Absatz (4))] von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in Stückelungen von **[Festgelegte Stückelungen]** (die **Festgelegten Stückelungen**) begeben.
- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

**[Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:**

- (3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:**

- (3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**
- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **Vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**), der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt, gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftliche(n) Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen

bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß § 1 (3) (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch gegen die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) geliefert.]

- (4) **Clearing System.** Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem Clearing System oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet **[bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (**Clearstream AG**)] [,] [und] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (**Clearstream S.A.**)] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien (**Euroclear**)] [(Clearstream S.A. und Euroclear jeweils ein internationaler Zentralverwahrer von Wertpapieren (*international central securities depository*) (**ICSD**) und zusammen die **ICSDs**)] [,] [und] [**anderes Clearing System**].

**[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in NGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:**

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (*new global note*) (**NGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]

**[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in CGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:**

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer klassischen Globalurkunde (*classical global note*) (**CGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

§ 2  
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

§ 2  
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) unter anderen als den in diesem § 2 oder in § 5 (2) und (3) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zulässig.]

§ 3  
ZINSEN

**Option A: Festverzinsliche Schuldverschreibungen**

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz]**%.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** **[sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist: und beläuft sich auf [Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste**

**Festgelegte Stückelung]** und **[weitere Anfängliche Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].]** **[Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist, gilt Folgendes:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehender Festzinstermine]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[Abschließender Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste Festgelegte Stückelung]** und **[weitere Abschließende Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].** **[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) gilt Folgendes:** Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **Feststellungstermine**) beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

- (2) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.
- (3) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

#### **Option B: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**

##### **(1) Zinszahlungstage.**

(a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) **Zinszahlungstag** bedeutet

**[(i) im Fall von Festgelegten Zinszahlungstagen:** jeder **[Festgelegte Zinszahlungstage].]**

**[(ii) im Fall von Festgelegten Zinsperioden:** (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl]** **[Wochen]** **[Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag:

**[(i) bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[(ii) bei Anwendung der FRN Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist fortan der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl]** **Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[(iii) **bei Anwendung der Following Business Day Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[(iv) **bei Anwendung der Preceding Business Day Convention:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (d) In diesem § 3 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Clearing System als auch das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) Zahlungen abwickeln.

(2) **Zinssatz. [Bei Bildschirmfeststellung gilt Folgendes:**

Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, entweder:

- (e) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist); oder
- (f) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt auf- oder abgerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr ([Mittleuropäischer Zeit] [Mittleuropäischer Sommerzeit]) angezeigt werden **[im Fall einer Marge:** [zuzüglich] [abzüglich<sup>1</sup>] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Wenn im vorstehenden Fall (b) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer acht gelassen; diese Regel gilt entsprechend für diesen gesamten Absatz (2).]

**Zinsperiode** bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

**Zinsfestlegungstag** bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **TARGET Geschäftstag** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 (TARGET) betriebsbereit ist.

**[Im Fall einer Marge:** Die **Marge** beträgt [•] % per annum.]

**Bildschirmseite** bedeutet **[Bildschirmseite]**.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im Fall von oben (a) kein Angebotssatz angezeigt oder werden im Fall von oben (b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) am

<sup>1</sup> Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich<sup>2</sup>] der Marge]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der (Berechnungsstelle auf deren Anfrage) als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt angeboten werden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich<sup>7</sup>] der Marge]**; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich<sup>7</sup>] der Marge]**. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich<sup>7</sup>] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

**Referenzbanken** bezeichnen **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, gilt Folgendes:** im vorstehenden Fall (a) diejenigen Niederlassungen von mindestens fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (b) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden] **[falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden: [Referenzbanken]]**.

**Eurozone** bezeichnet das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung nach dem EG-Gründungsvertrag (am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet), in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet), des Amsterdamer Vertrags (am 2. Oktober 1997 unterzeichnet) und des Vertrags von Lissabon (am 13. Dezember 2007 unterzeichnet) in der jeweiligen Fassung angenommen haben beziehungsweise annehmen werden.

---

<sup>2</sup> Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

**[Falls ein Mindestzinssatz anwendbar ist, gilt Folgendes:**

**(3) Mindestzinssatz.**

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für die Zinsperiode **[Mindestzinssatz].**

**[(•)] Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit des Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

**[(•)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [13] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET Geschäftstag (wie in § 3 (1) (d) definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § [13] mitgeteilt.

**[(•)] Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Gläubiger verbindlich.

**[(•)] Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

**[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen (Option A) und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Option B) gilt zusätzlich Folgendes:**

**[(•)] Zinstagequotient.** **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

**[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA):** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]



**[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA):**

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

**Feststellungsperiode** ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

**[Im Falle von Actual/365 (Fixed):** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle von Actual/360:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

**[Im Falle von 30/360 oder 360/360:** die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

**[Im Falle von 30E/360:** die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums).]]

**Option C: Nullkupon-Schuldverschreibungen**

- (1) **Keine periodischen Zinszahlungen.** Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) **Zinslauf.** Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** per annum an.

## § 4 ZAHLUNGEN

- (1) **[(a)] Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

**[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gilt Folgendes:**

(b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

**[Im Fall von Zinszahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde gilt Folgendes:** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) **Vereinigte Staaten.** Für Zwecke des **[im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind: § 1 (3) und des]** Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands.)
- (4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das TARGET Zahlungen abwickeln.
- (6) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen

Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

- (7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

## § 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages: [Fälligkeitstag]] [im Fall eines Rückzahlungsmonats: in den [Rückzahlungsmonat] fallenden Zinszahlungstag] (der Fälligkeitstag)** zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden: dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [ansonsten: [Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung]].**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [13] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) **[im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind: am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert)] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen: bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung]** zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und die Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: oder, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in anderer Hinsicht ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist].**

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen: Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § [13] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung

enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (**Tier 2**) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am **[Begebungstag einfügen].**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, gilt Folgendes:**

**[(3)][(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:**

- (g) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (3)(b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines Erhöhten Rückzahlungsbetrages:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag]**] **[Erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag (Call)	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
<b>[Wahl-Rückzahlungstag]<sup>3</sup></b>	<b>[Wahl-Rückzahlungsbetrag]</b>

- (h) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [13] bekannt zu geben. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
  - (ii) eine Erklärung, dass diese Serie ganz zurückgezahlt wird;
  - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage nach dem Tag liegen darf, an dem die Emittentin gegenüber den Gläubigern die Kündigung erklärt hat; und
  - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (i) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Schuldverschreibungen in Form einer NGN begeben werden, gilt Folgendes:**

<sup>3</sup> Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen darf der Wahl-Rückzahlungstag frühestens fünf Jahre nach dem Begebungstag liegen.

Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von Clearstream S.A. und Euroclear nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben.]]

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:**

**[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.**

Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 und des § 9 entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:**

**[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.**

Für die Zwecke des Absatzes (2) and (3) dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag.]

**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

**[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.**

(j) Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen:** und des § 9] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.

(k) Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Referenzpreis]** (der **Referenzpreis**), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite]** (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag beziehungsweise dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der **Zinsberechnungszeitraum**) auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

(l) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen im Unterabsatz (b)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [13] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

## § 6

DIE EMISSIONSSTELLE [,] [UND] DIE ZAHLSTELLE[N]  
[UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) **Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [,] [und] die anfänglich bestellte[n] Zahlstelle[n] [und die anfänglich bestellte

Berechnungsstelle] und deren [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle[n] [lautet][lauten] wie folgt:

Emissions- und Zahlstelle: [•]

**[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]**

[Berechnungsstelle: [•]

**[andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**

Die Emissionsstelle [[.] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [behält][behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [oder einer Zahlstelle] [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [oder zusätzliche oder andere Zahlstellen] [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] eine Emissionsstelle unterhalten **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind:.,]** [und] [(ii)] solange die Schuldverschreibungen an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar:.,]** [und] [(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll: und [(iv)] eine Berechnungsstelle [falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]] unterhalten].** Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) **Vertreter der Emittentin.** Die Emissionsstelle [[.] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Vertreter der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

## § 7 STEUERN

**[Sofern Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von dem Staat, in dem sich der eingetragene Geschäftssitz der Emittentin befindet oder einer Steuerbehörde dieses Staates oder in diesem Staat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen,

die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Zusätzliche Beträge im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder hoheitliche Gebühren zu bezahlen, die:

- (m) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- (n) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (o) durch Beachtung gesetzlicher Vorgaben oder durch Vorlage einer Nichtansässigkeitsbestätigung oder durch eine anderweitige Durchsetzung eines Antrags auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden vermeidbar sind oder vermeidbar gewesen wären; oder
- (p) zahlbar sind aufgrund einer Rechtsänderung, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge wirksam wird; oder
- (q) von einer Zahlung an eine natürliche Person abgezogen oder einbehalten werden, wenn dieser Abzug oder Einbehalt gemäß einer Richtlinie oder einer Vorschrift der Europäischen Union erfolgt, die sich auf die Besteuerung von Ertragszinsen bezieht oder gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Besteuerung erfolgt, an dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind oder gemäß einer Bestimmung erfolgt, welche diese Richtlinien, Vorschriften oder Abkommen umsetzt, mit ihnen übereinstimmt oder vorhandenes Recht an sie anpasst; oder
- (r) nicht zu entrichten wären, wenn der Gläubiger eine Nichtansässigkeitsbestätigung oder einen ähnlichen Antrag auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden stellt oder zumutbare Dokumentations-, Informations- oder sonstige Nachweispflichten erfüllt.]

**[Sofern kein Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge werden frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall hat die Emittentin in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu bezahlen.]

**§ 8  
VORLEGUNGSFRIST**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinszahlungen beträgt 4 Jahre von dem Ende des Jahres an, in dem der betreffende Zinscoupon fällig wird (§ 801 Abs. 2 BGB). Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibungen und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

## § 9 KÜNDIGUNG

- (1) **Kündigungsgründe.** Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (s) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
  - (t) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
  - (u) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
  - (v) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
  - (w) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
  - (x) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tage behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) **Kündigungserklärung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [14] (3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

## § [10] ERSETZUNG

- (1) **Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin (die **Nachfolgeschuldnerin**) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Serie einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (y) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;



- (z) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (aa) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich deren Ersetzung auferlegt werden;

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

- (bb) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

- (d) (i) die Nachfolgeschuldnerin ist ein Unternehmen, das Teil der Konsolidierung (in Bezug auf die Emittentin) ist gemäß Art. 63 lit (n) Unterabsatz (i) i.V.m. Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert und ersetzt (die **CRR**), (ii) die Erlöse stehen der Emittentin sofort ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung, die den Anforderungen der CRR genügt, (iii) die von der Nachfolgeschuldnerin übernommenen Verbindlichkeiten sind ebenso nachrangig wie die übernommenen Verbindlichkeiten, (iv) die Nachfolgeschuldnerin investiert den Betrag der Schuldverschreibungen in die Emittentin zu Bedingungen, die identisch sind mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen und (v) die Emittentin garantiert die Verbindlichkeiten der Nachfolgeschuldnerin unter den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen und vorausgesetzt, dass die Anerkennung des eingezahlten Kapitals als Tier 2 Kapital weiterhin gesichert ist; und]
- (cc) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § [10] bedeutet **verbundenes Unternehmen** ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) **Bekanntmachung.** Jede Ersetzung ist gemäß § [13] bekannt zu machen.
- (3) **Änderung von Bezugnahmen.** Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

- (dd) in § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des

vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat);

- (ee) in § 9 (1) (c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

In § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat).]

**[Falls die Emissionsbedingungen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger und einen gemeinsamen Vertreter vorsehen sollen, gilt Folgendes:**

§ [11]

ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) **Änderung der Emissionsbedingungen.** Die Gläubiger können **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital] entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – **SchVG**) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) **Mehrheitserfordernisse.** Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) **Abstimmung ohne Versammlung.** Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) **Leitung der Abstimmung.** Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) **Gemeinsamer Vertreter.** **[Falls in den Emissionsbedingungen kein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.] **[Falls in den Emissionsbedingungen ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Gemeinsamer Vertreter ist **[Gemeinsamer Vertreter].**] [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.]

#### § [12]

#### BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** (mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese erforderlich ist)], Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

#### § [13]

#### MITTEILUNGEN

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Emittentin ([www.ww-ag.de](http://www.ww-ag.de)). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilungen an das Clearing System.** Die Emittentin ist berechtigt eine Veröffentlichung auf der Website nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilungen zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

#### § [14]

#### ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das Landgericht Stuttgart.
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen

Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ [15]  
SPRACHE

**[Falls die Emissionsbedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

**[Falls die Emissionsbedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:**

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

**[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:**

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

**[Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an Privatinvestoren vertrieben werden und die Emissionsbedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:**

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

**TERMS AND CONDITIONS OF NOTES IN BEARER FORM  
(OTHER THAN PFANDBRIEFE)**

**[Title of relevant Series of Notes]**

issued pursuant to the

**Euro 2,000,000,000  
Debt Issuance Programme**

of

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

§ 1

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

- (1) **Currency; Denomination.** This Series (the **Series**) of Notes (the **Notes**) of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (the **Issuer**) is being issued in Euro in the aggregate principal amount **[in the case the global note is a new global note (NGN) the following applies:** subject to § 1(4).] of **[aggregate principal amount]** (in words: **[aggregate principal amount in words]**) in denominations of **[Specified Denominations]** (the **Specified Denominations**).
- (2) **Form.** The Notes are being issued in bearer form.

**[In the case of Notes which are represented by a Permanent Global Note the following applies:**

- (3) **Permanent Global Note.** The Notes are represented by a permanent global note (the **Permanent Global Note**) without interest coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.]

**[In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note the following applies:**

- (3) Temporary Global Note – Exchange.
- (ff) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **Temporary Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in Specified Denominations represented by a permanent global note (the **Permanent Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually by two authorized signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(gg) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the **Exchange Date**) not earlier than 40 days nor later than 180 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to § 1 (3) (b). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

- (4) **Clearing System.** Each Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. **Clearing System** means [if more than one Clearing System: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany (**Clearstream AG**)] [,] [and] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg (**Clearstream S.A.**)] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium (**Euroclear**)] [(Clearstream S.A. and Euroclear, each an international central securities depository (**ICSD**) and, together, the international central securities depositories (**ICSDs**)] [,] [and] [**other Clearing System**].

**[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs and the global note is an NGN the following applies:**

The Notes are issued in new global note (**NGN**) form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

The aggregate principal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the aggregate principal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the aggregate principal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate principal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]

**[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs and the global note is a CGN the following applies:**

The Notes are issued in classical global note (**CGN**) form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]

- (5) **Holder of Notes.** **Holder** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

**[In the case of Senior Notes the following applies:**

§ 2  
STATUS

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.]

**[In the case of Subordinated Notes the following applies:**

§ 2  
STATUS

The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other subordinated obligations of the Issuer. In the event of the dissolution, liquidation, the institution of insolvency proceedings over the assets of, composition or other proceedings for the avoidance of the institution of insolvency proceedings over the assets of, or against, the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full. No Holder may set off his claims arising under the Notes against any claims of the Issuer. No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. No subsequent agreement may limit the subordination pursuant to the provisions set out in this § 2 or amend the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) in respect of the Notes to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*). If the Notes are redeemed before the Maturity Date otherwise than in the circumstances described in this § 2 and § 5 (2) and (3) or repurchased by the Issuer, then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) has consented to such redemption or repurchase. Any termination or redemption of the Notes pursuant to § 5 or a repurchase of the Notes prior to their maturity is only permissible with the prior consent of the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*).]

§ 3  
INTEREST

**Option A: Fixed Rate Notes**

- (1) **Rate of Interest and Interest Payment Dates.** The Notes shall bear interest on their principal amount at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from (and including) **[Interest Commencement Date]** to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5(1)).

Interest shall be payable in arrears on **[Fixed Interest Date or Dates]** in each year (each such date, an **Interest Payment Date**). The first payment of interest shall be made on **[First Interest Payment Date]** **[if First Interest Payment Date is not first anniversary of Interest Commencement Date:** and will amount to **[Initial Broken Amount per first Specified Denomination]** per Note in a denomination of **[first Specified Denomination]** and **[further Initial Broken Amount(s) per further Specified Denominations]** per Note in a denomination of **[further Specified Denominations].]** **[If Maturity Date is not a Fixed Interest Date the following applies:** Interest in respect of the period from **[Fixed Interest Date preceding the Maturity Date]** (inclusive) to the Maturity Date (exclusive) will amount to **[Final Broken Amount per first Specified Denomination]** and **[further**

**Final Broken Amount(s) per further Specified Denominations]** per Note in a denomination of **[further Specified Denominations]**. **[In the case of Actual/Actual (ICMA) the following applies:** The number of interest determination dates per calendar year (each a **Determination Date**) is **[number of regular interest payment dates per calendar year]**.

- (2) **Accrual of Interest.** The Notes shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until the actual redemption of the Notes.
- (3) **Calculation of Interest for Partial Periods.** If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

#### **Option B: Floating Rate Notes**

##### **(1) Interest Payment Dates.**

- (a) The Notes bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the **Interest Commencement Date**) to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive). Interest on the Notes shall be payable on each Interest Payment Date.

- (b) Interest Payment Date means

**[(i) in the case of Specified Interest Payment Dates:** each **[Specified Interest Payment Dates].]**

**[(ii) in the case of Specified Interest Periods:** each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[number]** [weeks] [months] **[other specified periods]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.]

- (c) If any Interest Payment Date would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be:

**[(i) in the case of Modified Following Business Day Convention:** postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the payment date shall be the immediately preceding Business Day.]

**[(ii) in the case of FRN Convention:** postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (i) the payment date shall be the immediately preceding Business Day and (ii) each subsequent Interest Payment Date shall be the last Business Day in the month which falls **[[number] months] [other specified periods]** after the preceding applicable payment date.]

**[(iii) in the case of Following Business Day Convention:** postponed to the next day which is a Business Day.]

**[(iv) in the case of Preceding Business Day Convention:** the immediately preceding Business Day.]

- (d) In this § 3 **Business Day** means any day (other than a Saturday or a Sunday) on which the Clearing System as well as the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) settle payments].



(2) **Rate of Interest.** [In the case of Screen Rate Determination the following applies:

The rate of interest (the **Rate of Interest**) for each Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be either:

- (e) the offered quotation (if there is only one quotation on the Screen Page (as defined below)); or
- (f) the arithmetic mean (rounded, if necessary, to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the offered quotations,

(expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro for that Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of 11:00 a.m. ([Central European] [Central European Summer] time) on the Interest Determination Date (as defined below) [if **Margin**: [plus] [minus<sup>4</sup>] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent.

If, in the case of (b) above, five or more such offered quotations are available on the Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest rate, only one of such rates) and the lowest (or, if there is more than one such lowest rate, only one of such rates) shall be disregarded by the Calculation Agent for the purpose of determining the arithmetic mean (rounded as provided above) of such offered quotations, and this rule shall apply throughout this subparagraph (2).

**Interest Period** means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date.

**Interest Determination Date** means the [second] [other applicable number of days] TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period. **TARGET Business Day** means a day on which the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 (TARGET) is operating.]

[In the case of a Margin the following applies: **Margin** means [ ] per cent. per annum.]

**Screen Page** means [relevant Screen Page].

If the Screen Page is not available or if, in the case of (a) above, no such quotation appears or, in the case of (b) above, fewer than three such offered quotations appear, (in each case as at such time), the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro for the relevant Interest Period to leading banks in the Eurozone interbank market at approximately 11:00 a.m. ([Central European] [Central European Summer] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Rate of Interest for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations [if **Margin**: [plus] [minus<sup>1</sup>] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Rate of Interest for the relevant Interest Period will be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being

<sup>4</sup> In case of a negative margin a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

rounded upwards) of the rates, as communicated to (and at the request of) the Calculation Agent by the Reference Banks or any two or more of them, at which such banks were offered, as at 11:00 a.m. ([Central European] [Central European Summer] time) on the relevant Interest Determination Date, deposits in Euro for the relevant Interest Period by leading banks in the Eurozone interbank market [if Margin: [plus] [minus<sup>5</sup>] the Margin] or, if fewer than two of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered rates, the offered rate for deposits in Euro for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the offered rates for deposits in Euro for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the Eurozone interbank market (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent) [if Margin: [plus] [minus<sup>2</sup>] the Margin]. If the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Rate of Interest shall be the offered quotation or the arithmetic mean of the offered quotations on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such quotations were offered [if Margin: [plus] [minus<sup>2</sup>] the Margin (though substituting, where a different Margin is to be applied to the relevant Interest Period from that which applied to the last preceding Interest Period, the Margin relating to the relevant Interest Period in place of the Margin relating to the last preceding Interest Period).]

As used herein, **Reference Banks** means [if no other Reference Banks are specified in the Final Terms: , in the case of (a) above, those offices of not less than five banks whose offered rates were used to determine such quotation when such quotation last appeared on the Screen Page and, in the case of (b) above, those banks whose offered quotations last appeared on the Screen Page when no fewer than three such offered quotations appeared] [if other Reference Banks are specified in the Final Terms: [names of Reference Banks]].

[In the case of Euro-Zone Interbank market: **Euro-Zone** means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992), the Amsterdam Treaty of 2 October 1997 and the Treaty of Lisbon of 13 December 2007, as further amended from time to time.]

**[In case of Minimum Rate of Interest the following applies:**

**(3) Minimum Rate of Interest.**

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]**.]

**[ (•) Interest Amount.** The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Rate of Interest is to be determined, determine the Rate of Interest and calculate the amount of interest (the **Interest Amount**) payable on the Notes for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to the aggregate principal amount of the Notes and rounding the resultant figure to the nearest unit of Euro, with 0.5 of such unit being rounded upwards.

**[ (•) Notification of Rate of Interest Amount.** The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange, and to the Holders in accordance with § [13] as soon as possible after their

<sup>5</sup> In case of a negative margin a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

determination, but in no event later than the fourth TARGET Business Day (as defined in § 3 (1) (d)). Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Notes are then listed and to the Holders in accordance with § [13].

**[(•)] Determinations Binding.** All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Holders.

**[(•)] Accrual of Interest.** The Notes shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until actual redemption of the Notes. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3.

**[In case of Fixed Rate Notes (Option A) and Floating Rate Notes (Option B) the following applies:**

**[[•]] Day Count Fraction. Day Count Fraction** means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the **Calculation Period**):

**[if Actual/365 or Actual/Actual (ISDA):** the actual number of days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls in a leap year, the sum of (A) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (B) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365).]

**[if Fixed Rate Notes and Actual/Actual (ICMA):**

1. in the case of Notes where the number of days in the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or

2. in the case of Notes where the Calculation Period is longer than the Determination Period, the sum of:

the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Accrual Period begins divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and

the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

**Determination Period** means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

**[if Actual/365 (Fixed):** the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

**[if Actual/360:** the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

**[if 30/360 or 360/360:** the number of days in the Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with twelve 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

**[if 30E/360:** the number of days in the Calculation Period divided by 360 (the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with twelve 30-day months, without regard to the date of the first day or last day of the Calculation Period).]

### **Option C: Zero Coupon Notes**

- (1) **No Periodic Payments of Interest.** There will not be any periodic payments of interest on the Notes.
- (2) **Accrual of Interest.** If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall accrue on the outstanding principal amount of the Notes as from the due date of actual redemption at the rate of **[Amortization Yield]** per annum.

### § 4 PAYMENTS

- (1) [(a)] **Payment of Principal.** Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the Notes at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

#### **[In the case of Notes other than Zero Coupon Notes the following applies:**

- (b) **Payment of Interest.** Payment of interest on Notes shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System. Payment of interest on the Notes shall be payable only outside the United States.

**[In the case of interest payable on a Temporary Global Note the following applies:** Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

- (2) **Manner of Payment.** Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in Euro.
- (3) **United States.** For purposes of **[in the case of Notes that are initially represented by a temporary global note: § 1 (3) and]** subparagraph (1) of this § 4, **United States** means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).
- (4) **Discharge.** The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

- (5) **Payment Day.** If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Day (as defined below) then the Holder shall not be entitled to payment until the next such day in the relevant place and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay. For these purposes, **Payment Day** means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) the TARGET settle payments.
- (6) **References to Principal and Interest.** References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; the Early Redemption Amount of the Notes; **[if redeemable at the option of the Issuer for reasons other than taxation reasons:** the Call Redemption Amount of the Notes;] **[in the case of Zero Coupon Notes:** the Amortised Face Amount of the Notes] **[in the case of Instalment Notes:** the Instalment Amount(s) of the Notes;] and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. Reference in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.
- (7) **Deposit of Principal and Interest.** The Issuer may deposit with the Local Court (Amtsgericht) in Ludwigsburg principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

## § 5 REDEMPTION

### [(1) **Redemption at Maturity.**

**[In the case of Notes other than Instalment Notes the following applies:**

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[in the case of a specified Maturity Date: [Maturity Date]] [in the case of a Redemption Month: the Interest Payment Date falling in [Redemption Month]] (the Maturity Date)**. The Final Redemption Amount in respect of each Note shall be **[if the Notes are redeemed at their principal amount: its principal amount] [otherwise: [Final Redemption Amount per denomination]]**.

**[In the case of Instalment Notes the following applies:**

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at the Instalment Date(s) and in the Instalment Amount(s) set forth below:

Instalment Date(s) <b>[Instalment Date(s)]</b>	Instalment Amount(s) <b>[Instalment Amount(s)]</b>
---	---

- (2) **Early Redemption for Reasons of Taxation.** If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereof or therein affecting taxation or the obligation to pay duties or governmental charges of any nature whatsoever, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) **[in the case of Notes other than Zero Coupon Notes:** on the next succeeding Interest Payment date (as defined in § 3 (1))] **[in the case of Zero Coupon Notes:** at maturity or upon the sale or exchange of any Note], and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, **[in the case of subordinated Notes:** or if the tax treatment of the Notes changes in any other way and such change is in the assessment of the Issuer materially disadvantageous] the Notes

may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer [**in the case of subordinated Notes:** and subject to the prior consent of the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*)], upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [13] to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.

However, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts or make such deduction or withholding does not remain in effect. [**In the case of subordinated Notes:**, or (iii) earlier than [●] days before a change in the tax treatment of the Notes, which does not result in an obligation of the Issuer to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein)] [**In the case of Floating Rate Notes:** The date fixed for redemption must be an Interest Payment Date.]

Any such notice shall be given in accordance with § [13]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the fact constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

**[In the case of subordinated Notes:**

- (3) *Early Redemption for Regulatory Reasons.* If in the determination of the Issuer the Notes (i) are disqualified from Tier 2 Capital pursuant to the applicable provisions or (ii) are in any other way subject to a less favourable treatment as own funds than on [**insert Issue Date**] the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer and subject to the prior consent of the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*), upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.]

**[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer the following applies:**

**[(3)][(4)] Early Redemption at the Option of the Issuer:**

- (a) The Issuer may [**In case of subordinated Notes:** and subject to the prior consent of the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*)], upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some only of the Notes on the Call Redemption Date at the Call Redemption Amount set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date. [**If Minimum Redemption Amount or Higher Redemption Amount applies:** Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least [**Minimum Redemption Amount**]] [**Higher Redemption Amount**].]

Call Redemption Date  
[**Call Redemption Date**]<sup>6</sup>

Call Redemption Amount  
[**Call Redemption Amount**]

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Notes in accordance with § [13]. Such notice shall specify:
- (i) the Series of Notes subject to redemption;
  - (ii) that such Series is to be redeemed in whole;

<sup>6</sup> In case of subordinated Notes the first Call Redemption Date may not be earlier than 5 years after the Issue Date.  
DE000WBP0A20

- (iii) the Call Redemption Date, which shall not be less than **[Minimum Notice to Holders]** nor more than **[Maximum Notice to Holders]** days after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders; and
  - (iv) the Call Redemption Amount at which such Notes are to be redeemed.
- (c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System. **[In the case of Notes in NGN form the following applies:** Such partial redemption shall be reflected in the records of Clearstream S.A. and Euroclear as either a pool factor or a reduction in aggregate principal amount, at the discretion of Clearstream S.A. and Euroclear.]

**[In the case of Senior Notes other than Zero Coupon Notes the following applies:**

**[(•)] Early Redemption Amount.**

For purposes of subparagraph (2) of this § 5 and § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its [Final Redemption Amount] **[in the case of Instalment Notes:** unpaid principal amount].]

**[In the case of Subordinated Notes (other than Zero Coupon Notes) the following applies:**

**[(•)] Early Redemption Amount.**

For purposes of subparagraph (2) **[In case the Notes are subordinated insert:** and (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its [Final Redemption Amount] **[in the case of Instalment Notes:** unpaid principal amount].]

**[In the case of Zero Coupon Notes the following applies:**

**[(•)] Early Redemption Amount.**

- (a) For purposes of subparagraph (2) of this § 5 **[in the case of Senior Notes:** and § 9], the Early Redemption Amount of a Note shall be equal to the Amortised Face Amount of the Note.
- (b) The Amortised Face Amount of a Note shall be an amount equal to the sum of:
  - (i) **[Reference Price]** (the **Reference Price**), and
  - (ii) the product of **[Amortisation Yield]** (compounded annually) and the Reference Price from (and including) **[Issue Date]** to (but excluding) the date fixed for redemption or (as the case may be) the date upon which the Notes become due and payable.

Where such calculation is to be made for a period which is not a whole number of years, the calculation in respect of the period of less than a full year (the **Calculation Period**) shall be made on the basis of the Day Count Fraction (as defined in § 3).

- (c) If the Issuer fails to pay the Early Redemption Amount when due, the Amortised Face Amount of a Note shall be calculated as provided herein, except that references in subparagraph (b)(ii) above to the date fixed for redemption or the date on which such Note becomes due and payable shall refer to the earlier of (i) the date on which, upon due presentation and surrender of the relevant Note (if required), payment is made, and (ii) the fourteenth day after notice has been given by the Fiscal Agent in accordance with § [13] that the funds required for redemption have been provided to the Fiscal Agent.]

## § 6

## FISCAL AGENT[.][AND] PAYING AGENT[S]] [AND CALCULATION AGENT]

- (1) **Appointment; Specified Offices.** The initial Fiscal Agent [,.][and] Paying Agent[s]] [and the Calculation Agent] and [its][their] [respective] initial specified office[s] [are][is]:

Fiscal and Paying Agent:     [•]

[Calculation Agent:             [•]

**[other Calculation Agent and specified office]]**

The Fiscal Agent [,.][and] the Paying Agent[s]] [and the Calculation Agent] reserve[s] the right at any time to change [its][their] [respective] specified office[s] to some other specified office in the same city.

- (2) **Variation or Termination of Appointment.** The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent [or any Paying Agent] [or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent [or additional or other Paying Agents] [or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain [(i)] a Fiscal Agent **[in the case of Notes listed on a stock exchange:,.]** [and] [(ii)] so long as the Notes are listed on the **[name of stock exchange]**, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in **[location of stock exchange]** and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[in the case of payments in U.S. dollars:** and [(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] **[if any Calculation Agent is to be appointed:** and [(iv)] a Calculation Agent **[if Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location:** with a specified office located in **[Required Location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [13].
- (3) **Agents of the Issuer.** The Fiscal Agent [,.] [and] the Paying Agent[s]] [and the Calculation Agent] act[s] solely as agent[s] of the Issuer and do[es] not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

## § 7

## TAXATION

**[In the case of compensation for withholding tax the following applies:**

All payments of principal and interest in respect of the Notes shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed, levied or collected by the country, where the Issuer's registered office is located or any authority therein or thereof having power to tax unless such withholding or deduction is required by law. In such event, the Issuer shall pay such additional amounts of principal and interest (the **Additional Amounts**) as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders, after such withholding or deduction shall equal the respective amounts of principal and interest which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction. However the Issuer shall not be obliged to pay Additional Amounts with respect to taxes, duties or governmental charges which:

- (a) are payable otherwise than by deduction or withholding from payments of principal or interest; or



- (b) are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are (or for purposes of taxation are deemed to be) derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or
- (c) are avoidable or would have been avoidable through fulfilment of statutory requirements or through the submission of a declaration of non-residence or by otherwise enforcing a claim for exemption vis à vis the relevant tax authorities; or
- (d) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due, or is duly provided for, whichever occurs later; or
- (e) are deducted or withheld from a payment to an individual if such deduction or withholding is required to be made pursuant to a directive or regulation of the European Union relating to the taxation of interest income or an inter-governmental agreement on its taxation in which the Federal Republic of Germany or the European Union is involved or any provision implementing or complying with or introduced in order to conform to, such directive, regulation or agreement; or
- (f) would not be payable, if the holder makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to the relevant tax authorities or complies with any reasonable certification documentation, information or other reporting requirement.]

**[In the case of no compensation for withholding tax the following applies:**

All payments of principal and interest in respect of the Notes will be made free and clear of, and without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of nature imposed or levied by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any authority therein or thereof having power to tax unless such withholding or deduction is required by law, in which case the Issuer shall pay no additional amounts in relation to that withholding or deduction.]

§ 8  
PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Notes. The presentation period for interest payments is 4 years from the end of the year after the respective due date of the relevant payment of interest (sec. 801 subsection 2 German Civil Code). Claims under the Notes in respect of principal or interest which are presented within the presentation period will be prescribed within two years after the end of the relevant presentation period.

**[In the case of Senior Notes the following applies:**

§ 9  
EVENTS OF DEFAULT

- (1) **Events of Default.** Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that
  - (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date; or
  - (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder; or

- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments; or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally; or
- (e) the Issuer goes into liquidation unless this is done in connection with a merger, or other form of combination with another company and such company assumes all obligations contracted by the Issuer, as the case may be, in connection with this issue; or
- (f) any governmental order, decree or enactment shall be made in or by the Federal Republic of Germany whereby the Issuer is prevented from observing and performing in full its obligations as set forth in these Terms and Conditions and this situation is not cured within 90 days.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

- (2) **Notice.** Any notice, including any notice declaring Notes due, in accordance with subparagraph (1) shall be made by means of a written declaration in the German or English language delivered by hand or registered mail to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [14] (3) or in other appropriate manner.]

#### § [10] SUBSTITUTION

- (1) **Substitution.** The Issuer may, without the consent of the Holders, if no payment of principal of or interest on any of the Notes is in default, at any time substitute for the Issuer any Affiliate (as defined below) of the Issuer as principal debtor in respect of all obligations arising from or in connection with this Series (the **Substituted Debtor**) provided that:
  - (a) the Substituted Debtor assumes all obligations of the Issuer in respect of the Notes;
  - (b) the Issuer and the Substituted Debtor have obtained all necessary authorisations and may transfer to the Fiscal Agent in the currency required hereunder and without being obligated to deduct or withhold any taxes or other duties of whatever nature levied by the country in which the Substituted Debtor or the Issuer has its domicile or tax residence, all amounts required for the fulfillment of the payment obligations arising under the Notes;
  - (c) the Substituted Debtor has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;

**[In the case of Senior Notes the following applies:**

- (d) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of each Holder the payment of all sums payable by the Substituted Debtor in respect of the Notes on terms which ensure that each Holder will be put in an economic position that is at least as favourable as that which would have existed had the substitution not taken place; and]

**[In the case of Subordinated Notes the following applies:**

- (d) the (i) the Substituted Debtor is an entity which is part of the consolidation (relating to the Issuer) pursuant to Article 63 (n) sub-paragraph (i) in connection with Part 1

Title II Chapter 2 of the regulation of the European Parliament and of the Council on the prudential requirements for credit institutions and investment firms dated 26 June 2013 and published in the Official Journal of the European Union on 27 June 2013, as amended or replaced from time to time (the **CRR**), (ii) the proceeds are immediately available to the Issuer, without limitation and in a form that satisfies the requirements of the CRR, (iii) the liabilities assumed by the Substituted Debtor are subordinated on terms that are identical with the subordination provisions of the liabilities assumed, (iv) the Substituted Debtor invests the amount of the Notes with the Issuer on terms that match those of the Notes and (v) the Issuer guarantees the Substituted Debtor's liabilities under the Notes on a subordinated basis pursuant to § 2 of these Terms and Conditions and provided that the recognition of the paid-in capital concerning the Notes as Tier 2 Capital continues to be ensured; and]

- (e) there shall have been delivered to the Fiscal Agent an opinion or opinions of lawyers of recognised standing to the effect that subparagraphs (a), (b), (c) and (d) above have been satisfied.

For purposes of this § [10], **Affiliate** shall mean any affiliated company (*verbundenes Unternehmen*) within the meaning of § 15 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

- (2) **Notice.** Notice of any such substitution shall be published in accordance with § [13].
- (3) **Change of References.** In the event of any such substitution, any reference in these Terms and Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substituted Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor. Furthermore, in the event of such substitution the following shall apply:

**[In the case of Senior Notes the following applies:**

- (a) in § 7 and § 5 (2) an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included (in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor); and
- (b) in § 9 (1) (c) to (f) an alternative reference to the Issuer in its capacity as guarantor shall be deemed to have been included (in addition to the reference to the Substituted Debtor).]

**[In the case of Subordinated Notes the following applies:**

In § 7 and § 5 (2) an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included (in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor).]

**[In the case of provisions on Majority Resolutions of Holders and Holders' Representative the following applies:**

§ [11]

AMENDMENT OF THE TERMS AND CONDITIONS, HOLDERS' REPRESENTATIVE

- (1) **Amendment of the Terms and Conditions.** In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 (*Schuldverschreibungsgesetz*– **SchVG**) the Holders may agree with the Issuer on amendments of the Terms and Conditions with regard to matters permitted by the SchVG by resolution with the majority specified in subparagraph (2) **[insert in case of subordinated Notes:**, subject to compliance with the regulatory requirements for the recognition of the Notes as Tier 2 Capital]. Majority resolutions shall be binding on all Holders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Holders are void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

- (2) **Majority.** Resolutions shall be passed by a majority of not less than 75% of the votes cast. Resolutions relating to amendments of the Terms and Conditions which are not material and which do not relate to the matters listed in § 5 paragraph 3, Nos. 1 to 8 of the SchVG require a simple majority of the votes cast.
- (3) **Vote without a meeting.** All votes will be taken exclusively by vote taken without a meeting. A meeting of Holders and the assumption of the fees by the Issuer for such a meeting will only take place in the circumstances of § 18 paragraph 4, sentence 2 of the SchVG.
- (4) **Chair of the vote.** The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative.
- (5) **Voting rights.** Each Holder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes.
- (6) **Holder's Representative.** **[If no Holders' Representative is appointed in the Terms and Conditions, the following applies:** The Holders may by majority resolution appoint a common representative (the **Holder's Representative**) to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder.] **[If a Holders' Representative is appointed in the Terms and Conditions, the following applies:** The common representative (the **Holder's Representative**) shall be **[Holder's Representative]**. [The liability of the Holders' Representative shall be limited to ten times the amount of its annual remuneration, unless the Holders' Representative has acted willfully or with gross negligence.]

The Holders' Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Holders' Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Holders' Representative has been authorised to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Holders' Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The regulations of the SchVG apply with regard to the recall and the other rights and obligations of the Holders' Representative.]

#### § [12]

#### FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

- (1) **Further Issues.** The Issuer may from time to time **[In the case of subordinated Notes:** (with the prior consent of the German Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*), if necessary)], without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the Issue Date, Interest Commencement Date and/or Issue Price) so as to form a single series with the Notes.
- (2) **Purchases.** The Issuer may at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.
- (3) **Cancellation.** All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [13]  
NOTICES

- (1) **Publication.** All notices concerning Notes will be made available by means of electronic publication on the internet website of the Issuer (www.wv-ag.de). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).
- (2) **Notification to Clearing System.** The Issuer may, in lieu of publication on the website set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that, so long as any Notes are listed on any stock exchange, the rules of such stock exchange permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

§ [14]  
APPLICATION LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

- (1) **Applicable Law.** The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) **Submission to Jurisdiction.** The District Court (*Landgericht*) in Stuttgart shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (**Proceedings**) arising out of or in connection with the Notes.
- (3) **Enforcement.** Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorized officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes. For purposes of the foregoing, **Custodian** means any bank or other financial institution of recognized standing authorized to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

§ [15]  
LANGUAGE

**[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation the following applies:**

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

**[If the Terms and Conditions shall be in the English language with a German language translation the following applies:**

These Terms and Conditions are written in the English language and provided with a German language translation. The English text shall be controlling and binding. The German language translation is provided for convenience only.]

**[If the Terms and Conditions shall be in the English language only the following applies:**

These Terms and Conditions are written in the English language only.]

**[In the case of Notes that are publicly offered, in whole or in part, in Germany or distributed, in whole or in part, to non-professional investors in Germany with English language Terms and Conditions the following applies:**

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

25 October 2017

**Final Terms**

EUR 58,000,000 4.125 per cent. Subordinated Notes due 27 October 2027, Series 3

Issue Date: 27 October 2017

issued pursuant to the

**Euro 2,000,000,000  
Debt Issuance Programme**

of

**Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft****Important Notice**

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 5 (4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003, as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010, and must be read in conjunction with the Euro 2,000,000,000 Debt Issuance Programme Base Prospectus (the **Base Prospectus**) of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (the **Issuer**) dated 19 June 2017. The Base Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Issuer ([www.ww-ag.com](http://www.ww-ag.com) → Investor Relations → Anleihen → Emissionen der Wüstenrot Bausparkasse AG). Full information is only available on the basis of the combination of the Base Prospectus, any supplement and these Final Terms.

**Part I: TERMS AND CONDITIONS**  
**Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN**

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of terms and conditions that apply to the Notes (the **Terms and Conditions**) set forth in the Base Prospectus as Option 1. Capitalised terms not otherwise defined in these Final Terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

*Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz von Emissionsbedingungen, die auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden (die **Emissionsbedingungen**), zu lesen, der als Option 1 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

*Bezugnahmen in diesem Teil I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.*

The blanks in the provisions of the Terms and Conditions shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the Terms and Conditions.

*Die Leerstellen in den Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten als in den Emissionsbedingungen gestrichen.*



**DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)**  
**STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)**

1.  Notes in bearer form (other than Pfandbriefe) (Option 1)  
*Inhaberschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) (Option 1)*
2.  Pfandbriefe in bearer form (Option 2)  
*Auf den Inhaber lautende Pfandbriefe (Option 2)*
3. Aggregate Principal Amount EUR 58.000.000  
*Gesamtnennbetrag* *EUR 58.000.000*
- Aggregate Principal Amount in words EUR fifty-eight million  
*Gesamtnennbetrag in Worten* *EUR achtundfünfzig Millionen*
4. Specified Denomination(s) EUR 100,000  
*Festgelegte Stückelung(en)* *EUR 100.000*
5. Permanent Global Note  
*Dauerglobalurkunde*
- TEFRA C
- Permanent Global Note  
*Dauerglobalurkunde*
- TEFRA D
- Temporary Global [Note] [Pfandbrief] exchangeable for Permanent Global [Note]  
 [Pfandbrief]  
*[Vorläufige Globalurkunde] [Vorläufiger Globalpfandbrief] austauschbar gegen*  
*[Dauerglobalurkunde] [Dauerglobalpfandbrief]*
- Neither TEFRA C nor TEFRA D  
*Weder TEFRA C noch TEFRA D*
6. Clearing System
- Clearstream AG
- Clearstream S.A.
- Euroclear
- Other - specify  
*Sonstige (angeben)*
7. New Global Note/Classical Global Note  
*Neue Globalurkunde/Klassische Globalurkunde*
- New Global Note (NGN)  
*Neue Globalurkunde (New Global Note – NGN)*
- Classical Global Note (CGN)  
*Klassische Globalurkunde (Classical Global Note – CGN)*

**STATUS (§ 2)**  
**STATUS (§ 2)**

8. Status of the Notes  
*Status der Schuldverschreibungen*

- Senior  
*Nicht-nachrangig*
- Subordinated  
*Nachrangig*

**INTEREST (§ 3)**  
**ZINSEN (§ 3)**

9.  Fixed Rate Notes (Option A)  
*Festverzinsliche Schuldverschreibungen (Option A)*

Rate of Interest and Interest Payment Dates  
*Zinssatz und Zinszahlungstage*

Rate(s) of Interest 4.125 per cent. per annum  
*Zinssatz/Zinssätze* *4,125% per annum*

Interest Commencement Date 27 October 2017  
*Verzinsungsbeginn* *27. Oktober 2017*

Fixed Interest Date(s) 27 October in each year  
*Festzinstermine* *27. Oktober eines jeden Jahres*

First Interest Payment Date 27 October 2018  
*Erster Zinszahlungstag* *27. Oktober 2018*

Initial Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable  
*Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)* *Nicht anwendbar*  
*(für jede Festgelegte Stückelung)*

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date Not applicable  
*Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen* *Nicht anwendbar*

Final Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable  
*Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)* *Nicht anwendbar*  
*(für jede Festgelegte Stückelung)*

Number of Determination Dates one per calendar year  
*Anzahl der Feststellungstermine* *einer im Kalenderjahr*

10.  Floating Rate Notes (Option B)  
*Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Option B)*

Interest Payment Dates  
*Zinszahlungstage*

Interest Commencement Date  
*Verzinsungsbeginn*

Specified Interest Payment Dates  
*Festgelegte Zinszahlungstage*

Specified Interest Period(s)  
*Festgelegte Zinsperiode(n)*

Location  
*Ort*

11. Business Day Convention  
*Geschäftstagskonvention*

- Modified Following Business Day Convention  
*Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention*
- FRN Convention (specify period(s))  
*FRN Konvention (Zeitraum (Zeiträume) angeben)*
- Following Business Day Convention  
*Folgender Geschäftstag-Konvention*
- Preceding Business Day Convention  
*Vorangegangener Geschäftstag-Konvention*

12. Business Day  
*Geschäftstag*

Relevant Financial Centres  
*Relevante Finanzzentren*

13. Rate of Interest  
*Zinssatz*

- Screen Rate Determination  
*Bildschirmfeststellung*
- Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)  
*Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)*

14. Margin  
*Marge*

- plus  
*plus*
- minus  
*minus*

15. Interest Determination Date  
*Zinsfestlegungstag*

- second Business Day prior to commencement of Interest Period  
*zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode*

- other (specify)  
*sonstige (angeben)*
16. Minimum Rate of Interest  
*Mindestzinssatz*
- Minimum Rate of Interest  
*Mindestzinssatz*
17. Day Count Fraction  
*Zinstagequotient*
- Actual/365 (Actual/Actual) (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360
- 30E/360
18.  Zero Coupon Notes (Option C)  
*Nullkupon-Schuldverschreibungen (Option C)*
- Amortisation Yield  
*Emissionsrendite*

**PAYMENTS (§ 4)**  
**ZAHLUNGEN (§ 4)**

19. Payment Day  
*Zahltag*
- Relevant Financial Centre(s) (specify all)  
*Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)*

TARGET  
TARGET

**REDEMPTION (§ 5)**  
**RÜCKZAHLUNG (§ 5)**

20. Final Redemption  
*Rückzahlung bei Endfälligkeit*
- Notes other than Instalment Notes  
*Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen*

Maturity Date  
*Fälligkeitstag*

27 October 2027  
27. Oktober 2027

Redemption Month  
*Rückzahlungsmonat*

Final Redemption Amount  
*Rückzahlungsbetrag*

Principal amount  
*Nennbetrag*

- Final Redemption Amount (per each denomination)  
*Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)*

21. Early Redemption  
*Vorzeitige Rückzahlung*

Early Redemption at the Option of the Issuer

Yes  
 Early Redemption for  
 Regulatory Reasons  
*Ja*  
*Vorzeitige Rückzahlung aus*  
*regulatorischen Gründen*

*Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*

Minimum Redemption Amount  
*Mindestrückzahlungsbetrag*

Higher Redemption Amount  
*Erhöhter Rückzahlungsbetrag*

Call Redemption Date  
*Wahlrückzahlungstag (Call)*

Call Redemption Amount  
*Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*

Minimum Notice to Holders  
*Mindestkündigungsfrist*

Maximum Notice to Holders  
*Höchstkündigungsfrist*

22. Early Redemption Amount  
*Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Notes other than Zero Coupon Notes:  
*Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen:*

Final Redemption Amount  
*Rückzahlungsbetrag* Yes  
*Ja*

Other Redemption Amount  
*Sonstiger Rückzahlungsbetrag*

(specify method, if any, of calculating the same  
 (including fall-back provisions))  
*(ggf. Berechnungsmethode angeben*  
*(einschließlich Ausweichbestimmungen))*

Zero Coupon Notes:  
*Nullkupon-Schuldverschreibungen:*

Reference Price  
*Referenzpreis*

**FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS (§ 6)**  
**EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN (§ 6)**

- |  |   |
|--|---|
| 23. Fiscal and Paying Agent(s)/specified office(s)                 | Wüstenrot Bausparkasse<br>Aktiengesellschaft                |
| <i>Emissions- und Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)</i> | <i>Wüstenrot Bausparkasse<br/>Aktiengesellschaft</i>        |
| Calculation Agent/specified office                                 | Not applicable  |
| <i>Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle</i>               | <i>Nicht anwendbar</i>                                      |
| Name and location of stock exchange                                | Baden-Wuerttemberg Stock Exchange<br>Stuttgart              |
| <i>Name und Sitz der Börse</i>                                     | <i>Baden-Württembergische Wertpapierbörse<br/>Stuttgart</i> |
| Required location of Calculation Agent (specify)                   | Not applicable  |
| <i>Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)</i>        | <i>Nicht anwendbar</i>                                      |

**TAXATION (§ 7)**  
**STEUERN (§ 7)**

24.  Compensation for withholding tax  
*Ausgleich für Quellensteuern*
- No compensation for withholding tax  
*Kein Ausgleich für Quellensteuern*

**AMENDMENT OF THE TERMS AND CONDITIONS; HOLDERS' REPRESENTATIVE (§ 11)**  
**ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER (§ 11)**

25.  Holders' majority resolutions, Holders' Representative  
*Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger, gemeinsamer Vertreter*
- No Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions  
*In den Emissionsbedingungen wird kein gemeinsamer Vertreter bestellt*
- Holders' Representative  
*Gemeinsamer Vertreter*

**LANGUAGE (§ 15)**  
**SPRACHE (§ 15)**

26. Language of the Terms and Conditions  
*Sprache der Bedingungen*
- German and English (German controlling)  
*Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)*
- English and German (English controlling)  
*Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)*
- German only  
*ausschließlich Deutsch*
- English only  
*ausschließlich Englisch*

**PART II: OTHER INFORMATION**

## 1. Interests and Conflicts of Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer

Save as discussed in the Base Prospectus under "Interests of Natural or Legal Persons involved in the Issue/Offer", no person involved in the offer of the Notes has an interest or a conflict of interest material to the offer.

Other Interest / Conflicts of Interest (specify)

## 2. Reasons for the offer and use of proceeds

The net proceeds from the issue of the subordinated Notes will be used to strengthen the capital base of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft to support the continuing growth of its business.

Estimated net proceeds EUR 58,000,000

Estimated total expenses

## 3. Information concerning the Notes (others than those related to specific articles of terms and conditions)

## Securities Identification Numbers

Common Code None

ISIN Code DE000WBP0A20

German Securities Code WBP0A2

Any other securities number

**Historic Interest Rates and further performance as well as volatility**

Details of historic EURIBOR rates and the further performance as well as their volatility can be obtained from

Yield on issue price 4.125 per cent. per annum  
Method of calculating the yield

ISMA Method: The ISMA Method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis.

Other method (specify)

### **PART III: TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER**

#### **Conditions, offer statistics, expected timetable and action required to apply for the offer**

Conditions to which the offer is subject

Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants

Details of the minimum and/or maximum amount of application (whether in number of Notes or aggregate amount to invest)

Method and time limits for paying up the Notes and for delivery of the Notes

Manner and date in which results of the offer are to be made public

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised.

#### **Plan of distribution and allotment**

If the Offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate such tranche

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made

#### **Pricing**

Expected price at which the Notes will be offered

Amount of expenses and taxes charged to the subscriber / purchaser

#### **Placing and underwriting**

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, of the placers in the various countries where the offer takes place.



**Method of distribution**

- Non-syndicated
- Syndicated

**Subscription Agreement**

Date of Subscription Agreement Not applicable

General features of the Subscription Agreement Not applicable

**Management Details including form of commitment**

Dealer / Management Group (specify)

- Firm commitment
- No firm commitment / best efforts arrangements

**Commissions**

Management/Underwriting Commission (specify) Not applicable

Selling Concession (specify) Not applicable

**Stabilising Dealer(s)/Manager(s)** None

**Listing and admission to trading** Yes

- Baden-Wuerttemberg Stock Exchange Stuttgart (Primary Market)
- Other markets (insert details)

**Expected date of admission** 27 October 2017

Estimate of the total expenses related to admission to trading EUR 1,000

Regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, Notes of the same class of the Notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading None

**Issue Price** 100.00%

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment Not applicable

**PART IV: ADDITIONAL INFORMATION****Rating of the Notes**

S&amp;P: BBB

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (**S&P**) is established in the European Community and is registered pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, as amended (the **CRA Regulation**).

The European Securities and Markets Authority (**ESMA**) publishes on its website ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

**Listing and admission to trading:**

These Final Terms comprise the final details required to list and have admitted to trading the issue of Notes described herein pursuant to the Euro 2,000,000,000 Debt Issuance Programme of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (as from 27 October 2017).

**Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft**

Ralph Müller

Katherina Manolopoulos

# Wüstenrot Bausparkasse AG

## Impressum und Kontakt

### Herausgeber

Wüstenrot Bausparkasse AG  
70801 Kornwestheim  
Telefon: 07141 16-0  
[www.wuestenrot.de](http://www.wuestenrot.de)

### Satz

W&W Service GmbH, Stuttgart

### Investor Relations

Die Offenlegungsberichte der W&W-Gruppe sind unter [www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte](http://www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte) auf Deutsch abrufbar.

Kontakt:

E-Mail: [ir@ww-ag.com](mailto:ir@ww-ag.com)

Investor Relations Hotline: 0711 662-72 52 52

